

H V D L

1 51 51 0

646



~~C. 2. 56.~~

Abh. von Vg 3637<sup>d</sup>  
etc.

~~2N-72.~~

2072





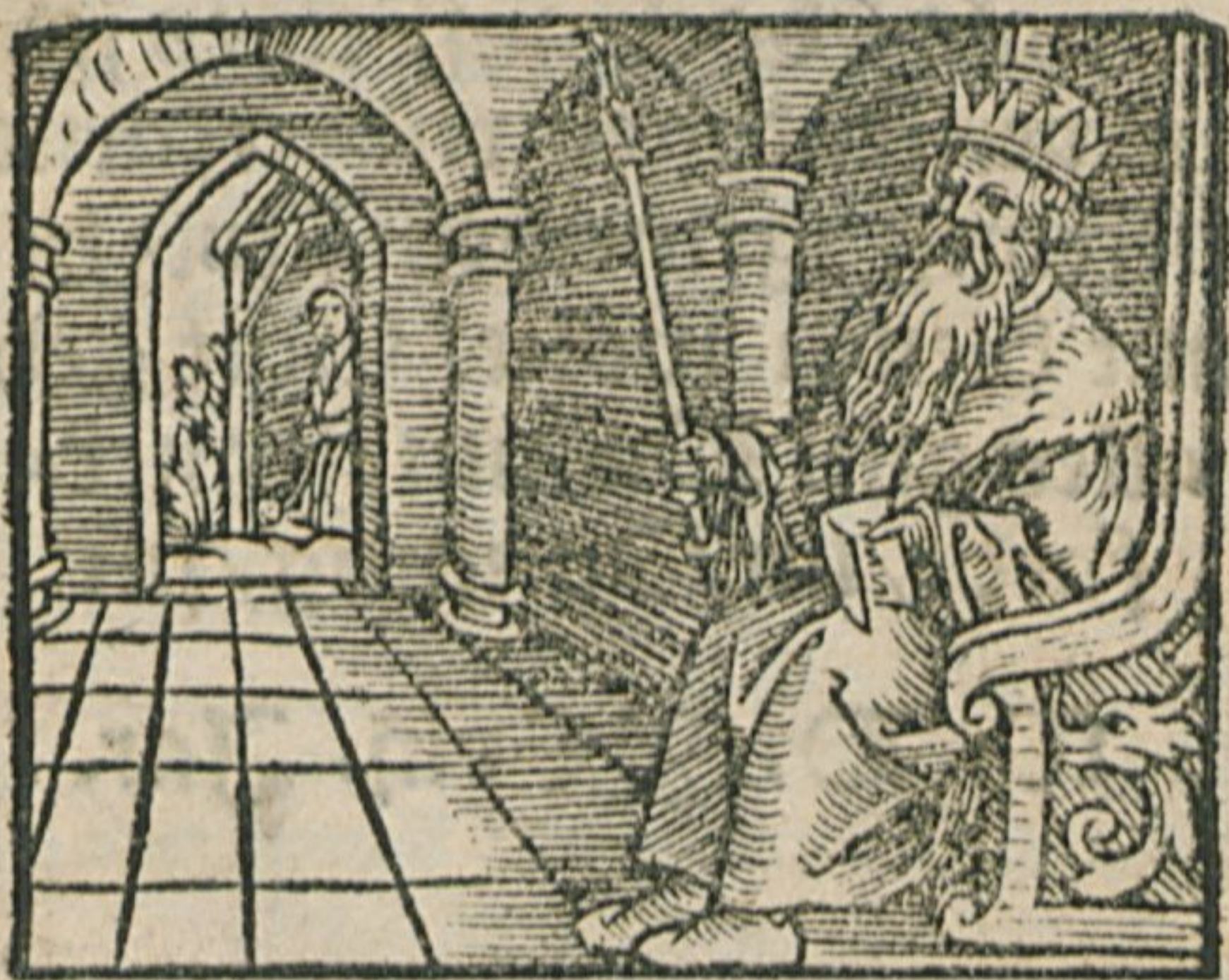
3

**Rhetoric vnnnd**  
**Teutsch Formular/in**  
allen Gerichts Händeln.

Kunst vnd Regel der Notarien  
vnd Schreiber.

**Titel vnnnd Lantzeley**  
Büchlein/itzunder von newem  
wider zugericht/einem iglichen der

am Rechten zuschaffen hat/  
nützlich zugebrauchen.



M. D. XLVIII.

3

# An den Leser.

**D**IES Bächlein vor  
mals von mir (wie es vor et-  
lichen Jarē durch Ludwig Fruck/  
zusamen gebracht) getruckt. Die-  
weil es vielen dienlich befunden/  
hab ichs auch aus guter Freunde  
beger/ widerumb besichtigt / vnd  
abermals (doch auff eines jeden  
bas verstendigen vnd erfarnen  
besserung) gemeinem Nutz hi-  
mit dienen wölle. Gott geb  
alles gut. Datum Franck-  
furt/im Dornung/im

M. D. XL viij. Jar.

# Ordenlich La- dung/ odder Ei- tation.

**S**CH. Statrichter zu A. füge  
 dir B. zu wissen/das sich C. beklagt/wie  
 du jne /einen schalck oder bösbicht ge-  
 scholten / vnnnd damit an seinen ehren merck-  
 lich verletzt soltest haben etc. Mich derhalb  
 vmb recht angesucht vnd gebeten. Demnach  
 vnd dieweil ich einem jeden / Ampts halben/  
 Recht ergehen zulassen schuldig / So lade  
 heische vnd Citir ich dich / das du auff Dinstag  
 schirst kummende / nach Dato dieses Brieffs/  
 alhie auff dem Rathaus vor Gericht / durch  
 dich selbst / oder deinen vollmechtigen Anwalt  
 geschickt erscheinst / Dem gedachten C. auff  
 sein Flag antwort gebest/vnd dich hierin ghor-  
 sam erzeigest. Den du kommest oder nicht/ So  
 wirdt nicht dester weniger wider dich gerichtet  
 vnd procedirt/ als sich das nach ordnung dies-  
 ses Stat gerichtts/vñ wie recht/ zuthun gebärt.  
 Datum mit des Stat gerichtts Insigel hie vñ  
 den oderzueruck auff gedruckt / Montags etc.

Ein schlechte Ladung.

**H**ans Heinrich/ Land oder Statris-  
 chter zu A. Lad vñ heische dich Contraten  
 A. zu B. vmb anspruch vñ forderung/ so  
 A. B. C. zu

C. zu dir zu haben vermeint/das du auff Mont-  
tag nach Sanct Gallen tag / alhie auff dem  
Rathaus vor gericht durch dich selbst/ oder ei-  
nen volmedztigen Anwalt geschickt erscheinst/  
vnd gedachtem C. zu seiner klag vnd spruch/  
antwort gebest / Oder dich mitler zeit mit ime  
vertragest/ Denn du thest das odder nit / wird  
nichts dester weniger auff C. anbringen wider  
dich ergehen/nach Ordnung dis Statgerichts/  
was recht ist. Datum mit des Statgerichts  
auffgedrucktem Siegel.

Ladung in befolhenen/oder De-  
legirten sachen.

**I**ch N. als Delegirter Richter/der  
hernach geschriebnen Sachen / Entbiete  
dem erbar vnd Vesten A. meinen dienst/  
Vnd thue euch hiemit zu wissen/ das mir durch  
den Edlen vnd Gestrengen B. ein Commission  
vnd befelh vberantwort worden ist/ welche ich  
mit zimlichen ehren angenommen / vnd allent  
halben an Brieff/Schriffren vnd sigel/gerecht  
vnd vnargwönig befunden hab / von wort zu  
wort also lautend. Wir Karl / erwölter Röm-  
mischer Keiser etc. Auff solche Commission bin  
ich von B. erfordert vnd gebeten / wider euch  
Ladung oder Citation zuerkennen vñ aus ge-  
hen zulassen. Demnach vnd dieweil mir den ge-  
bitt solcher Commission vnd befelh gehorsam  
zusein/ hab ich wider euch Ladung oder Citati-  
on zugeben erkant / vnd dem Bleger nachfol-  
gendt rechtlich Termin angesetzt. Derhalben  
so lade vnd heische ich euch / hiemit krafft dies-  
ses Brieffs



ses Brieffs/ das jr auff den fünffzehenden tag nach dem euch dieser Ladbrieff vberantwort/ angezeigt odder verkündet wirdt / Deren ich euch fünff für den ersten/ fünff für den andern/ vnd die vbrige fünff für den dritten vnd letzte Rechts tag setze vnd benenne Peremptorie/ vor mir zu rechter Gerichts zeit / allhie zu N. inn meiner gewonlichenn behausung / durch euch selbst / oder ewern vollmechtigen Anwalt geschickt / erscheinent / Vnd dem Klegger auff sein Klage vnd anspruch antwort geben / Des Rechten gewarten/ oder ewr einrede wider diese Commission oder mich / Rechtlich / als sich das zuthun gebürt/ furbringen wöllenn/ Denn jr kummet oder nicht / werde ich nichts dester weniger auff des gehorsamen theils anbringen / Richten vnd Procediren / Krafft oder Commission / etwas recht ist.

Datum mit einem zu ruck auffgetrucktem Secret Donnerstag nach etc.

### Ladung auffligende Güter oder Grund vnd Boden.

**I**ch Land odder Stadtrichter zu N. thu hie mit diesem Brieffe öffentlich zuwissen / das mich B. ersucht hat / im rechts zuuerhelffen/ zu C. gütern / die inn diese Land oder Statgericht gelegen / Es sey haus / hoff / garten etc. Ligends / fatends / bsuchts oder nit / wie das namen hat / oder gehalten mag. Aus der versach das im B. solliche güter vmb cc. gülden haupt gut/ vnd r. gülden jerlichszinse / laut der versach N. in schreibung/

Schreibung / darüber sagende / nit bezahlt worden sein solten. Nach dem ich aber niemande Rechts versagen sol / hab ich ime Ladung auff bestimmte güter geben. Wer die verantworten wolte / der thue es auff Montag / nach Sanct Martins tag / hie vor Gerichte. Es erscheine als den jemandes oder nicht / sol dennoch auff anregen des Klegers / bis zu end der sach / nach Ordnung dises Gerichts ergehen vnd geschehen / als viel als Recht ist. Geben mit des Landt oder Stadtgerichts hirunden auffgedruckten Insigel. Montags nach etc.

Solche Ladung pflegt man auff den gütern anzuschlahen / Oder an das gemein Rathhaus / Alles nach gelegenheit desselbigen Gerichts / Darunder solche güter fürgenommen werden.

Vnd wo niemandes auff angesetzten gerichtstag kompt / der sich der güter annemen / oder die selbigen vertreten wolt / So mag der Klegger begeren / sich Exo. 1. Decreto / in die güter ein zusetzen.

### Ladung auff Arrest / oder gekümmerte Güter.

**I**ch N. Stat oder Landtrichter etc. thu hie mit diesem Briff / öffentlich zuwissen / das mich B. bitlich ersuchet / im zu C. güter oder schuld / rechtlich Arrest / oder Kommer vnd Klage zu gestaten / von wegen hundert galden glihens gelts / die ihm C. schuldig sein solte / welche er sunst nach dem C. außserhalb Landts / oder ein verschwendet seiner güter

güter were / gütlich nicht bekummen kan. Als  
 ich aber niemandt Rechts versagen sol / So  
 Arrestir / Kümmer vnd verbiete ich Krafft vnd  
 macht meines Gerichts zwange / obgemelte gü-  
 ter alle / samptlich vnd sonderlich / oder bei dir  
 D. alle schuld / welche du obgenantem C. noch  
 zu bezalen schuldig sein soltest / bey peen vnd  
 straff fünfzig gülden / halber diesem stadtger-  
 richt / vnd halber dem beschedigen Theil / vmb  
 vbertretung / vnableslich verfallen / Also vnd  
 der gestalt das solche güter / fürter von nie-  
 mandts verendert noch gebraucht / Oder von  
 dir angezeigte schuld niemandts hinaus gege-  
 ben werden sol / so lang vnd viel / bis gedach-  
 tem B. nach vermögen seiner gerechtigkeit vñ  
 Klag / darzu rechtlich verholffen / oder dir hie-  
 inne weiter befehl beschehen wirdt. Welcher  
 sich aber dis Arrests oder Kümmer beschwert  
 befindet / vnd das zu recht vertreten / oder dem  
 gedachten B. auff sein Klag derhalb Antwort  
 geben wolte / der thu das auff den Mitwochen  
 nach aller Heiligen tag zum ersten / Mitwoch  
 nach Sanct Martins tag zum andern / Vnd  
 Mitwoch nach sanct Katherinen tag zum drit-  
 ten / Vnd endlichen Gerichts tag Peremptorie  
 schirft kummende nach einander / ahie vor die-  
 sem Statgericht / Darzu ich einen jeden so ge-  
 rechtigkeit derhalb zuhaben vermeint / in dies-  
 sem offenen Brieff / heisch vnd lad / Auch hie-  
 mit gelaben vnd geheischen haben wil. Es ers-  
 scheine als dan jemdts oder nicht / Soll dens

A iiij

noch

noch auff antegen des Flegers / bis zum ende  
der sach / nach ordenung dis Gerichts / ergehen  
vnd geschehen / als viel vnd recht ist / Geben  
des Statgerichts hundert außgetruckten In  
sigel. Montag nach Sanct Lucas tag etc.

Forma gewalts Brieff zum  
Rechten vnd gütlicher handlung.

**W**ir nach benannten N. Dechant/  
B. Senior / vnd das Capittel vnser  
liebenn Frawen Stiff Kirch zu N.  
Eben kundt vor allen meniglich / vnd bekenn  
nen für vns vnd vnser nachkommen / in dies  
sem Brieff das wir in der aller besten weis/  
mas / vnd form / so das im Rechten / oder nach  
gewonheit am aller frestigten vnd bestendig  
sten sein soll kan oder mag / den Ersamen vnd  
Sürchtigen N. gegenwertigen zu vnserem  
Stadico / Gewalthaber vnd Procurator /  
geordnet / gesetzt / vnd gemacht haben / Doch  
vnwiderrüfft vnser vorige / Gewalthaber /  
Ordnen / setzen / vnd machen auch in krafft  
dis Brieffs / ganz volkumlich vnd geben  
im befelch in vnserm namen / vnd an vnser  
stat / vor Geistlichen vnd Weltlichen Rich  
tern vnd Gerichten / rechtlich oder gütlich zu  
erscheinen / Vnser des Stiffis sachen / güt  
ter vnd Personen / mit Klage / Antwort / vnd al  
ler notturfft zuuertreten / vnd zuuerfechten /  
Besonders die zins / gälten vnd schulden / so  
man vns vnd den Personen vnser Stiff kirch  
en zugeben schuldig ist / an zu fordern / die ein  
zunemen / vnd darumb zu Quittiren / Vnd so  
die selbst

die selbigen zinslent oder schuldener / einer oder  
der mehr sich gütlicher bezalung / der zinsf oder  
der schulden zugeben widersetzen / oder ob wir  
sonst in vnser des Striffs Sachen vnd gütern /  
wie sich das begeben / zu Klagen gewannen / oder  
vberkommen würden / solchs vor Geistlichen  
oder Weltlichen Richtern vnd Gerichten zu  
Klagen vnd Gerichtliche Klage verhalb anzustel  
len / Desgleichen wo wir oder vnser der Kirch  
en güter vnd Personen beklagt wurden / Recht  
lich zu verfechten vnd zu vberantworten in al  
len vnd jeden sachen / in sonderheit / gegen vnd  
nachred / mündtlich oder schriftlich fürzubrin  
gen recht setz zuthun / gezeugnis mündtlich oder  
der schriftlich zuolfüren vnd einzubringen /  
Exception vnd alle andere notturfft / wider  
das gegentheils gezeugnis / auch sonst fürzu  
wenden / bey vnd endt vrtheil bitten zu öff  
nen / die anzuhören / sich von den selben vnd  
allen andern beschwerden zuberüffen / Apostel  
zu bitten / die Appellatz zuolziehen / die ge  
richts Expens oder scheden einzulegen / die bit  
ten zu Taxirn / vnd dieselben mit dem Eid zu  
beweren / Auch sonst einem jeglichen zimlich  
en Eidt / es sey Litis decisorum / odder de  
Calumnia / inn vnser Seele derhalben zu  
schweren / Desgleichen einer oder mehr Sach  
en vom Rechten in der güte durch sprächleut  
vertragen zulassen / vnd zu Transactioniren /  
Damit auff beiden Partheien / kein argelist  
oder betrug erfunden mög oder könt werden /  
A v vnd alles

vnd alles allenthalben zuthun vnd zulassen/  
das wir selbs theten / oder thun möchten / wo  
wir gegenwertig weren / Auch einen oder  
mehr Anwalt vnd procurator an sein stadt  
zu setzen oder substituiren / den oder die selbis  
gen zu wider ruffen / vnd wider anzunemen/  
als oft im das geliebet / Vnd was also gedachte  
rer vnser Syndicus / oder seine Substituiren  
Anwaldr / allenthalben handeln vnd thun / ist  
alles vnser geheiss / will vnd meinung / Wir  
wollen auch dasselbig vest vnd stadt / besond  
erlich vnsern Syndicum / vnd seine Substitu  
irten Anwaltschaft halben / schadlos halten /  
bey verpfandung vnserer habe vnd güter /  
igiger vnd zukünftiger zu verkund mit vns  
serm des Stiffis secret Insigel etc.

**Forma Gewalt an Keiserlicher Ma  
iestat Cammergericht / vor Notarien  
vnd Gezeugen.**

**I**n namen des H. E. X. ren / Amen.  
In mein offenbaren Notarien / vnd der  
glaubwürdigen gezeugen / hiran den ges  
schrieben / gegenwertigkeit / ist persönlich ers  
schinen der H. E. sam N. Hat in der besten weis/  
mass vnd form / so er zuthun schuldig / vnd am  
Rechten am tüglichsten / Krafft vnd macht hat /  
haben soll oder mag / benent / gesetzt / geord  
net vnd gemacht / sein volmechtige / vngeweis  
felt Procuratores vnd Anwalt / Mit namen  
die hochgelerten N. vnd O. des Keiserlichen  
Cammergerichts geschworne Aduocaten vnd  
Procuretes

Procuratores / abwesende / zu gleicher weis /  
 als ob die gegenwertig weren / samptlich vnd  
 ir jeden in sonderheit / was durch ir ein ange-  
 fangen würde / das der ander dasselbig mitten  
 vnd vollenden möchte / Auch widerumb / Also  
 das kein bessere gestalt / einigerley verhinde-  
 rung hierin gesucht mag werde / Vnd vber gab  
 inen vollkommenen gewalt vnd macht / an seiner  
 stat vnd in seinem namen / vorgedachtem Key.  
 Cammergericht zuerscheinen / Die Appellatio-  
 on sach / so gedachter gewalt geber / als Appelo-  
 lant / wider N. Appellanten vom fürstlichen  
 Hoffgericht zu N. an vnd für hochgemelt Key.  
 Mai. Cammergericht gethan / bitten anzunes-  
 men / Inhibition oder Citation derhalb aus-  
 zubringen / die vrsachen vnd beschwerung auch  
 all andere notturfft auff einen jeden Termin  
 rechtlich fürzutragen / zu Articulieren / Gezeug-  
 nis einzubringen / Wider des gegentheils be-  
 weisung vnd vnformliche handlung zu excipio-  
 ren / Gegen vnd nachrede zuthun / zum Urtheil  
 beschliessen / Bey vnd endurtheil anzuhören /  
 darauff erklerung zu bitten / Die Expens einzul-  
 legen / die selbigen bitten zu Taxiren / die mit  
 dem eid zu erhalten / Auch Juramentum calum-  
 nie / oder Litis decisorium / in sein seel zuschwe-  
 ren / vnd alle vnd igliche rechtlich vnd not-  
 turfftiglich handlung hierin zuthun vnd zu las-  
 sen / das er der macht geber selbst handeln / thun  
 oder lassen würde / ob er personlich gegenwert-  
 ig were / bis zu endlichem austrag der sache-  
 en / Desgleichen einen oder mehr Anwalt an  
 sein

sein stadt zu setzen/ Den selben zu widerruffen/  
vnd wider anzunemen als oft jnen das geliebet/  
Vnd ob diese Gewalthaber oder ire Substituirten mehr gewalts oder vollmacht in dieser Appellation Sachen zu handeln bedürffen würden / denn wie obgemelt / dieselbige gewalt vnd macht wolte/vnnd wil der obgemelt Gewaltgeber seinen gnanten Procuratorn vñ jren Substituirten jetzt als den / vnd den als jetzt / hiemit auch gegeben haben / also vollkümlich vnd mechtig / als ob solcher gewalt / mit allen vnd jeglichen Clausulen / puncten vnd articulen / die zu einem vollkümlichen / Rechtlichen gewalt gehören / hie sonderlich erklet vnd bestimbt weren. Das alles vnd jedes / wie obstehet / zu gewin / zu verlust / vnd zu allem Rechten / wie recht ist. Darauff hat der selbig obgenant N. mit offenbaren / hie vndenn geschriebenen Notarien an Eids statt / in mein hand angelobt / darbey zugesagt / Alles das so durch seinen Procurator vnd anwalt / oder ire Substituirten in obgemelter Appellation Sach / wie obstehet / rechtlich gehandelt vnd gethan wirdt / wöll er gütlich annemen / vest vnd stet / Auch sie die anwalten jrer anwaltschaft halb / schadlos haltenn / bey verpfandung aller seiner habe vnd güter / jeziger vnd zukünfftiger. Ober alle vnd jegliche ob geschribene ding / bat vnnd erforderte mich obgedachter Gewalthaber / jme eins odder mehr.

Vndterschrifft.

Vnnd



Vnd ich N. etc. Dieweil ich bei obgeschriebener Anwalts satzung / macht gebung / angelobung / vnd zusagung / auch allen vnd jeden andern obgeschriebnen dingen etc.

Ladung der Appellation Sachen.  
Forma.

**V**on Gottes gnaden / Wir N. ents  
bieten vnsern lieben getrewen. N. vnser  
gnad vnd fügen dir mit diesem off  
nen Brieff zu wissen. Nach dem sich B. von  
einem vrtheil / vnd erlichen beschwerungen / so  
am Stadt gericht zu N. für dich / vnd wider in  
gespröchen vnd ergangen sein solten / als ver  
meint beschweret an vns berüfft vnd Appellirt  
hat. Dieweil wir aber von im demütig ersucht  
worden sind / Recht hierin zu gestaten vnd er  
gehen zulassen / Haben wir rechtlich tag / der  
halb jedem zu seinem rechten angesagt / Dem  
nach heischen vnd laden wir dich mit diesem  
Brieff / ernstlich gebietend / das du auff Mit  
woch nach dem Sonntag Letare schierst kum  
menden / alhie vor vns oder vnsern Rethen /  
inn vnser grössen hoffstuben zu fröher Tagzeit  
durch dich selbst / odder deinen vollmechtigen  
Anwalt / rechtlich erscheinst / in obberfirter  
Appellation Sachen geschehen vnd ergehen  
lassest / so viel vnd recht ist / Das du kummest  
oder nit / soll nichts deste weniger im Rechten  
Procedirt vnd gehandelt werden / als sich das  
nach seiner Ordnung zuthun gebürt. Datum  
mit vnserm zuruck auffgedruckten Secret /  
Dinstag etc. Wie

Wie die Appellation so vor dem  
Notarien beschehen / dem Richter  
auch dem gegenheil Insinuir  
oder zuwissen thun wer  
den sol etc. Forma.

**V**or dem Erbaren vnd weissen  
N. Statrichter zu N. in gegenwertig  
keit mein Notarien vnd der glaubhafft  
gen gezeugen / hundert geschrieben ist person  
lich erschinen der fürsichtig N. hat jetzgenan  
ten Richter ein auscultirte Copey / seiner getha  
nen Appellaz vbergeben / vnd sagt wie er sich /  
Krafft Instrumentierter Appellaz / von etlich  
en beschwerungen vnd einem vrtheil / so in  
sachen der rechtfertigung wider in / vnd für  
B. an diesem Statgericht ergangen vnd ges  
prochen / an vnd für den hochgeporn Fürsten  
N. Appellirt vnd berufft her / welche Appella  
z er dem Richter / auch dem gegenheil also  
hie mit verkündigt / vnd besonderlich zum erst  
en / andern vnd dritten mal vmb Apostel / in  
den Richter darneben ersucht vnd gebeten ha  
ben wolt / Darauff genanter Richter disem  
Appellirer Gerichts Acta für Apostel geben /  
oder diese Appellation nicht annemen / noch  
zulassen wollen etc. Oberfall vnd jede obge  
schribne ding / hat mich Notarien / der vor  
genant N. gebeten vnd erfordert im eins  
oder mehr.

Geding oder beruffung so in der  
Pfalz vnd dem Fürstenthumb zu  
Beyern gebraucht wirdt.

Dem

**D**em Hochgebornen Fürsten  
 vnd Herren Herrn N. etc. vnserm gnes  
 digen Herren / Endbieten Conrad  
 Richter vnd wir die Scheffen des Statges  
 richts zu N. vnsern willigen vnderthenigen  
 dienst zuvor / vnd fügen E. S. G. zuwissen/  
 das für vns ingericht verfürsprecht vnd zu  
 recht angedingt kommen ist oder seind etc. N.

Merck den gantzen gerichts handel ein zu  
 schreiben mit sampt dem Vrtheil etc.

Solchs vrtheils hat N. ein bedacht genomi  
 men / zehen tag / vnd vor verscheinung der zeh  
 hen tag ist N. zu mir obgenanten Richter kom  
 men / hat sich als beschwerdt an vnd für E. S.  
 G. als Viztum vnd andere der durchleuchtig  
 gen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn  
 Ludwigen / des Heiligen Römischen Reichs  
 Erztruchessen / vnd Churfürsten / Vnd Herrn  
 Friderichen gebrüdern / beide Pfalzgraffe bey  
 Rhein / vnd Herzogen in Baiern vnserer gnes  
 digsten vnd gnedigen Herrn Rethen zu Am  
 berg / nach geding / form vnd recht / gedingt /  
 mit bitt vnd beger / im darauff vom Gericht  
 besigelte Acta vnd Reces zugeben / Vnd auff  
 genommen bedacht / wardt zu recht erkant / das  
 solch Geding vnd gerichts Acta dem N. solte  
 verfertigt / vnd zu handen vberantwort wer  
 den / billich / Vnd so das fürter in drey vier  
 zehen vnd dreyen tagen / durch ihene zu Hof  
 vberantwortet werden.

Zu vrfund habē wir Richter vñ Scheffen dieses  
 Gericht

Gerichts Acta mit des Stadgerichts Insigel  
verschlossen gegeben / montag nach Sanct etc.

Obgemelte Gerichts Acta sollen mit schnü-  
ren oder sonst zugemacht / vnd das Sigel daro  
auff gedruckt werden.

**Überschriefft dieses Contracts.**

Conrad N. handlung wider N. vom Stads  
gericht zu N. Für den Hochgebornen Für-  
sten B. oder die Reth N.

**Inhibition in sachen der Appellation/  
von Oberrichter an den Vnterrichter.**

**W**ir Georg / Herr zu Limpurg  
Entbieten vnser / lieben besondern  
vnd getrewen Richtern vnd Schepffen  
der Stadt oder Landgerichtes zu N. vnser  
gnad / vnd fügen euch hiemit zuwissen / wie sich  
N. von einem vrtail vnd etlichen beschwerun-  
gen / so vor euch am gericht wider in / vnd für  
vns / als vermeint beschwert / Appellirt vnd be-  
kufft hat / laut Instrumentirter Appellatz / vns  
derhalb fürgetragen / inmeinung solch appellatz  
zuuol zihen / Vns darauff demütig gebeten wie  
wolten die Appellatz guediglich annemen / vnd  
im ferner ergehen lassen was recht ist / Welche  
Appellation wir also angenommen haben. Der  
halb ernstlichen gebieten mit diesem vnserem  
offnen Brieff / ir wöllet in dieser sachen nit weiter  
handlen noch Procedieren lassen / sonder euch  
zu vrtheilen vnd zurichten ferner enthalten /  
Auch ob ir vber diese gethone Appellation etc  
was mit Richten oder sunst anderer weis für-  
genommen

genommen hettent / dasselb wider abthun / das wir auch hiemit vnkrefftig vnd nichtig erkennen / vnd erkant haben wöllen / desgleichen die Gerichts Acta was in dieser sachen vor euch ein gebracht / dem Appellirenten theil / auff zimlichen Kosten mittheilen vnd volgen lassen / vnd euch hierin gehorsam erzeigend / so lang bis jr weiter befelch derhalb von vns erlanget / Daran thunn jr vnser ernstlich meinung etc.

Kurtz Form gewalts zu Gericht.

**I**ch N. etc. zu N. Beken in diese offenen Brieff / Nach dem B. mir hundert gulden kauffgelts von einem haus / zur Tauben genant / in der stat A. gelegen / welchs ich im umb ein summa gelts zu kauff geben / noch zu bezalen schuldig ist / Das ich in der besten weis mas vnd gestalt der Rechten / oder nach gewonheit / mein volmacht vnd gewalt auff vnd vber geben hab / Thu auch solchs hie mit vnd krafft dieses Brieffs / dem Erbar C. abwesend / als ob er gegenwertig were ( Si est presens ) dem Er samen N. gegenwertigen / in meinem namen / vnd an meiner statt / vor Geistlichen vnd Weltlichen Richtern vnd Gerichten zuerscheinen / obgemelt C. gulden von genantem schuldner gütlich oder Rechtlich zu fordern / einzubringen vnd darumb zu Quitieren etc. vnd alles anders hierin zuthun vnd lassen das ich selber thete oder thun fundt. Darauff gelob vnd versprich ich bey meinen waren trewen vnd glauben / auch bey verpfandung aller meiner hab

**B** vnd

Vnd güter/was durch gedachten meinem Anwalt oder seine substituirtten hierin gehandelt vnd fürgenommen wirdt / dasselbig anzunehmen best vnd stet / Auch diesen seinen Anwalt seiner anwaltschaft halb schadenlos zu halten / alles getrewlich vnd vngeserlich. zu vrkunt hab ich mein Insigel an disen Briff / getruet / Darzu mit fleis gebeten den Erbern vnd Vesten N. Das er sein Insigel auch darneben hürunden auff getruet hat / Doch im vnd seinen Erben on schaden Geben etc.

### Forma gewalt zu gütlicher handlung

**S**ch N. beken in disem Briff / Nach dem der wolgeboren vnd Edel Herr N. etc. mir gegen vnd wider meinen Bruder B. einen gütlichen tag auff N. schierst kum mende / angesetzt hat / in meinung den irthumb vnd gebrechen / so sich zwischen meinem bruder vnd mir / von wegen meines angebürenden theils / vetterlichen vñ mütterlichen Erbguts / halten ist / gnediglich anzuhören / vnd ob es möglich / in der güte zuuertragen vnd zu berichten / Diweil aber ich schwachheit halben meines leibs / jezund an einiger person nit erscheinen kan / So hab ich in der aller besten weis / mas vnd gestalt des Rechten / oder nach gewonheit / den Erbern vnd weissen S. vnd G. hierinnen mein volmacht vnd gewalt auff vnd vber geben / thu auch solchs hie mit krafft dieses briffs / an meiner stat / vnd in meinem namen / auff gemelten tage / vor genantē Herrn / oder seiner gnadē verordnetē Kethē gütlich / zu  
erschei

erscheinen / mein Flag anforderung / vnd all  
andere notturfft fürzutragen / meinem bruo-  
der / sein antwort zuuerlegen / vnd endlichen  
in diesen Herren / oder seiner gnaden geordnet  
Rath / vnd iren ausspruch / was sie in diesen  
vnsern irrigen gebrechen vnd sachen auff alles  
einbringen erkennen / sprechen vnd machen  
werden / gantzlich zu bewilligen anzunemen /  
vest vnd stet zuhalten / zu sagen / vnd was also  
gedacht meine befehlhaber vñ Anwalt in dieser  
sachen handeln thun / zusagen / oder annemen /  
das wil ich auch also on alles Appelliern / Res-  
ducirn / vnd Supplicirn / annemen vnd volztie-  
hen / Auch sie die anwalt derhalb schadlos halt-  
ten / Alles bey meinem wahren trewen vnd  
glauben etc. wie obstehet.

Zu mercken / das in einer stellung in einer  
volmacht oder eins gewalt briffs zum rechten  
oder sunst alweg von nöten sein wil das man  
die sach / darumb sich der irthumb zwischen Par-  
teien haltet / auff's kürzest im eingang anzeigt /  
Es wer deñ das ein stat / Rath / Commun / Klo-  
ster / oder ander versamlung irem Sindico ein-  
gemein volmacht geben / in allen iren sachen zu  
handlen. Desgleichen pflegen auch Kaufleuth  
vnd ander hantierer gemeine volmacht zuge-  
ben / ir schulden / inhalt ires Schuldtbuchs od-  
der einer verzeichnung / einzubringen / Darumb  
in jetz genanten fellen nicht allweg von nöten /  
das man wieder iglichen gegentheil die Sach  
inn sonder ausdruck / sondern ist genug an  
einer gemeinen vollmacht / die Schuldner /  
B 4 oder

oder zinsleut / rechtlich oder gütlich nach ausweisung der volmacht / zu beklagen / vnd an zusprechen.

Auch wo der gewaltgeber mit ein namhaffte lige person / als von Prelaten oder vom Adel ist / sol er seinen gewalts briff nicht allein sigeln / ein namhaffrige Person / vom Adel / oder einem Prelaten / oder ein Stadt bitten / das sie im sein volmacht zu gezeugnis sigeln / Deñ on das wirdt solcher gewalt leichtlich im Rechten / auch sonst verworffen / Aber mit Prelaten / Klöstern / stedten / vnd den vom Adel / welcher namen vnd sigel wol bekant ist / darffs kein andere deñ ire versiglung.

Desgleichen sol ein iglicher machtgeber / auch der den gewalts briff stellet / gut achtung darauff haben / das sie den gewalts briff / nicht weiter erstrecken / deñ wie sie wöllen das der Anwalt handeln / thun oder lassen sol / auch nicht vnderlassen die Capittel / welche derhalb von nöten / damit / darinnen nichts verseumpet / Sondern so viel dem Machtgeber vnd Schreiber möglich ist zu rathen / das er die Capittel vnd Clausulen des Proces summarie im gewaltsbrieff / deutlich benenne vnd beschreibe.

Frawen / Kinder / vnd junge leut / vnter fünf vnd zwentzig Jaren / vnd unsinnige / können oder mügen on Vormünder zum Rechten oder gütlicher handlung nicht gewalt geben / Ob es aber geschehe / ist es von vnwirten / Es sey deñ in Ehesachen / vor Geistlichem gericht / da pflegen Frawen / Jungfrawen / vnd junge Man / so  
der



der Ehehalben zu handeln haben / volmacht  
bis zu austrag der sachen zu geben etc.

### Vnderricht in Appellation sachen.

**S**endturteilē mag sich ein jder be-  
schwerter / als bald die eröffnet oder ver-  
sprochen / desselbigen tags vor vnd ehe  
der Richter vom gericht auffstehet / mit lebens-  
diger stim beruffen vnd Appellieren. Aber nach  
dem Gerichts tag / sol die Appellation von bes-  
chwerden in geschrifften geschehen / vnd ist nit  
von nöten / die vrsachen vnd beschwerung in  
solcher Appellation zedel anzuzeigen / wen man  
von Endvrtheilen Appelliert.

Aber so man von bey oder vnter redlichen  
Vrtheilen Appelliren will / sol die Appellati-  
on alwegen in schrifften geschehen / vnd die bes-  
chwerung vnd vrsach in solcher Schrift an-  
gezeigt vnd beschrieben werden.

zu mercken / das die schriftlich Appellation  
sol vor dem Richter A quo / wo anderst der zu  
vnd abgang bey im sicher / oder vorhanden ist /  
vnd vor ein Notarien vnd zweien gezeugen  
geschehen / vnd dem widerpart Insinuiert vnd  
angesagt werden.

Mit lebendiger stim zu Appelliren.

Forma.

**H**err Richter vnd Schepffen / Ir  
habt ein vermeint Vrteil wider mich / vñ  
für G. auff heut Dato gesprochen / welch  
es mich mercklich beschweret befinde / aus vr-  
sachen die ich mir zu iren zeitten fürzuwenden

B ij

vorbes

vorbehalte. Davon ich mich in der aller besten  
Form des Rechten / beruff vnd Appellier für  
vnd an den Hochgeborn Fürsten N. oder an  
welchen Obrichter solchs Rechtlich gebürt.  
Zum ersten / andern / vnd dritten / vnd bit fleiß  
sig / fleißiger / vnd außs aller fleißigest / Euch  
herr Richter / mir darauff Apostel vnd ver  
weissbriffe zu geben.

Solch mündelich Appellation / sol zu den  
Gerichts Acta geschriben werden.

### Forma geschrifflich Appellation Von Bey vrtheilen.

**I**n namen des HERRen Amen /  
Als man zelt nach der geburt des selbigen  
vnser lieben HERRen Ihesu Christi /  
fünffzehen hundert / vnd im xxx. Jar. der Röm  
mer zinszal / zu Latein Inditio ij. Herschung  
des aller Durchleuchtigsten / Grosmechtigsten /  
vnd Unüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn /  
herren Carolus des fünfften Römischen Key  
sers / zu allen zeiten mehrer des Reichs etc. vnser  
aller gnedigsten Herren / seines Römischen Re  
giments im neunnden jar / am Dinstag des x. tag  
der Monats Martij / in der iij. stund nach mit  
tag / vor dem erbarn vnd weisen N. stadrichter  
zu O. in mein offenbaren Notarien / vnd den  
glaubhaftigen gezeugen hernach geschriben / ge  
genwertigkeit ist / oder seind persönlich / erschie  
nen N. (Si est principalis) für sich als Sach  
walter / Si vero per Procuratorem / als anwalt  
des ersamen N. welche anwaltschaft hie glaub  
lich vñ vollkümlich von ihm angezeigt wordē ist /  
hatte

hatte in seinen henden einen oder zwen Bapir  
 rin Appellatzedel/ gleich lautend/ den einen er  
 dem Richter zu vberreichen vnd lesen zu lassen  
 erbietig/ sagende das er sich damit in der aller  
 besten weis/ mas vnd Form/ so rechtlich gesche  
 hen kunt oder möcht/ berufft/ Appelliert/ Apo  
 stel bere/bezeugt vnd ander nottuffrige geding  
 thete/ Welche Appellatz zedel der Statrichter  
 angenommen oder mich Notarium verlesen hat  
 lassen von wort zu wort also lautend. Dweil  
 von Keiserlichen vnd andern gemeinen Rech  
 ten den beschwertē zugelassen ist/ in den x. tagē  
 nach zu gefügter beschwerde sich zu beruffen/  
 demnach sag ich N. vor euch Herr Richter vnd  
 Notarien wiewol in sachen der Rechtsfertis  
 gung zwischen B. Eleger elns / vnd mir N.  
 antworter ander theils an diesem Statgericht/  
 etlich vermeint gezeugnis durch gedachten Ele  
 ger wider mich ganz vnformlicher weis ver  
 furt/ vnd daruach eröffnet worden ist. So habt  
 doch jr als richter mich mit meiner Exception  
 vnd einred / wider solch gezeugnis zuthun/  
 auff mein rechtlich beger/ mit zulassen wöllen/  
 sonder das selbig/ durch ein vermeint vrtheil  
 weniger des mir recht ab erkent / vnd in der  
 haubtsachē ferner zu handeln fürgenommen/wel  
 chs ich mercklich beschwert bin / vñ noch mehe  
 besorge in diesem gericht/ beschwert zu werden/  
 Darumb ich aus solcher vnd anderer vsach/  
 daraus fließend/ mich von vermeinten vrtheil  
 vñ Gerichts zwange/ sampt der ganzē Haupt  
 sachē/ als beschwert/ in disē Schrifftē beruff vñ

B iij

Apo

Appellier/ für vnd an den Hochgebornen Für-  
sten vnd Herrn etc. oder an einen jeglichen an-  
deren bequemen Oberrichter/wohin den solche  
Appellation von Rechts wegen zu thun gebü-  
ret/zum ersten/andern/vnd dritten mal/ fleiß-  
sig/fleißiger / vnd aller fleißigest bittende / ihr  
Herr Richter wöllet mir derhalb Apostel mit-  
theilen/sonderlich beger ich von euch Notari-  
en Apostolos testimoniales / Darauff vnder-  
werff ich mich/vnd diese mein Appellation mit  
allen anhang/in schutz vnd schirm hochgenant  
Fürsten meins gnedigen Herren/oder eins an-  
deren bequemen Oberrichters / mit vorbehalt  
vnd bedingung diese mein Appellation zu meh-  
ren/ zu mindern/zu endern / auch zuuolziehen/  
oder fallen zu lassen / ganz wie recht sirt odder  
gewonheit ist. Nach verlesung solcher Appella-  
tion zedel (Si reuerentiales Apostoli) hatt der  
Richter der Oberkeit zu ehren / Gerichts Acta  
für Apostel gegeben/ vnd zwen Monat ange-  
setzt / in welchem der Appellirer sein Appella-  
tion bey dem Oberrichter anhengisch machen  
sol (Si refutatorij/ita scribe) Der Richter hat  
solch Appellation für freuenlich vnd mutwil-  
lig geachtet/ vñ gesagt/das er der selbigen mit  
statt gebe/sonder vnangesehen dieser Appella-  
tion auff des gegentheils beger im Rechten fer-  
ner Procediren wölle ( alles nach gelegenheit/  
des Richters antwort / zuschreiben den effect)  
Ober alle vnd jede obgeschriebne ding/hat der  
obgenant N. mich Notarien gebeten/ihm eins  
oder mehr so viel er der notturfftig sein wurd/  
offen

offen verkündt vnd Instrument zumachen vnd  
 Apostolos testimoniales zu geben. Beschehen  
 seindt diese ding zu Bamberg/in N. des Stat  
 richters behausung/ Im jar/ Indition/ Hersh  
 ung/ Monat/ tag vnd stundt wie obstehet. In  
 gegenwertigkeit der Ersamen N. vnd O. Late  
 en/ Würzburger Bistumbs gezeugen/ sonder  
 lich darzu erbetten vnd erfordert.

### Vnderschrift des Notarien.

Vnd dieweil ich N. Cleric. Costenzer Bis  
 tumbs von Bepflichem gewalt öffentlicher  
 Schreiber/ bey solcher Appellierung / beding  
 ung/ vnd allen andern obgeschribnen dingen/  
 sampt den vorbenanten zeugen / gegenwertig  
 gewesen bin / die alle vnd jegliche obberürter  
 massen/also vor mir beschehen/ geschehen vnd  
 gehört/ Derhalben hab ich dis gegenwertig  
 Instrument darüber begriffen/ gemacht/vnd  
 in diese form gebracht/geschriben vnd vnder  
 schriben/ Auch mit meinem gewonlichen zeich  
 en/ namen vnd zunamen verzeichnet vnd be  
 festiget/ zu glauben vnd gezeugnis aller vnd  
 jeder obgeschriebnen ding / sonderlich erbeten  
 vnd erfordert etc.

Wen das Instrument durch ein andern daß  
 den Notarien geschriben/die vnderchrift bey  
 den zeichen also zu endern.

Vnd verhinderung meiner geschafft halb/  
 durch ein andern schreiben lassen/vnd mit mei  
 nem namen/zunamen/ vnd gewonlichen zeich  
 en vnderschriben/verzeichnet vñ befestiget etc.  
 wieobstehet.

B v

Es

Es mag der beschwert nicht allein in Gerichtes Sachen / sonder aufferhalb den Gerichten / in was sachen er sich beschwert befind / Appelliren / Doch das der selb so aufferhalb gericht Appelliren wil / sein beschwerd vnd vrsachen der selben beschwernis in geschriffen anzeige / vnd thu solch Appellation vnder x. tagen / nach zugefügter beschwerde / stffelweis oder gradatim / an den Oberrichter für welchen das selbig von Rechts wegen ordenlicher weis zu thun gebürt / in gegenwertigkeit Notarien vnd Gezeugen / Wie obstehet.

Wen aber der Appellirer besorget / der richter von dem er Appelliren wil / mücht in vnd andere deren er zu seiner Appellation gebrauch en mus / vergewaltigen oder gefenglich annehmen lassē / als den mag der beschwert vor Notarien vnd gezeugen appelliren / mit der bedingung / das in vnd andern / die er zu solcher Appellation sachen gebrauchen sol / der zu vnd abgang dieses orts / vnd bey diesem Richter nicht sicher sey / sorgen halb / man möcht sie mit gefengnis vergewaltigen / oder sunst mit vnzinnlichen gelübten verhaufften.

Desgleichen so der Appellirer sein Appellation also vor Notarien vnd zeugen gethon / vñ kan die selbig dem Richter oder gegentheil nit wol Insinuirē oder verkünden / gewalts oder anderer besorgnis halben / Sol er durch Notarien solch Instrumentirt Appellation oder ein guscultiert Copey darvon / an ein gewöhnliche  
stat /

Radt/ da zu zeiten der Richter oder das gegen-  
theil iren wandel haben/ anschlagen / vnd Ins-  
trument darüber machen lassen / damit dem  
Richter / auch dem gegentheil solch Appella-  
tion wol zu wissen werden.

In endturtheilen mag einer gleich die  
Form Instrumenti darüber zumachen ge-  
brauchen / wie hienor in Forma der bey vnd  
endturtheil angezeigt ist.

### Compas Zeugen zuverhören. Forma.

**D**em Erbar vnd vesten N. etc.  
Entbieten Hans Richter vnd wir die  
schepffen des Landgerichts zu N. vnser  
willig vñ freuntlich dinst/ vnd thun euch hiemit  
zu wissen/ wie in Sachen der rechtfertigung/ so  
sich vor vns in gericht zwischen A. Klegger eins/  
vnd B. beklagten andertheils haltet/ ein beuro-  
teil gesprochen ist / wolte oder Künfte dieser Kles-  
ger bei bringen oder beweisen / das er dem bes-  
klagten dreissig floren gelihen hatte/ solte ferner  
geschehen was recht ist etc. Vnd aber genanter  
Klegger/ vns anzeigt das die gezeugen damit er  
sein fürgeben zu beweisen vermeint/ zu N. vns-  
ter ewerm Gerichts zwang gefessen sein / Auch  
die selbigen alters oder schwachheit halben irs  
leibs/ nicht wol vor vns zeugnis geben können/  
vns gebeten im an euch Compas briff. zugeben  
damit

Damit solche seine angegebne zeugen verhöret/  
vnd im die warheit nicht verhalten/sonder den  
Rechten zu stewart mit geteilt werd/ Derhalb ist  
an euch vnser fleissige bit/ ir wollet dieselbigen  
ewre vnterthanen/ so gedachter N. euch benenn  
nen wirdt/ auff ein namhaftigen tag / Rechts  
lich vor euch Citiren oder fordern / auch der  
gegenpart darzu verkünden/ob sie wolt die an  
gebnen zeugen sehen oder hören schweren/ vnd  
ire Fragstück dargegen einlegen/ die fürgestel  
ten zeugen mit Eiden beladen/ Ir der gezeugen  
aussage/ auff ein eingegebne weiffung / artick  
el/ vnd fragstück alles mit fleis nach Ordnung  
des Rechten oder ewers Gerichts gewonheit/  
wie sichs gebürt verhören/vnd durch ein schrei  
ber auffschreiben lassen/ vns solch verhöre vnd  
gezeugnis verschlossen vneröffnet vnter ewrem  
Insigel bey einem Boten/auff des Klegers Kos  
ten zu schickē/ Das wöllen wir in dem vnd ei  
nem mehrn vmb euch verdienen vnd verschul  
den. Datum mit vnserm des gerichtis Insigel.

**Commission/oder befelß gezeugnis**  
zuverhören/ pflegen die Fürsten vnd  
Herren/ oder ir vñ der amptleut oder  
gericht zugeben.

**Forma Commission zeugen zu**  
verhören.

**W**ir Johan von Gots gnaden.  
Entbieten vnserm lieben getrewen N.  
vnser gnad / vnd thun euch hiemit zu  
wissen / wie in sachen der rechtfertigung / oder  
Appellation/so sich an vnserm hofgerichte/ zw  
schen



Ich den vnserm lieben getrewen A. eins / vnd  
 Bürgermeister vnd Rath zu N. andertheils  
 haltet / durch Rechtlich erkentnis jzt gedach-  
 tem A. beweisung zuthun / auffgelegt worden  
 ist / Nemlich wolte oder könnte A. beweisen od-  
 der bey bringen / das er den Schafftrib laut sei-  
 nes furgebens / auff gnants Raths Dorffes N.  
 gemeinen feldern vnd gütern ob dreissig jarn /  
 on alle Rechtlich einsprach / bis anfang dieser  
 rechtfertigkeit / in stetem gebrauch vnd vbung  
 gehabt vnd hergebracht hab / solte ferner er  
 gehen was recht ist / vnd aber gedachter A. vns  
 anzeigt das die zeugen / so er in dieser sach ver-  
 meinet fürzustellen / in dem Ampt N. nahet bey  
 euch wonhafftig / vnd mit schwerem Kosten hie-  
 herzubringen sein würden / vns vmb Commis-  
 sarien hincinnen zugeben vnterthenig gebeten  
 solch zeugnis zu verhören. Demnach vnd die-  
 weil wir sunst jzundt mit andern Geschefften  
 mercklich beladen / vnd solchs gezeugnis selbst  
 nicht wol verhören können / auch den Parthei-  
 en vnd gezeugen die mühe vnd Kosten gerin-  
 gert werd / befelhn vnd gebieten wir euch ernst-  
 lich / vnd geben euch des hiemit auch volkom-  
 men macht vnd gewalt / die Gezeugen so euch  
 A. ernennen wirdt / auff einen ernanten Tag /  
 Rechtlich vor euch zu fordern etc. vt supra.

Vnd ob sich der zeugen einer oder mehr hie-  
 rin gezeugnis zu geben wider setzen würd / die-  
 selbigen durch zimliche peen / vnd mittel des  
 Rechts darzu zu zwingen / vnd zuermögen /  
 vnd sunst alles vnd jedes inn diesem handel zu  
 schaffen

schaffen vnd zu lassen / was sich derhalben zu  
thun gebürt vnd eignet / In dem thut ic vns  
ser gefellige meinung. Geben.

So ein Notarius durch den Com  
missarien/oder die Parth in vberantwor  
tung der Commission erfordert wirdt/  
mag der Notarius auff die Com  
mission schreiben / oder Re  
gistriren / Also.

**A**nno Domini etc. Am Montag  
nach S. Johannes des heiligen Tauf  
fert tag ist dem Erbaren vnd vesten N.  
dis commission durch N. als sachwalter / oder  
O. als anwalt N. vberantwort worden/welche  
Commission ist genandt Commissari mit ge  
bürlicher Reuerentz oder wörden angenommen/  
verlesen / vnd auff N. bitliches anbringen zu  
volführen/des gezeugnis/kraft der Commission  
Termin angesetzt/ Citation vnd verkündung/  
wider die angegebnen gezeugen/vnd des gegen  
part ausgehen zulassen erkant hat / Geschehen  
in gegenwertigkeit mein A. Notarien/vnd N.  
vnd N. gezeugen darzu erfordert vnd gebeten.  
Das bezeuge ich mit meiner Handschrift.

Forma Citation wieder die gezeugen  
in befohlen sachen.

**I**ch Heinrich von Hag/Ampman  
zu N. nachfolgender sachen gegebner Com  
missari/Entbiete euch A. B. C. D. etc. mein  
nen dienst/grus vnd guten willen/vnd füg euch  
samt

Samptlich vnd sonderlich zuwissen / Das der  
 Hochgeborne Fürst etc. mir /inhalt einer Com  
 mission die ich euch auff ewer erscheinen/ sehen  
 vnd verlesen lassen wil ernstlich befohlen hatt/  
 gezeugnus der warheit in Sachen der rechtfer  
 tigung /zwischen A. eins/vñ B. andern theils/  
 zuerhören. Diweil ich den solchen befehl ge  
 horsam zu geleben schuldig / vnd jr mir ges  
 meinglich vnd jeder bsonder von genantem A.  
 als gezeugen/ angegeben vnd ermant sein. So  
 heisch lade vnd Citir ich euch alle in gemein/  
 vnd ewr jeden in sonderheit /Krafft vnd macht  
 meins befohlenen gewalt / mit diesem Briff/  
 bey peen Zehen floren Reinish/vnablessig/ern  
 stlich gebirnde / Das ihr gemeiniglich / vnd ew  
 er jeder in sonderheit auff Montag nach dem  
 Sonntag Exaudi schierst Kummenden / zu fruer  
 tagzeit / zu A. auff dem Rathhaus vor mir er  
 scheinend / auff obgemelter Parthey / eingege  
 ben weisung Artickel vnd Fragstück / so viel ein  
 nem jeden der halb Funds vnd wissen ist / ver  
 mittelst Eids / so jeder thun wirdt / die war  
 heit aussagen vnd gebent / Den wo einer oder  
 mehr / gefertlicher weise ausbliben / würde ich  
 wider den oder die selbigen vmb vberfarung  
 obgemelter peen halben handeln / als sich das  
 zuthun gebürt / Darnach hab sich ein jeder zu  
 richten. Datum mit meinem zuruck auffges  
 drucktem Secret. Dinstag nach etc.

Forma Citation wider gezeugen / so  
 der Ordenlich Richter ausgehen lasset.

**S**ch N. Statrichter gebent euch  
A. B. C. D. etc. allen samptlich / vnd  
jedem in sonderheit / hiemit diesem  
Briff / ernstlich vnd vestiglich / das jr auff  
Dinstag et c. schierst kummende zu fruer tag  
zeit / hie zu N. auff dem Rathhaus vor mir  
erscheinet / vnd in sachen / der rechtfertigung /  
zwischen S. eins / vnd P. andern theils des  
so sich P. an euch ziehen wirdet / zeugnis der  
warheit / so viel einem jeden darumb kund vnd  
zuwissen ist / gebet vnd saget / damit das recht  
gefurdert / vnd niemandt an seiner gerechtige  
keit verkurtzt werd / Wollt euch hierinne ge  
horsam erzeigen / vnd mit penen des Rechts  
ferner wider euch nicht handlẽ lassen / Datum.

**Forma Citation verkündung an  
die Parth / darwider man gezeug  
nis stellen will.**

**S**ch etc. Amptman zu N. nachfol  
gender Sachen verordneter Commissa  
ri / Entbiere dem Erbarn vnd Vesten B.  
meinen willigen vnd freundtlichen dienst / vnd  
thu euch zuwissen / das mir der Hochgeporen  
Fürst N. etc. ein Commission zuschicken hatt  
lassen / von wort zu wort also lautend. Wir  
von Gotts gnaden N. etc. Weil aber ich solch  
er Commission gehorsam zu leisten schuldig /  
hab ich / Krafft der selben Commission / auff  
A. biteliches ansuchen / die angegebnen  
zeugen / auff Montag nach dem Son  
tag Exaudi schierst kummendenn zu frue  
er tagzeit / genu N. auff's Rathhaus für  
mich

mich zu komen/für gefordert vnd gecitret/vnd  
 Termin/die selben gezeugen alda zuuerhören/  
 angesetzt/ Derhalb ich willens bin / Krafft die-  
 ser Commission/vnd wie Recht ist/ auff jezge-  
 nanten Termin solche gezeugnis zuuerhören/  
 vnd wie sich gebürt/ hierinnen zu Procediren/  
 welchs ich euch hiemit diesem Briff/verkünd/  
 vnd euch darzu lade / Ob jr auff jezgenanten  
 tag auch darbey vnd mit sein / oder schicken  
 wolten / zusehen vnd zuhören die fürgestel-  
 ten zeugen schweren vnd ewre Interrogatoria  
 oder Fragstück auff des fürstellers weisung Ar-  
 tikel ein zulegen vnd zu vbergeben/welche wei-  
 sung Artikel ich euch hiemit auch in schriftten  
 vber sende vnd znschicke / Dañ jr kumpt oder  
 nicht/ werde ich nichts dest weniger/krafft der  
 Commission/handlen was recht vnd mir befoh-  
 len ist. Das hab ich euch daruach zurichten/in  
 besten nicht wöllen bergen. Datum mit mei-  
 nem hie vnden auffgedruckten Secret etc.

Wie dem gegentheil zu dem gezeug-  
 nis durch den Ordenlichen Richter ver-  
 kündt soll werden / Forma

**S**ch N. Statrichter zu N. sage  
 vnd entbiete N. meinen grus/vnd thu die  
 hiemit diesem offenen Briff / zuwissen/  
 wie B. in willen ist / in Sachen der rechtfer-  
 tigung zwischen dir eins/ vnd im andern theils/  
 jüngst gesprochen vrtheil vnd seinem erbieten  
 nach auff Dinstag schierst komenden / zu fruer  
 tagzeit/hie vor mir auff dem Rathaus zu N. et  
 E lich

lich zeugen vnd Fundtschafft fürzustellen/ Das  
ich dir hiemit verkände/ob du dabey sein/ oder  
schicken woltest/die zeugen/zusehen vnd zuhö-  
ren schweren/vnd deine Fragstück ein zu geben  
darnach haben zu richten. Datum mit meinem  
auff gedruckten Bitschier.

Der Bort welcher die gezeugen vnd die ge-  
gen part Citirt oder die verkündung vberant-  
wort/soll mit gelübden beladen werden / vnd  
bey den selben gelübden / dem Richter oder  
Commissarien Relation vnd ansage thun/ das  
er/laut der Citation/die gezeugen/jeden in son-  
derheit geladen / vnd der gegenpart die ver-  
kündung vberantwort hab/auff welchen tag/  
vnd an welcher stat solchs geschehen sey/Was  
auch im die gezeugen oder die gegenpart zuwi-  
der antwort geben haben.

Wo aber die gezeugen / so man verhören  
sol/ den Fürsten vnd Herrn/oder dem Richter  
vnderworffen / oder gerichtbar sein / sol man  
Compas oder helff briff / an die Herrschafft  
oder den Richter/vnder welchen die Gezeugen  
gesehen sind/geben vñ mittheilen/wie hieforne  
in der Compas Forma angezeigt wirdt.

Item wo der zeugen fürer einer Geistlichen  
personen an Weltlichen Gerichten/zu gezeugen  
notturfftig sein wurde/soll er bey dem Geistli-  
chen Ordentlichen Richter ansuchen / vnd den  
selbigen bitten / das er aus Richterlichem  
Ampt/den gezeugen für fordern / desgleichen  
mit Eide beladen/darnach zu dem Weltlichen  
Richter/oder für den Commissarium schicken  
wölle/

wölle / darzu gebieten / das er als ein gezeuge  
in der Sachen / darumb er vom Weltlichen  
Richter gefragt werde / die warheit sagen solle.  
Wolt aber der Geistlich Richter / sein Geistlich  
en gerichts verwanten selbst hören / sol man  
Compass brieff / an in geben.

### Process in verhörung der gezeugen.

Vnd wenn durch den Commissarien die ge-  
zeugen fürgeladen / beide Parth auff einen ge-  
nanten tag erscheinen ferndt / Soll man erstlich  
Tag vnd tag im anfang des Proces Registrir-  
ren vnd beschreiben / darnach was beide Parth  
mündtlich fürbringen vnd begeren / auff schrei-  
ben lassen.

Wo aber die Parth / wider die man gezeugo-  
nis verfür / durch sich selbst oder iren volmech-  
tigen anwalt nicht erscheint / sonder ausbleibt /  
sol die Relation des geschwornen Boten auff  
geschriben werden / Also / Wo / vnd auff welche  
en tag / er der Bott der Part die verkündigung  
odder Citation / sampt den weisung Artikel  
vbergeben / vnd was die Parth inre zu antwort  
geben habe.

Nach folgendts den Boten zu fragen / Ob  
er die gezeugen all / laut der ladung fürgefors-  
dert hab / auch auff zuschreiben.

Vnd wo der zeugen einer oder mehr on ver-  
sach aussen bliebe / soll ir vngheorsam auff das  
fürstellers klag / erkandt / vnd bey einer peen /  
Citation vnd Ladung / wider sie zum anderen  
mal / mit getheilt werden.

Erscheint die gegenpart vnd gibt die inter-  
rogatoria oder Fragstück / sollen die angenom-  
men vnd Registriert werden / Wil den der für-  
steller Instrumenta oder brifflich vorkundt ein-  
geben oder Procudirn / sollen die selbigen ange-  
nommen / vidimiert / geregistriert / vnd Origis-  
nalia wider heraus gegeben werden.

Die fürgestelten zeugen / sollen mit Eiden  
beladen werden. In etlichen orten helt man die  
gewonheit / das gezeugen zwen finger auff das  
Euangelium oder auff ein Crucifix legen / wenn  
sie den Eid thun sollen / Etlich lassen die zeugen  
mit auffgehabter handt / vnd dreien ge-  
streckten fingern schwern / besonder was Lays-  
sche personen seint / welchs beideswol gesche-  
hen mag. Die Fraven legen auch die recht handt  
auff die lincken brust / wenn sie schweren solin.

#### Forma der zeugen Eids.

**I**n der Sach darumb ich zu einem  
gezeugen für gefordert bin / vnd gefragt  
werde / wil ich die lauter warheit sagen /  
so viel mir dauon kund vnd wissent ist / darin  
nichts verhalten noch vnterlassen / weder aus  
freundschaft / faundschaft / eignem nutz /  
von lieb / neidt / forcht / gabe / oder einiger an-  
derer sach wegen / Auch solich mein zeugnis  
sunst niemandts sagen / bis die rechtlich eröff-  
net wirdt / getrewlich vnd vngeserlich / Also  
helff mir Gott / Amen.

Nach beschehenem Eid sol man dem zeugen  
die Artickel vnd Fragstück fleissig vorlesen vnd  
verdeutlich



verdeutschen/ das er jedes fragstück vnd jeden  
Artickel wol vorneme/ Darnach was der gezeug  
ge darauff ansagt / das im darvon warhafftig  
kündt oder wissen/ oder nit sey/ solchs zuschrei  
ben vnd auff zeichnen lassen.

Vnd wenn der zeugen aussage allenthalben  
auffgeschriben ist / sol der Notari das öffent  
lich in ein Buch Registriren vnd machen/ Vnd  
am end mit seiner handt/ namen vnd zunamen  
vnterschreiben.

Etliche gebrauchen ein Termin zu beschlies  
sung des gezeugnis oder Termin ad rotulan  
dum etc. welches ganz wol geschehen mag/son  
derlich wo es der brauch Landts.

Wie der Commissari dem Fürsten  
oder Herrn schreiben sol / in vberschick  
ung des Gezeugnis.

**D**em Hochgebornen Fürsten etc.  
Entbiet ich Heinrich vom Hag etc. mein  
vnterthenigen dienst mit fleis zuvor Gne  
diger herr/vergangnen tagen/ist mir durch N.  
eine Commission von E. F. G. ausgegangen/  
vber antwort worden/welche ich mit aller vnt  
erthenigkeit angenommen hab/ Darauff krafft  
solcher Commission/ vnd auff jzt genantes N.  
anzeigung vnd beger/ die angegebnen gezeugē  
für mich geladen/ dem gegenteil darzu verkünt  
auff den angesetzten Termin die gezeugen mit  
Eidts pflichten / inn gegenwertigkeit beider  
Parth beladen / vnd ire aussag wie sichs gebürt  
verhört/durch den hernach geschribnen Nota

C ij

ri auff

et anffschreiben lassen / vnd alles derhalben ge-  
handelt vnd verfolget gethan / was dieses nach-  
geschribnen verhöre inhalten ist / Welche ver-  
höre ich E. S. G. hiemit zu gemacht vnd vnt-  
eröffnet mit meinem Sigel verschlossen / vnt-  
erthenig vberschicke / Dem E. S. G. in dem  
vnd anderen gehorsam zu leisten vnd zu dies-  
en / wil ich allezeit willig vnd vnterthenig er-  
funden werden.

### Von vbergaben.

Donationes oder vbergab beschehen manch-  
weyl weis / Den etliche werden gemacht zwische-  
n den lebendigen / aus freiem gemüt / also das  
als bald die gab dem annemer vbergeben vnd  
zugestellet wirdt.

Etliche gaben geschehen von zukünfftig-  
todes wegen / welch gab erst nach des gebers  
todt folgen sol.

Etlich gaben werden gemacht zwischen E-  
heleuten / in abredung der Ehestiftung / eintwe-  
ders nach der stadt oder Landts gewonheit /  
oder durch sondere bedingung der Eheleut.

### Instrumenti Forma / Einer freien vbergabe / zwischen den lebendigen.

**S**U mein offenbaren Tatarien /  
vnd der glaubwürdigen Zeugen / hier-  
unden geschriben gegenwertigkeit / ist  
persönlich erschinen / N. vnd saget / wie er mit  
gesundem leib / guter vernunft / aus wolbedach-  
tem

tem gewilt/vnd sonderlichen guten willen dem  
 gegenwertigen A. in Krafft einer freien steten  
 vnd vnwiderrüfflichen gabe / sein Haus/ Hoff  
 vnd gerten/ zu N. gelegen/ sampt derselbigen  
 Gerechtigkeit vnd zuhörunge / hie vor mit  
 Notario/vnd den gezeugen / on allen zwang/  
 forcht / vnd listigkeit / auch ohn alle wider-  
 geltung / sonder ganz frey / vnd willig auff  
 vnd vbergeb/ zu eignete/ vnd einreumbte/ Er  
 wolte auch dem selbigē N. solch Güter jezund  
 als denn/ vnd den als jezundt/ hie mit mündt  
 vnd handt ganz frey / für sein eigen gut auff  
 vnd vber geben haben / vnd there das allhie  
 würclichen / wie den solchs in dem Rechten  
 oder nach gewonheit / am aller bestendisten  
 vnd freestigsten sein solt/oder beschehen känd/  
 vnd setze gedachten A. in stille nützliche ge-  
 wer vnd gemelte benant güter/vñ trette ganz-  
 lich darvon ab/ verzeihe auch sich solcher güter  
 sampt aller gerechtigkeit / so er darzu vnd dar-  
 ran gehabt/ Also das er/ noch seine Erben kein  
 anspruch darzu mehr haben noch gewiszen sol-  
 ten noch wolten/Ob gleich A. dieser vbergabe  
 halbē/ vnd anckbar sein oder er N. in armut ko-  
 men wurde/ Den er sich aller freiheit der Rech-  
 ten/vnd Fürsten / Geistlicher vnd Weltlicher/  
 wie die genant sein/ oder genant werdē möchtē  
 dargegen zugebrauchen/hiemit verziehen vnd  
 begeben haben wolt / Welche jetzt gemelt frey  
 vbergab A. also mit mündt vnd handt/von ge-  
 dachtē N. vbergeber würclich angenomē hat  
 C iij vnd der

Vnd der genant N. mit Notarien / bey handt-  
gebenden trewen darauff gelobet vñ zugesagt  
hat / die freie vbergab vnd verzig / mas wie ob  
stehet / war / vest / stet / vnd ganz vnuerproch-  
enlich zuhalten / darwider nit zu handeln / noch  
dasselbig zuthun verschaffen oder gestatten.  
Vber das alles hat mich N. als vbergeber od-  
er annemer erfordert vnd gebetten etc.

### Vnder schrift des Notarien.

Vnd dieweil ich etc. bey solcher freien vnwi-  
derrüflichen vbergab / zu eigung / einrennung  
vnd verzeihung deren güter / sampt allen vnd  
jeglichen obschribnen dingen / sampt den vor-  
gemelten zeugen gegenwertigkeit gewesen etc.

Zu mercken wo der vbergeber nicht eins  
grossen vermögens ist / vnd kinder hat / wurde  
ihm nit zugelassen etwas weiters zuuergeben /  
den damit den natürlichen Ehelichen kindern  
ihre Legittima bleiben mögen.

Es ist auch von nöten / wo einer vor Notari-  
en vnd gezeugen ein dapfere summa / als C. C.  
oder C C C. floren vbergeben wolt / das v. ge-  
zeugen darzu erfordert / vnd dem ihenen so in-  
terresse oder ansprach zu des vbergebers gut  
zuhaben vermeinen / darzu verkündet werden  
soll.

Item in etlichen Landen oder Stedten ist  
der brauch / wo ein Ehemensch von dem ande-  
ren abstirbt / vnd nicht Ehelich leibs erben ver-  
lassen / so mus das bleibend vnd lebendig Ehe-  
mensch mit des verstorbenen nechsten freunden  
die verlassene güter theilen. Dagegen dis.

Forma /

Forma / einer vbergab. Vor Gerichte  
zwischen Eheleuten / von Tods wegen.

**I**ch Hans starck / Richter / vnd A.  
B. C. etc. alle schöpffen des Statge-  
richts zu A. bekennen mit diesem offenen  
briff / das auff heut Dato vor vns gerichtlich  
vnd zu recht angedingt erscheinen sein / Hans  
Conrad / vnd Anna sein Eheliche hausfraw /  
haben für bringen lassen / wie sie jetzo viel Jar  
beieinander in Ehelichem standt gelebt / vnd  
kein kind miteinander erzeuget hetten / zubes-  
orgen sie möchten hinfurt an / auch keins mehr  
erobern / das sie doch in den willen Gottes ge-  
stelt wolten haben. Vnd aber Gott der All-  
mechtig ihnen beiden durch jr fleißige arbeit  
vnd zusamen halten / etliche güter beschert  
vnd gegeben hette / weren sie willens / eins dem  
andern seine güter so sie jezund hetten / vnd zu  
künfftig vberkummē würden / der mas zu vber-  
geben vnd zuuernachen / Also / wo ihr eins  
von dem andern on leibs erben abstürbe / das  
das bleibende oder lebendig Ehemensch dar-  
nach alle jr habe vnd güter / nichts ausges-  
schlossen / frey on menigliches irrung vnd hin-  
dernis behalten solt vnd möchte damit sein  
lebenlang thun / lassen / vnd schaffen was  
es wolte. Wo aber das lebendig Ehegema-  
hel auch ohn leibs Erben vnd on Testament  
oder Geschafft hernach verstarbe / als des  
solten ihrer zweier Eheleut / zu beider seit die  
nehsten angebornen gesipten freundt ihre  
verlassene habe vnd güter zu gleich durch aus-  
erben

E v erben

Erben vnd theilen / Mit angeheffter bitte vnd  
beger / wir wollen von gericht wegen erkenn  
nen / das sie solchs zuthun gut macht hetten /  
vnd wurden billich mit ihrer vbergab vñ Ver  
mechtus / wie obsteher / rechtlich zugelassen /  
Sie hetten auch D. E. S. G. etc. Als ihre neh  
sten angeborne Freundt / durch vnseren ges  
schwornen Gerichts Knecht / aus geheis meis  
nes obgemelten Richters / zu diesem ihrem für  
nehmen verkünden oder verscheinboten lassen.

Auff solcher obgemelter zweier Eheleut für  
bringen / vnd beger / haben wir den Gerichts  
Knecht / wie sich gebürt / gefragt / welcher be  
fandt vnd aussagt / wie er obgemelten D. E.  
S. G. etc. vnd jeglichem in sonder / verkünd  
et vnd angesaget hab / wo sie den vor ge  
dachten Eheleuten in ihrer Vermechtus /  
vnd vbergab / einkred thun wolten / das sie  
als den auff heut Dato / hie für Gericht kom  
men möchten / Diweil aber D. E. G. etc.  
als die nehesten Freunde obgedachter Ehe  
leut / weder durch sich / oder andere ihr An  
welt erscheinen / auch ihre einkrede widder die  
Eheleut anbringen / nicht gethan haben / ist  
durch vns erkant vnd gesprochen / obgemel  
te Eheleut wurden billich mit ihrer vbergab  
wie obsteher zugelassen von Rechts wegen / wo  
sie die mit munde vnd handt vest vnd stet  
zuhalten zusagten / vnd angelobeten / Das  
rauff diese zwey Eheleut beide / vnd jedes in  
sonder / eins dem andern die vbergaben / wie  
obsteher

obstehet / wirklich gethon / vnd mir obgenan-  
ten Richter / mit handgebenden trewen ange-  
lobt / vnd mit Mundt zugesagt haben / solch  
vber gab vest / stet / vnd vnuiderrüflich zuhal-  
ten. Zu verkundt etc.

Forma / vbergab so ein Herr sei-  
nem diener thut.

**W**ir N. Graue vnd Herr zu N.  
bekennen in diesem offnen Briff / das  
wir dem erbarn vnserm lieben getreud  
N. von wegen seins getrewen vnd fleissigen  
diensts / welchen er vnserm lieben Herrn Vate-  
ren seligen vnd vns viel jar her willig gethan  
vnd bewisen hat / vnd fürter seinem vermögen  
nach / noch lenger thun wirdt / Dreissig gül-  
den Keinsch ierliche nützung vnd dienst gelts  
auff vnd aus vnserm Zoll / zu N. alle vnd ides  
Jar in sonder / alwegen auff Sanct Michels  
tag / durch vnser vnd vnser Erben / Zöllner od-  
der Amptleut bemelts orts / im sein lebenslang  
zu bezalen vnd zu reichen / vbergeben / ver-  
macht / vnd verordnet haben / Wir vermachen /  
verschaffen vnd vbergeben auch im obgemelte  
Dreissig gülden ierlich dienstgelt / sein lebens-  
lang / Ob er gleich nicht mehr vns oder den  
vnsern dienen möchte / odder künde / alles  
Krafft dieses Brieffs. Gebieten vnd befeh-  
len darauff für vns vnd vnser Erben / vnsern  
Zöllnern vnd Amptleuten / so izundt seint / oda-  
der zukünfftig werden / das sie gedachtem N.  
diewel er lebet / solche Dreissig gülden ier-  
liche nützung vnd dienstgelt / hinfur alles  
vnd

vnd ides jar in sonder / allwegen auff Sanct  
Michels tag / on allen verzug vnd einrede ges  
ben / bezalen / vnd ausrichten sollen. Zu Vro  
Kundt etc.

**Forma vbergab vmb abnützung der  
güter / so ein Vater dem kindt / oder ein  
freundt dem andern thut.**

**V**nd ich Hans Bauer zu N. beken  
für mich mein Erben vnd erbnehmen / in  
diesem briff / nach dem ich mit alter vnd  
schwacheit meines leibs beladen / vn̄ hinfur mei  
ner güter vnd ncrung mit arbeit nicht mehr  
vor sein kan / das ich aus jzt angezeigten vrsach  
en mit guter wissenheit / vnd wolbedachtem ge  
müte / vngewungen / vngedrungen / vnd vn̄  
berlistiget / besonder ganz frey williglich mei  
nē lieben Son Bastian alle meine farend hab /  
vnd ligende güter / so ich in oder aufferhalb dies  
ser stadt noch hab / nichts daruon aus geschlos  
sen / den̄ mein barschafft an Gelt / Kleider / beth  
gewant / vnd etliche zihnen gefess zu meinem  
leib gehörig / nachfolgender meinung zugestellt  
vn̄ die nützung dauon zu empfaben / vbergeben  
hab / vbergebe vnd stelle ihm nach die selbigen  
hie mit krafft dieses Brieffs zu / wie im Rechten  
oder sünst nach gewonheit / ein solch vbergab /  
am bestendigsten vnd krefftigsten beschehen od  
der sein sol / kan oder mag / also vnd der gestalt /  
das gedachter Bastian alle meine güter fürhin  
sol annemen / dieselbigen mein lebelang aus / in  
seiner versorgung vnd wesentlichen baw haltē /  
nach seinem nutz vnd gefallen nützen vnd ges  
brauchen



brauchen/ damit thun vnd handeln als mit sei-  
nen eignen gütern. Darzu wir mein lebenlang  
alle vnd igliches Quartal v. Floren ohn allen  
verzug geben/ Auch mit essen vnd trincken/ als  
gut er es selber ob seinem tisch haben wird/ hal-  
ten vñ speisen/ Vnd ob ich nicht zu tische gehen  
möchte/ mir das essen vnd trincken in mein bet-  
gemach schicken oder bringen lassen/ vnd zu den  
zweiten malzeiten/ auch dar zwischen im tag/ al-  
wegen ein kentlin weins geben. Desgleichen stü-  
ben vnd Kamer im hindern haus / Auch den ein-  
vnd ausgang/ behalt ich mir beuor mein leben-  
lang zu gebrauchen. Der gedachte Sebastian  
sol auch nicht macht haben diese vbergebne gü-  
ter/ eins oder mehr/ on mein wissen zu verkauf-  
fen/ zu verendern/ noch in andere wege zu be-  
schweren / sonder vmb die obgemelte dingung  
vnd haltung mein vnderpfandt sein vnd blei-  
ben/ dieweil ich lebe / vnd nach meinem abster-  
ben/ sollen sich mein Kinder gleich durch aus  
in solchen gütern vertheilen / vnd jedem seine  
Legitima volgen / Doch wo Bastian mehr an  
solchen gütern verbawet het / den die notturfft  
erfordert/ sol ihm nach erkentnis der freunds-  
schafft oder nachbarschafft darumb zimlich  
ablegung vnd vergleichung beschehē. Wo aber  
Bastian mir mit essen vnd trincken/ vnd zalung  
des vertragens gelts / zu jeder zeit nicht gleich  
zu haltet/ Desgleichen wo er die Güter in ver-  
derbung vnd abneming / Kumen lassen wirdt/  
sol ein Erbar Rath alhie in darumb in straff  
nehmen / vnd in darzu halten / das er mir vmb  
alles

alles wie obstehet / gut austrichtung thu / vnd  
die güter nach aller notturfft wider in wesent-  
lichen bau vnd werden bringe / wie er sich denn  
gegen mir versprochen hat. Darauff geredt  
vnd gelob ich obgemelter vbergeber bey meis-  
nen waren trewen vnd ehren / an Eidis stadt /  
solche vbergabe war / vest / vnd stet zu halten  
ganz getrewlich vnd vngeserlich. Geschehen  
vnd gegeben in gegenwertigkeit A. B. C. D.  
vnd E. all fünff des Raths vnd Bürger zu  
N. als gebeten gezeugen. Des zu mehrer sich-  
erheit hab ich mit fleiss erbeten die / etc. Stadt  
Sigel.

Gegen verschreibung / so der Annemer  
gegen dem vbergeber thun sol /  
forma.

**I**ch Sebastian N. Bekenn in dies-  
sem Briff / als mir der ersam Hans N.  
mein lieber Vatter / alle seine farende vnd  
ligende Güter / an Hausrath / Pferd / Rüh /  
Korn / Habern vnd Getreid / Haus / Hof / Ger-  
ten / Schewren / Stall / acker / Matten / vnd an-  
dere ligende Gründe / so er in oder außserhalb  
dieser Stadt N. allenthalben gehabt vnd noch  
hat / nichts darvon aus geschlossen / denn sein  
bar Gelt / Kleider / bethgewandt / vnd etlich zih-  
nen gefess / sampt einem gemach / stuben vnd ka-  
mern / das er im sein lebtag zu gebrauchen vor  
behalten / dermassen auff sein lebenslang zuge-  
stelt vnd vergeben hat / das ich solche güter  
diweil er lebt als sunst meiner andern Güter  
nügen /

Nutzen vnd brauchen mag / Doch das ich ihn  
 auff sein lebtag mit essen vnd trincken ob meis  
 nem Tisch / als gut ich es haben werd / halten /  
 oder in sein gemach schickē / darzu ob jeder mal  
 zeit / des tags vnd dazwischen ein Kendlin wein  
 oder Birs allweg geben / Desgleichen alle vnd  
 jedes Jar in sonder zwenzig gülden Keimisch /  
 Als nemlich auff jegliches Quartal oder Vier  
 theil jar fünf floren daran bezahlen soll / alles  
 nach inhalt der verschreibung darüber sagen  
 de / deren Datum haltet / Dienstag nach Sanct  
 Paulus tag / Anno etc. Das ich obgenanter Se  
 bastian dargegen geredt vnd gelobt hab / Ges  
 red vnd gelobe auch solches in Krafft dieses  
 Briffs / bey meinen Ehren / waren trewen vnd  
 glauben / den gedachten meinen lieben Vatter /  
 mit essen vnd trincken nach meinem besten ver  
 mögen / sein lebenlang aus zu halten / die Zwen  
 zig gülden Zerlich auff die vier Quartal zuge  
 ben / vnd in seinem aus gedingten gemach blei  
 ben zulassen / auch angezogene Gütter / in  
 wesentlichem notturfftigem Baw / nutzungs  
 vnd Eheren zuhalten / ganz aller mas / wie  
 der haupt Briff / darüber sagend / ausweisen  
 ist / besonderlich / wo mein lieber Vatter ver  
 stirbe (das GOTT noch lang verhütē wölle)  
 so wil ich solch Gütter alle mit meinen Geschwi  
 steren / in gleich durch austheilen. Wo aber ich  
 in einem oder mehr stück / wie obsteht / vnd der  
 Hauptbriff ausweisen ist / nicht zuhielte / son  
 der Flag oder mangel vber mich geschehe /  
 Als

Als den haben Burgermeister vnd Rath obge  
melter Stadt/welche mein zu recht vnd gleich  
mechtig sein / gut macht vnd vollen gewalt  
mich darumb zu straffen vnd zu zwingen / das  
ich dem selbigen in allen stücken volg thun vñ  
geleben sol / ganz treulich vnd vngeserlich.  
Des zu warer verkundt/hab ich Sebastian mit  
fleis erbeten die Besamen vnd weisen Burger  
meister / vnd Rath zu N. etc.

Etlich vbergaben geschehen vnderweilen  
aus notturfft des vbergabers oder der güter/  
gleicher weis wie obstehet / vnd nachfolgende  
forma / oder vbergab anzeigen ist.

forma / Vidimus oder eins  
Transsumpts.

**W**ir Heinrich Graff vnd Herr  
zu N. bekennen mit diesem offenen  
Briff/vnd Transsumpt / das vns N.  
auff heut dato einē Pergamenen Keiserlichen  
briff/mit einem anhangenden wachssen sigel/  
fürgebracht hat / darneben demütig geberet/  
dieweil solcher Briff / durch Wasser / Sewr/  
Diebstal/Raube / oder vber landt zu führen/  
baldt schaden empfahren kundt/wir wolten die  
sen Briff vnd Sigel allenthalben / nach not  
turfft besichtigen / vnd ihm ein Transsumpt  
oder glaubliche verkund / darüber machen las  
sen / hiemit dem Transsumpt oder vnserer  
verkundt gleich / wie dem rechten haubtbriff  
glauben gegeben werden möcht / welches  
Keiserlich Briff / von wort zu wort also  
lautet. Wir Karl etc. Dieweil wir den diesen  
Keiserlichen Briff/ an der Schrift / vnd das  
Sigel

Sigel daran hangend an wapen vnd zeichen/  
nach genugsamer besichtigung vnd verlesung/  
allenthalben gerecht/ vnargwenig/ auch on ei-  
nigen mangel vnd gebrechen/ befunden vnd er-  
kant/ haben wir im dis Transsumpt vnd glaub-  
lich vrfundt/ mit vnser anhangenden Insigel/  
gegeben vnd mitgetheilt / vnd durch vnsern  
Secretarium gegen dem Hauptbriff/ mit fleis  
Collationieren vnd vergleichen lassen. Besche-  
hen am Mittwoch nach etc.

Ubergabe der gütter aus notturfft/  
Forma.

**S**ch N. Richter vnd Schepffen  
des Statt gericht zu N. befehen in dies-  
sem Briff / das auff heut Dato vor vns  
erschienen seind N. eins/ vnd B. andern theils/  
vnd hat jezgenanter N. fürbringen vnd sagen  
lassen/ wie er mit alter vnd schwachheit seins  
leibs beladen/ vnd daneben etlich schuld schul-  
dig sey/ Der halb er sein handarbeit nit mehr  
volbringen künde/ auch schulden halben / weis-  
man von im bezalt sein wolte/ von seinem haus  
in armut vnd abbruch seiner leibs narung For-  
men möcht/ Hiemit er aber fortan sein leibs na-  
rung gehalten mög/ vnd sein Glaubiger ihrer  
schuld von im bezalt werden / sey er willens all-  
hie vor Gericht seinem lieben Son N. Marga-  
rethen des selbigē Ehelichē weibe/ vñ ihrer bei-  
der leiblichen Erbē/ sein Haus/ Hoffreit/ zu N.  
gelegen/ sampt allē werck gezeug zū Händtwerck  
gehörig/ frey williglich zu vbergeben / vnd zu  
D vermachen

vermachen/also vnd der gestalt/das gedachte  
sein Sun A. desselbigen weib vnd ihre Erben/  
ihnen vbergeben sein lebenlang mit essen vñ trin-  
cken/nach irem vermögen vnd seiner notturfft  
Auch mit Kleidung/Schuhen/Opffer vñ Bad  
gelt/versorgen vnd versehen/Warzu die schul-  
den/so er schuldig sey/allenthalben zu bezahlen  
vnd ihn deren entheben/Desgleichen seinen an-  
dern zweien Kindern / Bernharden vnd Mar-  
garethen jeglichen nach seinem absterben / xx.  
gülden in vier/jarē/nehsten nach einander fol-  
gend/auff jede tagzeit einem v. gülden geben  
vnd ausrichten solten. Vnd dieweil er den auff-  
heut Dato seinen obgenanten Kindern / sampt  
ihren gekornen Fürmünden / zu solchem seinen  
fürnehmen/Gerichtlich hette lassen verkünden/  
vnd die selben jezund zu gegen weren / hatt er  
A. gebetten/vnd entlich begeret / man solte in  
Recht erkennen/das er billich mit seiner vber-  
gab/wie obstehet/ zu gelassen werden solt/ Da  
gegen die Fürmünder sampt den Kinder ire  
antwort gaben/das sie ihres Vatters mangel  
vnd gebrechen wol wissen/vnd wölten derhalb-  
ben lassen geschehen was Recht ist / Also nach  
vnserm gehalten bedacht/vnd mein obgenan-  
tes Richters umbfrag/ward durch die Schepf-  
fen gemeinlich erkant vnd gesprochen/Durffte  
oder möchte A. mit seinem Eidt erhalten/das  
er diese angezeigte vbergab/ aus vorgemelten  
vrsachen/hette oder thun müste/ wurde er bil-  
lich damit zugelassen/von Rechts wegen. Dar-  
rauff hat A. den Eidt angezeigter massen voll-  
bracht/

bracht / vnd diese vbergab mit mundt vnd handt befestiget / Desgleichen hat B. diese vbergab für sich / sein Weib vnd Kinder angenommen / vnd mit Richter an stab angelobt / vnd darbey zugesagt / alles was ihnen dieser vbergab halb / wie obstehet / zuthun auffgelegt worden sey / wölle er vnd sein Weib / auch ir Erben vest vnd stedt halten / dem selbigen in allwege folge thun / vnd nachkomen / on alle wegerung / vnd einrede / ganz getrewlich vnd gefetlich / zu verkundt etc.

### Forma der Ehestiftung.

In der Ehestiftung / nach dem dieselbig gewönlich nach ides Lands oder Stadt gebrauch gemacht vnd auffgericht wirdt / soll der Notari so darzu erfordert / eigentlich vnd fleissig erforschung haben / nach der selbigen Stadt oder Lands gewonheit / damit er solch Ehestiftung nach der gewonheit beschreibe. Also.

**I**n namen der heiligen Dreifaltigkeit / bekennen wir nach genanten A. B. C. vnd D. als gebeten / von wegen Conraden Olmans an einem / vnd E. F. G. vnd H. als gebeten / vnd von wegen Jungfrawen Margareten Heinrich N. Tochter zu dem anderen teil / das wir zwischen ist genanten theilten / mit wissen vnd willen ihrer beider / vnd ihrer Eltern / ein Ehestiftung vnd Freundschaft / wie hernach folget / gemacht vnd abgeredet haben / Also / das Conradt Olman die jetzt gedachte Jungfraw Margarethen

D ij

vnd sie

vnd sie die Margaretha widerumb den benan-  
ten Conrad zu der Heiligen Eh nemen/ Vnd sol  
obgemelter Heinrich / ir Vater/ im Conraden  
dazzu zu rechtem heirat vnd mitgabe CC.  
gülden Reinisch / gemeiner Landts werung  
geben/ ausrichten vnd bezalen/ in jars fristen/  
nach Ehelichen beischlaffen / Dagegen sol der  
benant Conrad Ulman der genanten Jung-  
frawen Margareten zu gegengelt vnd wider-  
legung CCC. gülden berürter werung zu brin-  
gen vnd geben/ also vnd mit dem gedinge/ weß  
sichs begeben / das obgenanter Conrad vor ihr  
der Margrethen vnter jars frist / mit todt ab-  
ging/ vnd nicht lebendig leibs Erben mit ihr  
erzeugte / oder hinder im verliesse/ so solt ir als  
dem bleibenden / hundert gülden aus seiner  
habe zu sampt ihrem zugebrachten heirat gut/  
als ersten wererin/ volgen vnd bleiben. Begeben  
aber sich/ das Jungfraw Margaretha/ vor im  
Conraden todts halber abgieng / vnd der fall  
inners jars frist an ir gesche / das alles zu Gott  
steher/ Als denn so sol im L. gülden von irem zu  
gebrachten heirat gut / dazzu das heirat Beth  
vnd Tisch/ vnuerrückt zustehn vnd bleiben. Ge-  
fügte aber sich/ das Conrad Ulman nach erschi-  
nen jar vnd tag seines Ehelichen beischlaffens  
vber kurz oder lang/ todts abgieng/ vnd nicht  
Eheliche leibs Erben aus ir geboren hinder im  
liesse/ so sollen seiner Hausfrawen die CC. gül-  
den heirat guts/ vnd dazzu die CCC. gülden  
gegengelts / nachuolgen vnd bleiben / vnd des  
alles von allen seinen verlassenen gütern/ ligen-  
den/



den/vnd farenden / sonder von der behausung  
 darin er sitzt/bekomen/ vor aller meniglich erst  
 wererin sein/on alles abtreiben vnd widerspre-  
 chen. Beschehe den das die obgemelt jungfraw  
 Margareth nach ausgang jar vnd tag ires bey-  
 ligens/auch vber kurz oder lang/ mit todt vor  
 im abginge/ vnd nicht Eheliche leibs Erben/  
 mit im erzeugt/hinder ir verlies/ sol im als den  
 die CC. gülden heirath guts zusamt der far-  
 nis/Beth vnd Tisch vnnerruckt bleiben vnd da-  
 zu sein widerlegung vnd gegengelt/ allein aus-  
 genommen ir drey beste Kleider/ die sie vmb Got-  
 tes/irer Seel heil willen/ oder wem sie will/ on  
 alle ver hinderung / zuverschaffen macht haben  
 sol. Sieng aber eins vor dem andern ab/ todts  
 halben/vnd liesse Eheliche leibs erben/ eins od-  
 der mehr/ so sol es zwischen dem bleibenden in  
 der Ehe / vnd des abgestorbenen Erben gehal-  
 ten werden/ nach dem Stadtrechten alhie / als  
 oft ein mündt/als oft ein pfundt/ trewlich vñ  
 on all geferde. Des zu warer verkundt haben ich  
 N. vnd C. vnser Insigel vnd der andern obge-  
 schriben Ehestiftung menner/doch vns etc.

Forma Vidimus vor Notarien/  
 vnd gezeugen.

**I**n nomine Domini Amen etc. Ist  
 persönlich erschienen N. hat mit Notario  
 einen Pergamenen Krafftbriff / mit einem  
 anhangenden Sigel/Rot in gelb wachs/ vber-  
 geben/ mit angehebter bit vnd beger / dieweil  
 er solche briff vnd Sigel an viel örten/ hin vnd

D iij

wider/

wider auff dem Lande gebrauchen müß / ich  
wolte solche briff / in ein glaublich Instrument  
tiert Vidimus bringen / damit auch ob dieser  
Brieff vnd Sigel / durch Wasser / Frew / oder  
in ander wege schaden empfieng / das als denn  
diesem Instrumentierten Vidimus / gleich wie  
dem rechten Original / glauben gegeben wü-  
de / welcher Brieff von wort zu wort also lauts  
Ich Heinrich etc. Diweil ich den solchen Briff /  
vnd Sigel / nach genugsamer besichtigung /  
vnd vberlesung an Pergamenen / Schrift vnd  
Sigel allenthalben ganz vnuerferet / vnarg-  
wönig vnd gerecht / auch on allen mangel vnd  
gebrechen erfunden vnd erkandt / hab ich dis  
Instrument vnd glaublich Vidimus darüber  
gemacht / gegen dem rechten Hauptbriff / sampt  
den gezeugen mit fleis Collationiert vnd ver-  
gleicht. Beschehen sind diese ding zu N. in ge-  
genwertigkeit N. vnd N.

### Vnder schriefft.

Diweil ich bey vberantwortung / verles-  
ung / besichtigung vnd auscultierung / ange-  
zeigtes versigelten Brieffs / auch allen andern  
obgeschribnen dingen / sampt den vorgeschrie-  
ben gezeugen gegenwertig gewesen bin / solchs  
dermassen durch mich beschehen / gesehen vnd  
gehört / hab ich solch Instrumentiert Vidimus  
darüber gemacht / gegen vnd mit obgemelten  
hauptbrieff vbersehen vnd vergleicht / in diese  
offne form gebracht etc.

Form Kauffs verschreibung vber  
ein ligendt Gut.

Ich

**I**ch N. Bürger zu N. vnd ich Ana  
 na seine Eheliche hausfraw / thun kund  
 für vns vnserer Erben vnd nachkomen/  
 öffentlich bekennende in diesem Briff / das wir  
 mit guter vorbetrachtung / von wegen vnserer  
 besseren nutz / Recht vnd redlich eines steten  
 ewigen Kauffs verkaufft vnd zu kauffen geben  
 haben / verkauffen auch hiemit in krafft dieses  
 Briffs / dem Ersamen Hansen Kigel / auch  
 Bürger alhie / allen seinen Erben vnd nachko  
 men / vnser behausung sampt aller ierer gerech  
 tigkeit / zu vnd eingehörung / wie dieselbig mit  
 iren vier Mauren / Dachungen / Trauffrecht /  
 Liechten vnder vnd ob Erden / an allen orten  
 umbgriffen ist / ganz aller massen wie wir die  
 innen gehabt / herbracht vnd genützt haben / zu  
 B. in der obern Badgassen zwischen N. vnd N  
 heusern gelegen / stoffet vorne an die gassen /  
 hinten an die Stattnaur / für zins frey / allein  
 mit leiden der Stadt pflichtig / wie andere heu  
 ser in der Stadt / vmb CC. gülden Reinish / gu  
 ter Landtswerung / welche der Kauffer vns on  
 allen vnseren schaden / mit darzelung bereidts  
 gelts / also bare bezale / vnd wir solche Kauffs  
 Summa gantzlich empfangē / fürter in vnseren  
 kündlichen nutz gekert haben / Sagen vnd las  
 sen derhalb für vns vnd vnserer Erben / den ges  
 dachten N. vnd sein Erben / obgemelter CC. flo  
 ren Kauff gelts hie mit krafft dieses Briffs /  
 Quit / frey / ledig vnd los / Wir haben darauff  
 dem gedachte Kauffer obgenät behausung sam  
 pt ierer gerechtigkeit vñ zugehörung / wie recht

D iij vnd

vnd dieser Statt gewonheit ist / vbergeben vñ  
vberantwortet / Thun auch dasselbig hiemit /  
Also das er vnd seine Erben / solche behausung  
samt ihrer gerechtigkeit / jezund vnd fürhin /  
rühwighen innen haben / nutzen vnd gebrauch  
en / auch damit thun vnd lassen sollen vnd müs  
gen / als mit andern iren eigen gütern / Den wir  
vns der obgemelten behausung vñ irer gerecht  
igkeit gantzlich verzeihen vnd begeben / auch  
hiemit verzeihen vnd begeben haben wollen / Al  
so vnd der gestalt / das wir vnd unsere Erben /  
jezund vnd hinfür / zu ewigen zeiten / kein an  
spruch / Recht oder Gerechtigkeit / zu gemeltem  
hause oder seinem Besitzer mehr haben noch ge  
winnen sollen oder mögen / Wir wollen vñ sol  
len auch im vnd seinen erben / solchen Kauff / wie  
Kauffs recht / vnd dieser Stadt gewonheit ist /  
geweren / vnd desselben ein guter verstandt ge  
gen meniglich sein / so lang vnd viel / bis er vnd  
sein Erben ein volkomene besitzung vnd rühw  
ige gewere erlangen / Alles getrewlich vnd vns  
geferlich. Des zu waret verkundt / etc. Wie  
obstehet.

Also mag man auch vmb andere ligende gü  
ter Kauffs verschreibung stellen / Allein sol man  
allweg achtung drauff geben / ob das verkauf  
fet gut / Frey eigen / oder Lehen sey / oder mit  
zinsen oder anderer dienstbarkeit beschwert we  
re / welches alles in der Kauffs verschreibung  
angezeigt werden sol. Wo auch Frawen oder  
mindererige / güter verkauffen / vnd verschrei  
bung darüber auffrichten wollen / sol dasselbig  
beschehen

beschehen mit Curatorn / Tutorn / oder Vord  
münder/den on das hat die verschreibung kein  
Krafft/nach auch der Kauff.

Vber Geistliche güter Kauff verschreibung/  
auffzurichten/bedarff es ansehen/Den die geist  
lichen Recht wollen/was für ligende güter ein  
mal geistlich worden sein/Können nicht wider  
Weltlich werden/es bescheh den mit mehr nutz  
der geistlichen/ C. Tacete/ extra etc.

Man pflegt auch vmb daffere güter in  
Kauffs verschreibung verbürgen zusetzen/wel  
che verbürgen dermassen gesetzt werden / Wo  
das verkaufft gut oder mit on Recht angespro  
chen werde/vor vnd ehe die zeit der werschafft  
verlaufft/das als den dieselben verbürgen sol  
che anspruch vertreten/ vnd den Kauff ohn des  
Kauffers schaden ganz ledig machen sollen.

Kauffs verschreibung / vmb zins  
die ablöslich / oder widerkaufflich  
seind/ Forma.

**W**id ich Conrad Gros zu N. bes  
chehen öffentlich in diesem Briff/für mich/  
mein Erben vñ nachkomen/ das ich aus  
wolbedachtem mit vñ zeitigem vortacht/ von  
meines bessers nutz wegen / vnd zu fürkumen  
meinen zuwachsenden schaden / in der aller  
besten mas/weis/vñ gestalt/so ich das im Reche  
ten oder noch gewonheit/ am aller bestendigst  
en vñ krefftigstē thun sol/Kan oder mag/Recht  
vdd redlich/doch auff einen widerkauff / ver  
kaufft vñ zukauffen geben habē Verkaufte vñ  
D v gib

gib auch hiemit zu auffen in Krafft dis Briffs/  
den würdigen vnd andechtigen Vetteren vnd  
Brüdern/ Prior vnd Conuent zu N. Prediger  
Ordens/ vnd iren nachkomen / oder wer dieses  
Briff/ mit irem guten wissen vnd willen innen  
hat/ Fünffzehen gülden Reiniſch/ gutter gene-  
mer ganghafter Landts werung / Zerlich  
zins vnd gült/ auff vnd aus meinem Dorff N.

Nora das Dorff oder güter ſampt den Leu-  
ten/namhaftig zu machen / auch ob das oder  
dieſelbigen güter frey/eigen / lehen / oder ſunſt  
mit mehr zinfen beſchwert ſeyen / daneben auch  
zuſchreiben.

Vmb drey hundert Goldt gülden/guter Rei-  
niſcher Landtswerung/ welcher Kauffs Sum-  
ma/ ich von genantem Prior vnd Conuent an  
bereitem dargezelmtem gutem Goldt zu danck be-  
zalt worden bin / die empfangen/ vnd fürter in  
meinem vnd meiner Erben nutz vnd fromen ge-  
kert habe/ Derhalb ſage vnd laſſe ich für mich  
vnd mein erben/ die gedachten Prior vnd Con-  
uent/ vnd alle ire nachkomen/ ſolcher CCC. flo-  
ren Reiniſch/ Kauffsgelts / in Krafft dieſes briff-  
fes/ ganz frey/ quit/ ledig/ vnd los/ Darauff ge-  
rede/ gelobe/ vnd verſprich ich / für mich / mein  
Erben/ vnd alle inhaber obgemelts guts oder  
güter / bey meinen waren trewen/ Ehren / vnd  
Glauben/ an geſchwornen Eids ſtat / in Krafft  
dieſes Briffs / den genantem Prior vnd Con-  
uent / vnd ihren nachkomen bemelts Kloſters/  
oder inhalter dieſes Briffs / die vorgemelten  
Fünffzehen gülden Reiniſch / Zerlich zins / an  
guter

guter Landts werung / alle vnd jedes Jar in  
 sonder / auff Sanct Peters tag Cathedra ge-  
 nant / ghen N. in ir Kloster vnd sichern ge-  
 walt / on allen ihren Kosten / zu bezalen / zu ent-  
 richten vnd zu vberantworten vnd auff schierst  
 Sanct Peters tag Cathedre / nechst nach Das  
 to dieses Brieffs mit dem ersten zins zu ge-  
 ben anzufahen / vnd fürter zu jeder zins zeit  
 zu gebarn / wie zins recht ist / on allen verzug  
 vnd einrede / auch on alles verbieten / verkümo-  
 mern / oder verhefften aller vnd iglicher Rich-  
 ter gericht oder oberhandt / Geistlicher odder  
 Weltlicher / vnd sunst mennighs / denn ich  
 vñ mein Erben / auch inhaber dieser güter / vns  
 derselbigen behelff vnd freiheit mit gebrauch  
 en / noch stadt geben / sonder ihnen die zins auff  
 jeder tagzeit / wie obsteht / reichen vnd bezalen /  
 sollen vnd wöllen / ich setz auch für mich mein  
 Erben / vnd inhaber dieser güter / die gedachten  
 Prior vnd Conuent / auch inhaber dieses Brieffs  
 solcher fünfzeihen floren jerlicher zins halben /  
 hie mit krafft dieses Brieffs / inn leibliche / still-  
 le / nützliche rüwige gewalt vnd gewere / Also  
 das sie vnd ihre nachkomen / die selbige zins  
 fürhin von mir / meinen Erben / auff vnd aus  
 angezognem Dorff oder gute haben / vnd ge-  
 warten sein sollen / on mein vnd meiner Erben /  
 auch menighliches hindernis vnd einrede / ich ob-  
 genanter Gros were auch für mich vñ meine er-  
 ben / vnd nachkomen die gedachten kauffer der  
 obgemelten xv. gülden jerlich zins / auff angezo-  
 genem Dorff vnd güter / gang für genugsam  
 vnd

vnd hab hafftig/ vnd wöllen inen des ein ver-  
standt sein / vnd sonderlich das die güter frey/  
eigen/ vnd sonst niemads verpfendet noch ver-  
setzet seint / auch durch mich / mein Erben vnd  
nachkomen mit weiter noch höher versetzt noch  
verpfendt werden / besonder sollen obgedach-  
ter Keuffer vmb ir zins vnd Hauptguts vnter-  
pfandt bleiben/ Vnd ob das Dorff oder die gü-  
ter als ir vnterpfandt von jemandt/ wie das be-  
schehen möcht/ angesprochen oder angefochten  
würden/ es were Rechtlich oder sonst/ so sollen  
vnd wöllen ich / mein erben / oder inhaber der  
güter solche anspruch vnd anfechten/on gedach-  
ter Prior vnd Conuent Kosten vnd schaden ge-  
richtlich oder sonst vertreten vnd verfechten/  
vnd dis ir vnterpfandt ganz frey gemacht /  
auch haben die gedachten Prior vnd Conuent/  
für sich/ir nachkomen/ vnd inhaber dieses brifs  
fes/mir/meinen erben vnd nachkomen/den wi-  
derkauff / an gemelten xv. gülden zins zuthun  
vergünnet/ Also welches jar wir inen zwen Mo-  
nat vor Cathedra Petri / schriftlich die ablö-  
sund oder den widerkauff zuthun/ verkünden/  
oder sonst glaublich ansagen lassen / vnd dar-  
nach CCC. gülden Reimisch/ gut anschlag vnd  
gewichte/ sampt allen auffgestigen vud hinder-  
stelligen Jar zinsen / auch die scheden / ob einis  
ge darauß gangen weren/ auff den selben abge-  
kündten Sanct Peters tag/ Cathedra genant/  
in ir sichere gewarsam vnd Kloster gen N. vber  
antworten/bezalen/ vnd wider geben/ Wöllen  
sie solchs von vns annemen/ vñ der widerkauff  
den



der massen gestatten/ Wenn den solchs geschicht  
 vnd geschehen ist / sol dieser Briff todt vnd ab  
 vnd ganz krafftlos sein/ vnd vns heraus zu vn  
 sern handen gegeben werden. Wo aber ich/ mei  
 ne erben oder nachkomen den Widerkauff/ ode  
 der die ablösung auff solchen vnseren angesetz  
 ten vnd abgekündten Sanct Peters tag nicht  
 theten/ vnd sie derhalb schaden nemen würden/  
 gegen andern leuten / den sie den solch Haupt  
 gelt zu zustellen zugesagt hetten / Des gleichen.  
 ob ich/ mein erben oder nachkomen an bezalung  
 obgemelter zins/ auff ein oder mehr tagzeit seu  
 mig sein würden / vnd nicht bezalen / vnd inen  
 derhalb mit Briffen/ Bottenlon/ vnd andern  
 nachheissen/ schaden vnd Kosten/ darauff gehen  
 würde/ darin wir inen vnd iren schlechten wort  
 ten/ on Eydes beladung glauben geben wöls  
 len/ So haben obgemelte Prior vnd Conuent/  
 oder inhaber dieses Briffs/ jedes mal gut recht  
 vnd macht / auch vollkommen gewalt (welchs  
 Recht vnd gewalt ich fur mich / mein erben vñ  
 nachkomen/ ihnen hie mit krafft dieses Brieffs  
 gib vnd geben haben wil) angezogen Dorff/  
 vñ güter/ sampt den leuten darin/ mit aller nüt  
 zung / ein vnd zugehörung / nichts darvon ge  
 sundert noch ausgeschlossen/ als ir recht vnter  
 pfandt vnd eigen verfallen guts/ vmb gemelte  
 drey Hundert gülden hauptguts/ Interesse/ all  
 hinderstellig vnd auffsteigend Jar zins/ sampt  
 den scheden / ob die darauff gegangen oder ge  
 hen würden/ on alle ver hinderung vnd einrede  
 mein/ meiner Erben/ oder inhaber der güter/  
 mit

mit oder on Recht anzunemen / zubesitzen /  
pflichte vnd huldung von den leuten daselbst  
zunemen / Auch all zins / gelt / Rent vnd and  
dere gerechtigkeit vnd den leuten vnd güttern  
zu empfangen / welchs Dorff / sampt den leu-  
ten / darinnen ich jezunder als denn / vnd den  
als jezundt / an gedacht Prior vnd Conuent  
weise / vnd gewiessen haben wil / Desgleichen  
ob es ihu gefellig / solch güter / oder Dorff zu  
versetzen / zu verpfenden / oder zu verkauffen /  
so lang vnd viel bis inen vmb obgemelt haupt-  
gut / alle hinderstellige vnd auffgestigene zins /  
sampt den scheden / ein vollkomne bezalung  
vnd vergnügen / beschicht vnd beschehen ist /  
Dafür vnd entgegen mich mein Erben oder  
inhaber obgemelter güter / nach solch leut vnd  
güter / wider gnad noch freiheit / auch kein ge-  
leidt / noch recht / gebot oder verbote Geistliches  
noch Weltliches / Bepstliches oder Keiserlichs /  
welch wir jezundt hetten oder zukunfftig vber-  
komen möchten / in keinen weg fristen noch frei-  
en / nit beschützen noch beschirmen / Noch viel  
weniger wir vns derselbigen gebrauchen / noch  
solchs vnserthalben zuthun gestatten noch ver-  
schaffen sollen noch wöllen / Den wir vns dersel-  
bigen freiheit vnd gnad aller samtlich / vnd  
jeder in sonderheit in krafft dieses Briffs ver-  
zeihen vnd verziehen haben wöllen / Ich Con-  
rad gros gered vnd gelobe für mich / mein Er-  
ben vnd nachkomen / bey meinen waren trewen  
vnd glauben / an geschwornen Eids stad / die-  
sen Briff vnd verschreibung in allen vnd iden  
puncten vnd artickeln / wie obstehet / war / vest  
stet /

stet/ vnd vnuerbrochenlich zuhalten/ vnd gantz  
lich folge thun / darwider nicht zu sein / noch  
dasselbig zu thun verschaffen/ verwilligen/ oder  
der gestatten/ in keinerley weis oder weg / wie  
Menschen vernunft das erdencken oder farnen  
men möcht/ Gewerde vnd arglist hierinnen gantz  
lich aus geschlossen. zu verkundt etc.

**Forma vmb widerkauffliche/  
zins / auff Lehen Güter.**

**I**ch Hans B. zu N. bekenn für  
mich / meine Erben vnd erbneimen  
in diesem briff/ das ich aus gutter vora  
betrachtung/ vnd mit gunst/ wissen vnd willen  
des Hochgebornen Fürsten vnd Herrn etc. N.  
meines gnedigen lieben Fürsten vnd Herren/  
widerkaufflich/ verkaufft hab / Gib auch hies  
mit zu kauffen/ in der aller besten weis / mas/  
vnd form/ wie das in dem Rechten oder nach  
gewonheit/ am aller kreffrigesten vnd bestend  
tgesten sein soll/ beschehen kan oder mag / dem  
Erbaren vnd Vesten N. seinen Erben / oder  
welchen diesen Briff / mit irem guten wissen  
innen hat / Sechs gulden Rheinisch / jertlich  
zins / aus vnd auff meinem Dorff oder Hof/  
samt seiner zu vnd eingehörung / zu A. ges  
legen/ vmb hundert gulden Rheinisch/ guter ge  
nemer Landswerung / die er mir also bare  
zu danck bezahlt / vnd ich dieselbigen emp  
fangen / vnd fürter in meinen kindlichen  
nutz gekert hab/ Derhalb sage vnd lasse ich für  
mich vñ meine Erben/ den gedachten kauffer/  
vnd

vnd sein Erben/ obgemelter C. gülden Kauff-  
gelts in krafft dieses Briffs/ quit / ledig / vnd  
los/ Gerede vnd verspriche darauff für mich/  
mein Erben/oder inhaber anzogens guts/dem  
gedachten Kauffer/ seinen Erben/oder inhaber  
dieses Briffs/ die vorgemelten vj. gulden jers-  
licher zins/ allen vnd jedes jar in sonder allwe-  
gen auff Sanct Martins des heilige Bischoffs  
tag/gen N. in seine gewonlich behausung vnd  
sichere gewarsam zu bezalen/ vnd zu vberant-  
worten/on allen iren Kosten vnd schaden/ auch  
on alle hindernis vnd verziehen /vnd mit dem  
ersten zins zu geben/auff Sanct Martins tag/  
schierst nach dato kumende / anzufahen. Wo  
aber die bezalung solcher jerslicher zins auff zeit  
vnd an stat/wie obsteher / nicht gegeben wur-  
den/vnd sie des mit Bottenlohn / Briff / oder  
in andere weg schaden nemen/ als den habe sie  
die Kauffer/gut macht vnd recht/ welchs ich ih-  
nen hiemit gib/vnd krafft dieses Briffs/gege-  
ben habe wil / obgemelt mein Dorff oder Hof/  
als ir vnderpfandt mit oder on Geistlich oder  
Weltlich recht an zugreifen zu verpfenden/zu  
verkauffen/zu gebrauchen/die zins oder nutz-  
ung darvon einzunemen/oder hilff darauff zu  
begeren/so oft vnd viel/ bis ihnen vmb obge-  
melt hauptgut alle hinderstellige vnd auff ge-  
stigene zins/sampt der scheden vnd vnkosten/  
ob inen einiger darauff gegangen were( darin  
ich vnd mein erben iren schlechten worten glau-  
ben geben wollen) ein volkommene vñ ganze  
bezalung vnd vernügen beschicht/ vñ beschehē  
ist/

Ist/ Ich vnd mein Erben /sollen auch ihm vnd seinen Erben bey hochgenanten Lehen Fürsten genants Dorffes vnd vnderpfandts halben/ gunst vnd verwilligung/ so offr sie des not sein wurden / ausbringen auff vnsern Kosten. Auch haben die gedachten N. für sich sein Erben oder inhaber dieses Briffs / mit meinen Erben oder nachkomen den widerkauff zuthun gestattet/ der gestalt/wen wir inen zwen Monat vor Sanct Martins tag/den widerkauff zuthun zu schreiben oder verkünden / vnd als den auff den selben Sanct Martins tag / nehst nach der abkündigung die hundert gulden Rheinisch / an guter genemer Landtswerung / mit sampt allen verschinen auffgestigene zinsen / vnd die scheden/ ob einige darauff gegangen/ zu N. in ire sichere gewalt vnd handt widergeben/bezahlen vnd vberantworten/ sollen vnd wöllen sie das selbige von vns annemen/vnd diesen Briff vns wider heraus geben/ vnd die ablösung also gestatten. Des zu warer vrkundt etc.

Forma / Quittantz vmb zins.

**I**n diesem Briff beken ich Bernhart von N. das der Erbar vn vest N. mit Dreissig gulden Terlicher widerkeusslicher zinse/ auff Sanct Michels tag / der minder zal/ in diesem xxxj. Jar/ zu bezalen verfallen vnd vertagt/ laut des Hauptbriffs daruber sagende /on meinen Kosten vnd schaden bezahlt hat/ Derhalben sage vnd lasse ich für mich vnd mein Erben de gedachten N. vn sein Erbe  
 E obgemelter

obgemelter Dreissig gülden sampt aller hteuor  
verschinen zinsse/ ganz quit / frey ledig vnd los  
zu verkundt.

Quitanz / vmb Hauptgut  
vnd zinsse.

**I**ch Bernhard von N. beken für  
mich / meine Erben vnd nachkomen / in  
diesem Briff/ als der Erbar vnd Vest W.  
mit vnd meinen Erben x. gülden jerlich ablesig  
ger zins/auff Sanct Michels tag allwegen zu  
geben/von vnd aus seinen Dorff zu N. vmb C.  
C. gülden hauptguts erkauft/laut vnd befan  
gunge eins Briffs/ verschreiben vnd pflichtig  
gewesen etc. Das jetzgenanter N. mit vnd mei  
nen Erben solche x. gülden jerliche zins/mit CC  
florē Keinisch/ guter Landtswerung/wider ab  
gelöset oder abkafft/vnd damit sich / sein Er  
ben vnd Dorff von mir vñ meinen Erben ledig  
gemacht hatt/welcher CC. floren sampt allen  
auffgestignen vñ vertagten zinsen ich von inen  
on mein Kosten zu danck bezalt worden bin. Der  
halb sage vnd las ich für mich vnd meine Er  
ben den gedachten N. vnd sein Erben/auch das  
gemelt Dorff/ obgemelter CC. floren haupt  
guts/ vnd aller vertagten zinsse ganz quit/frey  
ledig vnd los in krafft dieses Briffs / Verzeihe  
auch mich aller gerechtigkeit / die ich an obge  
melten zinsleuten/ vnd an irem gut gehabt ha  
be/ also vñ der gestalt das ich noch mein Erben  
kein anspruch zu inen noch irem gut / obgemel  
ter zins vnd hauptguts halben / mehr haben  
noch

noch gewinnen sollen noch wällen / sonder alle  
 verschreibung / Register oder anders so wir dar  
 über gehabt haben / oder vberkomen möchten  
 sollen jezundt als den vnd den als jezundt / tod  
 ab vnd nichtig sein / Alles getrewlich vnd vng  
 ferlich / Zu verkundt etc.

### Forma eins Schuldtriffs.

**I**ch Hans N. zu N. beken in diesem  
 briff für mich / mein Erben vnd Erbn  
 men / wiewol ich von dem Ersamen vnd  
 weissen Burgermeister vnd Rath zu N. einen  
 Hoff / sampt seiner gerechtigkeit vnd zugehö  
 rung / vmb CC. floren Keinisch / guter Landts  
 werung / eines steten ewigen Kauffs / erkaufft /  
 vnd sich die iz gemelten Burgermeister vñ Ra  
 the in der Kauffs verschreibung / die sie mir bar  
 über gegeben / verschriben haben / als ob die sel  
 bigen CC. galden Kauffs Summa durch mich  
 bezalt sein solten / inhalt der verschreibung dar  
 über sagende / deren / Datum haltet Dinstag  
 nach Visitationis Marie / Anno etc. So seindt  
 doch solch zweij hundert floren Keinisch Kauffs  
 Summa inen nicht bezalet worden / sonder ich  
 bin inen die noch zugelten vnd zu bezalen schul  
 dig. Darumb gered vñ gelob ich für mich / mein  
 Erben vnd Erbnemen den gedachten N. vnd  
 inen nachkomen / obgemelt CC. floren Keinisch  
 Kauffgelts / an guter genger Landtswerung /  
 auff vnsern / vnd on inen Kosten / auff nachfol  
 gende zeit vnd fryst / gen N. inn ihre sicher  
 E 4 gewar

Gewarhaftig zu vberantworten vnd zu bezalen/  
nemlich das ein hundert gülden auff Komenden  
Sanct Walpurgis / vnd das ander hundert  
gülden auff Sanct Michels tag / schierst dar  
nach in dem nechst künfftigen etc. Jar / on al  
len verzug / verbot / widerrede vnd ausflucht.  
Wo aber ich oder mein Erben / auff zeit vnd an  
stat wie obstehet / nicht bezalen / vnd nemen die  
gedachten N. oder jemandt anders / durch sol  
lichen meinen oder meiner Erben verzug / schad  
den / es were mit wider anlegung des Gelds / od  
der Bottenlohn / Zerung / Leistung / wie denn  
solcher schade geschehen mag / denselben sollen  
vnd mügen sie an mir / meinen Gütern vñ hab  
allenthalben mit oder on Recht bekommen / es  
beschehe mit pfandtnemung / anhalten / ver  
kütern verkauffen / oder verpfenden / Geistlich  
er oder Weltlicher Richter oder Gericht / Des  
ich inen gut macht vnd volkommenen gewalt hie  
mit gegeben / vnd mich aller behelff vnd aus  
flucht dargegen zu gebrauchen verziehen haben  
wil / als lang vnd viel / bis sie ein volkomene be  
zahlung vnd obgemelt schuldt / Interesse / vnd  
allen schaden darauff gegangen / Darin ich vnd  
mein Erben / iren schlechten Worten on Eidts  
beladung glauben geben wollen / gantzlich be  
zalt vnd entricht sein / Alles getrewlich vnd vñ  
geferlich / zu verkündt etc.

Nota / Wo die schuldt dapffer oder namhaft  
tig / sol der Schuldener den Schuldtbrieff selb  
ander oder selb dritt besigeln.

Vmb bezalte Geldschuldt.

Mit



**M**it diesem Briff/ bekenn ich N.  
für mich mein Erben vnd Erbnehmen/  
das der Erbar vnd Fürsichtig N. die  
C. gülden Reimisch geliehens gelts/ darumb er  
mir N. vnd N. zu guten bürgen gesetzt/ an gu-  
ter gemeiner Landswerung zu danck bezahlt  
hat / Derhalb sage vnd lasse ich für mich vnd  
mein Erben/ den gedachten N. als selbs schuld-  
ner/ vnd N. vnd N. seine bürgen/ vnd alle ihe-  
erben/ solcher C. gülden Reimisch gelihen gelts/  
ganz quit/frey/ ledig vnd los. zu verkundt.

Wücher briff vmb Hauptgut  
vnd zins.

**I**ch N. bekenne vnd thu kundt öf-  
fentlich mit diesem Briff/ für mich vnd  
all meine Erben/ das ich dem Edlen vnd  
Wolgebornen Herrn N. vnd allen seinen Er-  
ben/rechter redlicher schuld schuldig wordē bis  
gütlich gelten vñ bezalen sol vnd wil/ D C C C.  
gülden in Golt / guter Reimischer wichtiger  
Landswerung/ die er mir zu meiner notturfft/  
also bar dar gezelt/ auch die empfangen fürther  
in meinen vnd meiner Erben wissentlichen vnd  
kündtlichen nutz vnd fromen gekert habe/ sage  
vnd lasse auch jne des also hiemit zu verkunt vñ  
krafft dieses Briffs/ solcher D C C C. gülden/  
ganz quit/frey/ ledig vnd los geredt/ vnd ver-  
sprich bey vnd mit meinen rechten guten waren  
trewen für mich / all mein Erben vnd Erbne-  
men/ dem gedachten N. sein Erben/ oder wer  
diesen Briff/ mit irem guten willen vnd wissen/  
E iij jnnem

iffen hat/ solche Achtthundert gülden mit sampt  
Vierzig gülden zinsen/gedachter werung/güt-  
lich vnd vnuorzüglich wider zu geben/ zube-  
zalen/vnd aus zurichten von nechst fünffrigens  
Sanct Peters tag Cathedra vber ein Jar/aber  
auff Cathedra Petri//der mindern zal nach der  
geburt Christi im Dreissigsten Jar / in ihr sich  
er gewalt vnd handt/zu N. in der Stadt/on al-  
len iren schaden/damit also die DCCC. gülden  
Haupt summa / sampt xl. floren zinsen / obges-  
melten meinen glaubigern/ on verhefften/ ver-  
bieten/ vnd genzlich on allen ihren schaden/be-  
zalt werden sollen/ vnd auff das der obbedacht  
N. sein Erben oder inhaber dieses Briffs/acht  
hundert gülden Hauptguts / mit sampt den xl.  
floren zins darvon/destet gewisser vnd habhaf-  
tiger sein mügen / so hab ich ihnen darumb für  
mich vnd mein Erben/zu Rechten guten sampt-  
lichen vnd vnuerscheidenlichen Bürgen gesetzt/  
vnd setze inen die hiemit/ vnd krafft dieses Brif-  
fes/die hernach geschribnen mein lieben Schwe-  
ger vnd Freundt / Also / vnd in der gestalt/ob  
ich vnd mein erben/mit bezalung solcher haupt  
summa vnd zins / auff zeit vnd ziel / an enden  
vnd stedten/ wie obstehet/ seumig würden/ das  
doch nicht sein sol/das als den der gedachte N.  
vnd seine Erben / gut macht haben sollen vnd  
mögen/dieselben hernach geschribē meine Bür-  
gen / samptlichen/ oder ir jeden in sonderheit/  
welche oder welchen sie je zu zeitten wöllen/dar-  
umb zu manen / inn der vorgenanten Stadt/  
in einem offenen Wiertshaus/ das ihnen also  
benant

benant oder bestimpt wirdt / Vnd welche oder  
 der welcher also gemanet werden / es sey durch  
 Botten briff / zu haus / zu Hof / oder mündt-  
 lich vnder augen / wie die manung beschicht /  
 solt ihr jeder die also gemant werden / von stun-  
 den an vnd angesichts derselben / on allen aus-  
 zug vnd behelff / einen Reifigen Knecht / mit  
 einem guten Reifigen täglichen vnd leistbaren  
 Pferde / in die herberg / darinnen sie gemanet  
 werden / in leistung schickē vnd darinnen zu vns-  
 uerdingten malen in Recht gast weis / halten  
 vnd leisten / von Knechten zu Knechten / vnd vō  
 Pferden zu Pferden / vnd aus solcher leistung  
 nicht kōmen / noch leistens auffhören / dem ge-  
 nantē N. vnd seinen Erben sey den zuvor vmb  
 alles das darumb sie zuleisten gemanet seindt /  
 ein vollkommen genüge vnd ausrichtung ohn  
 alle ihre scheden geschehen / ihnen auch vmb die  
 selben scheden je zuzeiten ihren schlechten wor-  
 ten ohn Eidt vnd nach recht / zu glauben / ohne  
 gefehrt / Sich sollen auch die nachgeschribnen  
 Bürgen / ihr keiner auff den andern verziehen /  
 oder behelffen / dardurch sie die Bürgen lei-  
 stung verhalten möchten / sonder sich all sampt-  
 lich vnd sonderlich / wie vnd in welcher mas sie  
 also genant werden / halten vnd leisten sollen /  
 als frommen Burgern zusteht. Auch ihrer kei-  
 ner von solcher Bürgschafft ledig sein / all weil  
 jnen an haupt sum / zins vnd scheden / ichts hino-  
 derstellig vnd vnbezalt were / vngefēhrlich / Ob  
 auch der Bürgen einer oder mehr mit todt ab-  
 gang / ausser Landts zengen / oder sunst zu  
 E uß burgen

burgen vnnütz vnd nicht tüglich sein wurden/  
wie das bekeme/ so gered vnd versprich ich fur  
mich vnd meine Erben/ dem gedachtem N. vñ  
seinen Erben/ oder wer diesen Briff/ inen hat/  
in vierzehnen tagen den nehsten/ so vns des von  
inen erihert/ angesagt/ oder wir darumb gema  
net wurden/ einen oder mehr ander/ gewisse vñ  
gesessene/ habhaffrige bürgen/ an des oder der  
abgegangen statt zusetzen / als gut vnd in mas  
sen / der oder die abgegangen gewesen weren/  
die sie auch in einem beibriff / obgemeltes In  
halts/ wie obsteht/ als die andern Bürgen vers  
schreiben sollen/ vnd aller massen den anderen  
gleich verpflichtet vnd verbunden sein / Gesche  
he das nicht/ so sollen die andern bürgen / auff  
manung obgemelts glaubigers vnd seiner Er  
ben/ halten vnd leisten/ so lang bis die zal dies  
ser Bürgen wider erfüllet wurd / ongefehrlich.  
Vnd wir die hernach geschriben bürgen/ sampt  
lich vnd sonderlich bekeñen / das wir also / wie  
obgemelt/ samptlich vnd sonderlich gut bürgen  
worden seind/ vnd werden himit/ vnd in krafft  
dieses Briffs/ Vnd ich obgenanter N. als selb  
schuldner fur mich vnd mein Erben / vnd wir  
die hernach geschribnen Bürgen fur vns/ gered  
den geloben vñ versprechen/ bey vnd mit vn  
sern Rechten/ guten/ waren vnd bandt geben  
den trewen/ an eins leiblichen geschwornen Ei  
des statt/ samptlich vnd sonderlich in krafft die  
ses Briffs/ diesen Briff/ vnd verschreibung als  
les vnd jegliches seines inhalts/ an stucken/ pñc  
ten vnd Artickeln / getrewlich / war stet / vnd  
vñher

vnuerprochenlich zuhalten / vnd dem allen vnd jeglichem on gefehrt nachzukomen / so viel das vnser jeglichem theil betreffen vnd binden ist / darwider auch nicht sein / thun / schicken / gestehen / oder gestatten gethun werden / weder mit noch on Gericht / Geistlichem / oder Weltlichem noch sunst in kein weis / wie menschen vernunfft das erdencken oder vernemen möcht / das dem genanten N. seinen Erben oder inhaber dieses Briffs / als obstehet / zuschaden / vnd mir obgenantem N. meinem Erben / vnd den hernach geschribnen Bürgen zu nutz komen möchte / das auch darwider nicht anzunemen / noch zugebrauchen / was vns dienstlich sein kündt / in keinerley weis / alle geferde vnd argelist hierinnen gantzlich angeschlossen / vnd hindan gesetzt. Des alles zu warer verkund / so hab ich obgenanter N. als selb schuldnere / für mich vnd mein Erben / Vnd wie die hernach geschribnen Bürgen mit namen A. B. C. D. E. vnd F. für vns / vnd vnser jeglicher in sonderheit sein eigen Insigel an diesem Briff / wissentlich gehangen / vns samptlich vnd sonderlich aller obgeschribener ding vnd sachen damit zubefagen. Geschehen / vnd gegeben Mitwoch etc.

Also mag man auch in andern verschreibungen gen als vmb verkauffte güter / zins / oder schulde / bürgen setzen vnd verschreiben lassen / wie obgemelte nechst verschreibung von Bürgen angezeigt etc.

Forma schadlos Briff.

Æ v Jh N.

**I**ch N. von B. beken in diesem  
Briff/ für mich/ mein Erben vnd nachfo  
men/ wiewol der gestreng vnd Ernuest  
O. für mich gegen dem würdigen Herrn N.  
vmb Acht hundert gülden hauptguts / vnd  
Vierzig gülden jerlichs zins/ neben andern ge  
nanten Bürgen auch ein mitbürge/ selb schulde  
ner worden ist/ darzu sich samptlich vnd sons  
derlich derhalben verschrieben vnd verpflichtet  
hat/ laut der verschreibung darüber sagende/  
deren Datum halter Montag nach Cathedra  
Petri/ Anno etc. xxxi. So hat doch itzgenanter  
N. weder wenig noch viel/ an obgemelten Acht  
hundert gülden Hauptguts empfangen/ sonder  
er ist auff mein bittlich ansuchen/ derhalben ne  
ben ein andern ein Bürge worden/ Darumb ge  
rede vnd gelobe ich für mich / vñ meine Erben/  
bey meinen waren trewen/ ehren vnd glauben/  
den gedachten O. obgemelter Bürgschafft hab  
ben/ mit bezalung des Hauptguts/ der zins lei  
stung/ oder anderer auffsteigenden scheden hab  
ben/ wie die selbigen beschehen oder erwachsen  
möchten/ inen allwegen zu entheben / zu entle  
digen / vnd gantzlich schadlos zuhalten / alles  
bey verpfändung meiner hab vnd güter / jetzi  
ger vnd zukünfftiger/ getrewlich vnd vngeseh  
lich. Zu verkund hab ich etc.

### Forma Geburts briff.

**W**ir Bürgermeister vnd Rat  
der Stat N. thū kunt für aller meniglich  
mit diesem Briff / wem der fürgebracht  
oder

oder verlesen wirdt / öffentlich bekennende / das vor vnserm versamleten Rath erschinen ist N. hat vns zu erkennen geben / wie er sich mit seinem wesen vnd handel aussere dieser Stadt / in frembden Landen niderlassen wolte / Derhalb ben er verkundt vnd glaublichen schein / seiner Ehelichen geburt vnd herkomens nottursfrig were / darauff die hernach benannten vnser Rath freunde oder mitburger / mit namen A. B. C. D. etc. für vns gestellt / vñ mit fleis gebeten / die weil jetztgenanter vnser mitbürger seines redlichen Ehelichen herkomens / gut wissenschafte tragen / wie wolten derselben aussage vnd kundschaft verhören / ihm als den laut derselbigen aussage kundschaft / der warheit vnd gerechtigkeit zu stewart / ein glaubwürdig verkundt vnd schein mittheilen / Dieweil wir aber gedachtes N. bitt vnd beger für zimlich vnd billich geachtet / haben wir die obgemelten vnd fürgestelten vnser mitbürger jan ordenlicher erforschung / als sich gebürt / auff ir pflichte / damit sie vnserm gnedigen Herrē etc. Vnd vns verwardt seindt gefragt / welche einhelliglich vnd ein jeder in sonderheit aus gesagt / wie sie wares wissen tragen / das gedachter N. von N. vnd N. als zweien fromen Eheleuten / vnd sein des N. leiblichen vater vñ mutter (redlich vnd Ehelich in dieser Stadt geboren vñ herkommen sey) vrsachen irer wissenschaft zeigten sie an / das sie die zeugen / mit vñ bey gedachts N. vater vnd mutter Ehelichen Kirchgang auch bey der Ehelichen verlobnis / vnd auff der Hochzeit gewest weren /  
Dazu

Darzu hetten sich vorgedachts N. Vatter vnd  
Mutter/ viel jar alhie darnach bey einander in  
Ehelichem standt / wie fromen Eheleuten wol  
gezimpt/ redlich vnd erbarlich gehalten / vnd  
gedachten N. also in der Ehe erzeugt / Des  
gleichen wer ist genanter N. von seinen jungen  
tagen bisher / eins redlichen vnd ehelichen we-  
sens gewest/ hette sich auch mit wercken / wor-  
ten/ vnd allem seinem wandel/ wol vnd frömb-  
lich alhie gehalten. Zir auff wir im N. diese off-  
ne vrkündt vnd kundschafft hiemit wissentlich/  
Krafft dieses Brieffs mittheilen / ganz fleissig  
bittende/ einen iden seiner gebäre nach/ gedach-  
tem N. seiner Ehelichen geburt halben/ als für-  
gnugsam glauben zugeben/ vnd vnserthalben/  
günstige fürderung zubeweisen / Des begeren  
wir vmb einen jeden in sonderheit wider zu ver-  
dienen vnd zu vergleichen. Gegeben mit vn-  
serm der Stadt angehencktem etc.

### Forma Geburtbrieff auff's kürzest.

**W**ir Bürgermeister vñ Rath zu  
N. befehen mit diesem Brieff/ das vns  
N. gütlich ersucht vnd gebeten hat/ im  
vrkunt vnd gezeugnis seiner Ehelichen geburt  
vñ herkommens mit zu teilen/ damit er sich der  
selben in frembden Landen vnd Stedten / dar-  
in er sich niederlassen wirdt / seiner ehren not-  
turfft nach gebrauchen möcht. Diweil wir aber  
sein bit für zimlich achten / vnd vns ist genan-  
tes N. Vatter vnd mutter/ mit namen A. vnd  
B. als vnser mitbürger/ welche langezeit alhie  
in der



In der Stadt bey einander in Ehelichem stand/  
 wie fromen Eheleuten wol gezimet / gesessen/  
 vast vol bekant gewest vnd noch seint / haben  
 wir im Kundtschafft der warheit nicht wegeren  
 noch abschlagen wollen / Derhalben sagen wir  
 so hoch vns das von Rechts wegen zuthun ge-  
 bürt / das wir glauben war sein / das genanter  
 N. von obgemelten zweien Ehe menschen / als  
 redlichen fromen Eheleuten / ehelichen geborn  
 sey / vnd wo dieser N. alhie bliebe / vnd sich für  
 hin / wie bisher / also redlich mit seinen wercken  
 vnd wandel / halten würde / wölten wir in zu al-  
 len ehrlichen vñ redlichen Ampten vnd geschaff-  
 ten fürdern vnd gebrauchen / Darumb vnser vn-  
 derthemig fleissig vnd freundlich bitte / an alle  
 vnd jegliche / was wurde / wesens / vnd standts  
 die seindt / denen sollicher Briff für getragen  
 wirdt / jr wöllet gedachte N. etc. wie obstehet.

### Forma bekentnis der Lere Jar.

**W**ir Burgermeister vñ Rath der  
 stat N. thun kunt vor aller meniglich /  
 mit diese Briff / wem der fürgepracht  
 odet gelesen wirdt / öffentlich bekennende / das  
 für vnserm versamleten Rath erschinen ist N.  
 hat vns zu erkennen geben / wie er sich aussert  
 halb Landts mit seinem handweick des Leder  
 gebers thun wolte / Derhalben er vrkundt vnd  
 gezeugnis des ausdienen / seiner lere Jar / vnd  
 abscheidts nottürfftig were / darauff die her-  
 nach genanten vnserer mitbürger N. sein Lere  
 meister / N. vnd N. als die geschwornen meister  
 des

des Ledergerber handwerck für vns gestellt/  
vnd mit fleis gebeten/ derselbigen Kundschaft  
vnd sagen zu verhören/ Im als den laut der sel-  
bigen sage Kundschaft/ der warheit ein glaub-  
würdigen schein zu geben vnd mit zuteilen. Die  
weil wir aber gedachts N. bit vnd beger für  
zimlich geacht/ haben wir die obgemelten vnd  
fürgestellten vnser mitbürger in ordentlicher  
erforschung als sichs gebürt/ auff ir pflicht/ das  
mit sie vnserer gnedigen Herrschafft vnd vns  
verwandt sein / gefraget / welche einhelliglich  
vnd jeder in sonderheit ausgesagt/ das gedach-  
ter N. seine Ler jar ganz aus/bey obgemeltem  
N. gelernet/ vnd seinem Meister darfür genug  
gethan / sich bey dem selbig redlich gehalten/  
vnd der Brüderschafft ir gebäre gegeben/ vnd  
also allenthalben ein redlichen abscheidt genom-  
men hab / deshalben im gar nichts zu verweiss-  
sen sey. Zu verkündt etc.

### Vertrags brieff/ vmb Todtschlag.

In vertrags oder berichts Brieffen/ ist vom  
nöten die vrsach / darumb sich span zwischen  
Partheien haltet / eingang des brieffs in kurz  
verständiglich zu erzelen/ mit anzeig der Person  
vnd geschicht / Nachfolgendt den vertrag/  
vnd spruchleut zumachen. Als.

**W** Ir nach benantē/ mit namen A.  
B. C. bekennen mit diesem Brieff/ nach  
dem sich irung vñ gebrechen zwischen  
des entleibtē Franz N. seligen freuntschafft an  
einem/

Einem / vnd B. zum andern theil / von wegen  
jetzt gemelter entleibung oder Todschlags hal  
ben / so B. sampt seinen mithelffern an Franz  
en seligen geübt vnd begangen haben solten /  
gehalten vnd erhaben etc. Das wir diese Par  
theien nach Eruigsamer verhör / vnd ic volmedy  
tig hinstellen / mit irem guten wissen vnd wil  
len / obgemelts Todtschlags halben / nachfol  
gender weis berichtet vertragen haben / Verträ  
gen vnd berichten sie auch hie mit krafft dieses  
Briffs / also vnd der gestalt / Das gedachter  
B. sich in Geistlich vnd Weltlich gericht / darin  
nen der Todtschlag geschehen / begeben / vnd  
mit dem selben obgemelts Todtschlags halben  
auff sein eignen Kosten vertragen / Darnach sol  
B. vmb den begangnen Todtschlag / des ent  
leibten F. nehsten freunden xxiiij. floren zu ab  
trag geben / Nemlich x. floren auff Michaelis /  
vñ. floren auff Weihenachten / vnd vñ. floren  
auff Ostern / alles schierst nach einander / nach  
Dato dis Briffs kumende on allen iren Kosten  
vnd schaden bezalen vnd entrichten / vnd in ih  
ren sichern gewalt vberantwortē / damit sollen  
obgemelt Parth / sampt allen so dieser sach ver  
wand vnd verdacht sein / gentslich berichtet / ver  
tragen vnd geschlicht sein vnd bleiben. Solches  
zu vester haltung hat B. die Ersamen N. vñ N  
zu schuldnern gesetzt / Also / wo B ein oder mehr  
stück / wie obsteht / nicht hielte / oder dem selben  
nicht folge thete / das sie als den dasselbig bey  
peen vnd straff Drey floren / halbs der Herr  
schaft / vnd halbs dem geschedigeten theil /  
verfallen /

verfallen / ansrichten vnd bezalen sollen / Da  
rauff haben obgemelte Partheien / sampt den  
bürgen A. vnd B. jeglicher in sonderheit / für  
sich vnd all jr verwandten / mit A. mit handge  
benden trewen angelobt / darzu mit worten zu  
gesagt / was jezlichen dieser Spruch oder ver  
trag anlangt / betrifft vnd bindet / dem selbis  
gen zu geleben / vnd folge zuthun / besonderlich  
sie die Bürgen / das sie in dieser Sach / sampt  
lich vnd sonderlich gut / büрге / vnd selb schuld  
ner sein wöllen vnd sollen / on allen behelff / aus  
zug vnd widerrede / Alles getrewlich vnd onge  
fehrlich. Des zu waret.

### Keinen vertrag oder Transaction.

**W**Ir hernach geschribne A. B. C.  
D. E. F. bekenen in diesem Briff / nach  
dem sich am Statgericht zu A. zwischē  
A. Klegere eins / vñ B. beklagten andern theils /  
von wegen Hansen Ruprechts seligen verlassē  
erbgüter / vnd farende hab / welche der Klegere  
für sein verlassē Vetterlich Erb gerechtigkeit  
zuhaben vermeinet / vnd der B. beklagte diesel  
bigen güter vmb sein ausstendig schuldpfande  
weis mit Gericht erlangt haben solt etc. irthum  
vnd gebrechen Rechtlich erhaben vñ gehalten /  
haben wir jetzt genant Spruchleut / als vnder  
hendler vorgedachte beide Parth / solcher ihrer  
zwittracht vnd sachen / zu verhütung grösser vn  
kosten vnd schaden / mit irem guten wissen vnd  
willen ( oder auff jr mechtig hinstellen ) gütlich  
vnd freuntlich bericht vnd vertragen / berich  
ten /

ten vnd vertragen sie auch hie mit Krafft dieses  
 Briffs/ wie nachfolget. Zum ersten / Das diese  
 oberzelte sach / sampt allem dem so in oder aus  
 serhalb Gericht derhalb fürgebracht vnd ein  
 kumen ist/ gantzlich vnd gar auffgehoben/todt  
 vnd ab sein/ vnd ider Parthey sein Gerichts sche  
 den vnd andere vnkosten / so er der sachen halb  
 ben ausgeben vnd erlitten hat/selbst tragen vñ  
 austrichten sol. Zum andern/ sol B. dem obge  
 melten N. für all sein anforderung angezeigts  
 Vetterlichen erbguts halben / hundert gülden  
 auff zwey zitel/ als fünffzig floren/ auff Sanct  
 Johannes des Tauffers tag / vnd die andern  
 fünffzig floren auff Weihnachten schierst nach  
 dato dieses Briffs komende / on allen verzug  
 vnd abgang bezalen vñ entrichten / Vnd sollen  
 die obgemelten güter alle wie die namen geha  
 ber mögen/ dem gedachten B. bleiben/ on des  
 obgenanten N. vnd seiner Erben weiter ans  
 spruch/er B. mag auch mit solchen gütern han  
 deln/thun vnd lassen wie mit andern seinen eig  
 nen gütern/Damit sollen diese Parth obgemel  
 ter vnd aller irer zueiungen/ wie obsteht/gantz  
 lich gericht/geschlicht/vnd vertragen sein vnd  
 bleiben / vnd kein theil oder Parthey zum an  
 dern derhalben weiter noch mer anspruch noch  
 forderung gewinnen/ suchen/nach haben/oder  
 dasselbig zuthun verschaffen noch gestatten/da  
 rauff haben obgenante beide Parth / iglicher  
 in sonderheit/mit N. als der Spruchmeiner ei  
 nem/mit hand gebenden rewen angelobt / des  
 gleichen mit Worten zugesagt/obgemelt verrich  
 tung/

tung in allen puncten vnd Articulen/wie obste-  
het/war / vest/ vnd stett zuhalten/auch den sel-  
ben also folge zu thun/on alles wegern / Appel-  
lieren/ Reducirn oder Suppliciern / den sie sich  
aller Gnad vnd freiheit/ Geistlicher vnd Welt-  
licher Oberkeit/vnd behelffe aller Rechten dar-  
gegen zu gebrauchen/ hiemit verziehen vnd be-  
geben haben. Zu verkündt haben wir Sprüche-  
leut vnser iglicher sein Sigel an diesen Briff/  
Der zwen gleiches lauts seind / vnd ider Parth  
einer zu gestellt werden sol/ gehalten etc.

Vnterricht eins Rechtspruchs oder  
eins Urteils/bey einer andern Stat zusuchende.

### Oberschrift.

Den Erbarn / Fürsichtigen vnd Weisen  
Burgermeister vnd Rath zu N. vnsern  
lieben Herrn vnd Nachbarn.

### Corpus.

**V**nsern willigen dienst zuvor Er-  
barn / Fürsichtigen / Weisen liebe Herrn /  
Günstigen Nachbarn / In diesem inge-  
schlossen zugeschickten Gerichts handel/werden  
Ewer weisheit befinden / Klag / Exception / Ge-  
zeugnis / mündtlich vnd brislich / sampt allem  
andern fürbringen / so in sachen der rechtfer-  
tigung / zwischen N. Klegereins / vnd O. beklag-  
ten andern theils / für vns Gerichtlich einge-  
bracht / vnd zu rechtlicher erkantnis gestellt  
worden ist / Dieweil aber wir vns in diser Sach  
nach gehaltenem bedacht / darauff zu einem ver-  
theil

theil nicht können entschlossen/haben wir solche handlung / vnserm alten gebrauch nach / vmb lerung vnd vnterricht des Rechten / für vnd an ewer Weisheit gewisen vnd geschoben/ Der halben vnser bit / Ewer Weisheit wöllen diesen Gerichts handel besichtigen vnd begeren/ darauff aus günstigem willem dem Rechten zu stewart/vns vnterricht thun vnd zu erkennen geben/was hierin Recht/oder E. W. bedunckt Recht sein/ vnd dasselbig verschlossen bey eigener Botschafft auff vnser Kosten / wider vber schicken. Das sint wir vmb euch sampt aller billigkeit / inn mehrern zu verdinen willig. Datum Mittwoch etc.

Burgermeister vnd Rathe zu N.

Antwort darinnen man Vnterricht  
eins Vrtheils thut.

Überschrifft

Den Ersamen vñ Weisen Burgermeister vñ  
Rat zu N. vnsern freuntliche liben Nachbarn.

**V**ns willig dinst zuuor/ Ersamē  
vnd weisen lieben nachbarn/ die schriftlich Gerichts handlung zwischen Klegereins vnd B. beklagten andern theils / vor euch Gerichtlich fürgebracht vnd einkomen / sampt ewer angeheffter beger vñ bit / das wir euch darauff des rechten erlernen wolten etc. Haben wir gutwillig angenommen/verlesen lassen/ vnd den selbigen handel mit fleis besichtiget vnd bewogen/wo den solche Recht sache mit Klag/ Exception / Gezeugnis / mündlich oder schriftlich

§ §

sampt

samt allem andern fürbringen/für vns in Gerichte dermassen wie ir vns vberschickt / eingebracht vnd fürgetragen were/vnd wir darumb Rechtlich erkennen vnd sprechen solten / erkantten vnd sprachen wir zu Recht (das Urtheil ein zuschreiben ) Das haben wir euch auff ewer ansinnen/als denen wir zu wilfaren vnd zu dienen willig/im besten nicht wöllen verhalten.

Burgermeister vnd Rathe zu N.

### Forma der Abforderung.

Nach dem vielmals güter vnd personen für vnordenliche Richter vnd Gericht geladen werden / mag der Ordenliche Richter solche güter vnd Personen nachfolgender massen abfordern.

**D**em Gestrengen vñ vesten Herrn etc. Entbeut ich Stefphan von N. mein willigen vnd freuntlichen dienst/ vnd thu euch hiemit zuwissen/wie mir Hans bawr mein hinderfas vnd Gerichts verwandter zu N. ein vermeinte ladung oder Citation von euch vnd ewrem Landtgericht zu N. ausgegangen/vnd alhie an seinem haus angeschlagen / befunden verantwortet hat / daraus ich vermerckt / als ob mein gedachter Gerichts verwanter einen genannten N. vmb etliche vermante ansprüche/ für gedachten Landtgericht Rechts gestehen/ vnd sein solt etc. Dieweil aber gedachter Hans Bawr vnd seine güter/in meinen Gerichten vñ Oberkeiten gefessen vnd gelegen / vnd ihr als Landtrichter von Ewers genannten Landtgerichts



gerichts wegen / kein recht oder fuge haben /  
 vber genannten meinen Bawren oder sein güter  
 zurichten / oder zu vrthailen / Er auch für euch  
 Rechts zu gestehen / nicht schuldig / sonder ich  
 sein vnd seines guts ein ordentlicher Richter  
 bin / vnd dem begerenden ooder ansuchenden  
 noch bisher kein recht versaget / auch hinfür  
 nicht versagen oder abschlagen wil / Ist derhal  
 ben mein fleißig bit / ir wöllet euch wider mei  
 nen Bawren vnd seine güter zurichten enthal  
 ten / vnd alle handlung / so derhalben fürgenos  
 men abschaffen / vnd den Klegger wo er den Han  
 sen anzufügen hette / an mich als seinen Orden  
 lichen Richter weisen / Wil ich dem selben Kles  
 ger auff sein beger oder ansuchen / wider Han  
 sen Bawren fürderlich ergehen vnd beschehen  
 lassen was Recht ist / Würdet aber ir vber dis  
 meine gülich Abforderung / wider gedachten  
 meinen Vnterthan oder sein gut / mit ewren  
 Gerichten weiter etwas fürnehmen oder hand  
 len / wil ich dasselbig für ein vnrecht vnd nicht  
 rigkeit halten / Daruon ich öffentlich Protestier.  
 Das hab ich euch / als meinen lieben Herren /  
 dem ich zu dienen willig / im besten nicht wöllet  
 verhalten etc.

### Von Testamenten vnd Geschessren.

**T**estament / Geschessr / Codicil / letz  
 ter wille / oder gaben zu milten wercken /  
 seint vnterscheidenlich vnd werden etlich  
 en Menschē zu machen vergunt / vñ etlichen ver  
 botten / welches alles in Rechtbüchern / Klerlich

befunden. Nach dem aber in sachen Testament  
Codicil vnd letzten willen zumachen/ an frommen  
leuten/vñ einem geübten Notarien/so dar  
zu erfordert / gros gelegen ist an einem jeden/  
der da Testiren wil / zu rathen zu Erbaren  
Laischen Personen/ vnd einem erfarnen Notar  
rien/ die solchs in übung vnd gebrauch haben/  
welche auch der Testierer vnterrichten können/  
was vnd wem er von sein gütern zuverschaffen  
macht hab oder nit/vnd wie er ides verschaffen  
soll / on seiner Seelen vnd ehren beschwerung  
vnd nach seinem absterben kein zancf/ noch hat  
der daraus erwachse. Ader izundt allenthal  
ben der misbrauch erwachsen / wo ein mensch  
franck ist/ das als bald die geizigen Geistlich  
en Personen / Frawen vnd Man / Phariseer  
vnd gleisner/ die so da lang gebet fürwenden/  
vnd damit der Witwen zeuser fressen/ Math.  
rij. zu den Francken komen (verstehet die Reich  
en/ der armen Francken achten sie nichts) sagen  
vnd vnderweisen sie ihn/ vnd ausserthalb der  
Beicht / sie sollen ihre güter/ zu Gottes dienst/  
in Kloster/oder Brüderschafften geben pfrün  
den vnd yar gezeigt stifften / vnd dergleichen/  
damit den natürlichen Erben das ire entzogen/  
welches die weltliche Oberkeit fürkomen/ vnd  
nicht gestatten solt.

**Forma Testament/** Das vorhin in öf  
fentlichen schrifften begriffen ist.

**I**n dem namen Gottes / Amen.  
durch dis offen Instrument sey allen vnd  
iden kunt vnd offenbar/ das nach Christi  
vnser

vnfers lieben **HERRN** geburt / als man zelt  
 fünffzehnhundert vnd xxxij. Jar / der Römer  
 zinszal ij. Inditio genant / am Mittwoch etc.  
 Ist in mein offenbaren Notarien / vnd der vns  
 der schribenen gebeten vnd erforderten gezeu-  
 gen gegenwertigkeit persönlich erscheinen der  
 Edel vnd Gestrenge **N.** (Si sanus) gesundts  
 leibs vnd gedachts muts (si eger) wiewol  
 schwachs leibs / idoch guter vernunft / hat in  
 seinen henden / ein Bapirin zedel / sagte mit  
 aussprechenden Worten / das darinnen sein ges-  
 chefft vnd letzter wille / vnd ein Erblich theil-  
 lung seiner güter stünde vnd begriffen were /  
 vnd wolte das solches also nach seinem abster-  
 ben gehalten vnd volzogen solt werden / vber-  
 gab den zedel mir Notarien / begert denselbis  
 gen öffentlich zulesen / von wort zu wort also  
 lautende.

**I**ch **N.** ein Lay **N.** Bisthumbs / be-  
 ken in diesem Briff / für mich / al mein Er-  
 ben vnd Erbnemen / das ich aus sonderer  
 innerlicher bewegung meins gemüts / hoch bes-  
 dacht vnd zu hertzen genomen hab / das alles  
 menschlich geschlecht vergenglich / einem iden  
 menschen der Tod nachfolgt / vnd nichts vnge-  
 wissers ist den die stundt des Todts / Also / das  
 sich niemandts seines gewalts / Reichthumbs /  
 jugent noch stercke getrösten auch nicht wissen  
 mag wie / wo / oder wen / Gott der **HERR** vber  
 in gebeut / oder durch schnelligkeit des Todts  
 von diesem zergenglichen leben vñ jamertal ge-  
 nomē wirdt / Hirüb hab ich mit wolgedachtem  
 S iij Rathe /

Rathe/ vnd guter vorbetrachtung ( Pro valed  
tudine Testatoris / hec immuta ) gesunds leibs  
vernünfftig meiner sñne / zu zeiten als ichs thun  
Fundt/zu stras vnd Kirchen gehn vnd wanden  
ren mocht/ Gott dem Allmechtigen zu ehren/  
von meinen zeitlichen Gütern/so mir Gott der  
Allmechtig durch sein güte verlihen / diese Or  
denung / Testament / erbliche theilung / ge  
schefft/ vnd letzten willen fürgenommen / geord  
net vnd gemacht/thu/ordne/ theil/ setz / schaff  
vnd mach Krafft dieses Briffs / in der besten  
form/weise vnd meinung eins Testaments/thei  
lung vnd letzten willens / wie das vor allen  
Geistlichen/ vnd Weltlichen Richtern vnd Ge  
richten/ am aller bestendigsten vnd krefftigsten  
sein sol vnd mag/ on meniglichs widersprechen  
vnd abtreiben/ Nemblich also. zum ersten/ Weñ  
der Allmechtig GOTT vber mich gebent/vnd  
ich Todes abgangen bin / wil ich mein arme  
Seel seinen Götlichen gnaden vnd barmhertz  
igkeit befohlen haben/ Setz/ordne/vnd schaff/  
das mein leichnam in der PfarrKirchen N. zu  
der erden/bestatt vnd begraben / Desgleichen  
daselbest allen armen leuten/ die es begeren/all  
musen/ Wein vnd Brodt geben sol werden.

Item / ich ordne vnd mach meiner lieben  
Hausfrawen N. die behausung in der Statt N  
vnd hundert floren jerlicher zinsse / auff der stat  
zu N. welche sie jr leben lang zu leibgut sampt  
jrer Kleidung/vnd zugehöre an hausrath vnd  
Bethgewandt gebrauchen vnd nützen sol / wo  
sie sich bey meinen Kindern nicht lenger erhal  
ten

ten Fündt / oder die Kinder sampt iren Vormündern sie bey ihnen nicht leiden wolten.

Trem ich setz vnd ordne vber das / so deñ hienor von mir nicht vermacht ist / meine lieben vnd gefölgige Sone / Casparn / Melchior / vnd Balthasar / zu Erben aller meiner verlassenen habe vnd güter / ligendts vnd farendts / Lehen vnd eigne güter / nichts daruon ausgeschlossen / Also vnd der gestalt / das Caspar als der Elteste Son / sampt seiner Mutter N. meiner lieben Hausfrawen meine verlassene güter samptlich versorgen / die nuzung daruon empfaben / ein nemen vnd ausgeben / den Vormündern alle jar derhalben rechnung thun vnd die jungen meine zween Sone / Melchior vnd Balthasar mit aller notturfft halten vnd versorgen / darzu alle warhaffrige schuld was ich schuldig bleib / bezahlen sollen / Auch die schuld so man mir dargegen schuldig / einnemen. Vnd wen genanter meiner Sone einer on leibs Erben verstarbe / soll das selbig theil meiner verlassenen güter / auff vnd an die andern bleibenden Sone vnd ihre manliche Erben gefallen / Vnd wen Melchior vnd Balthasar zu ihren vollkommenen Jaren kommen / oder sich beweiben / sollen obgenante meine Sone sich durchaus in gütern freundlich vnd brüderlich vertheilen / also / das einem als viel als dem andern werde vnd bleibe / Doch sollen sie irer Mutter / wie obsteher / jr leibgut ihr lebenslang folgen lassen.

Wo auch gefunden / das Caspar mein Eltester Son den anderen / seinen Brüdern nicht

S v trewlich

trewlich vorgestanden / vnd etwas durch sein  
vnsüchtigkeith am hauptgut solcher erbschafft  
abgegangen were / das solchs im an seinem theil  
le solcher güter / nach erkantnis der Freunds  
schafft vnd Testamentarien abgerechnet / vnd  
den andern beschedigten erben zugeben vnd  
mit getheilt sol werden.

Vnd nach dem Paul mein vngheorsamer  
Sohn mich vnghehrlich vor einem Jar nicht  
verschinen mit einem ausgezuckten langen mes  
ser / in mein rechte handt blutrissig vnd hertig  
lich beinschrötig verwundt / darzu mit freuen  
lichen vnd schmeblichen Worten / wider Göt  
lich gesetz vnd Verterliche trew / beleidiget /  
hat er sich selbst der erbschafft von mir zu ge  
warten / ganz vnwürdig gemacht / Darumb aus  
itzgemelter vrsachen / enterbe ich meinen Sohn  
Pauln hiemit aller meiner hab vnd güter / so  
ich ligendis vnd farendis nach mir verlassen  
werde / also das er nach meinem absterben kein  
theil daran haben sol / Sonder ich setz vñ mach  
solch theil welchs im sunst het gebürt / den an  
dern meinen gehorsamen Kindern vnd Söhnen.

Item ich setz vnd wil auch / wo meiner ob  
genanten Sohn vnd Erben einer oder mehr / we  
nig oder viel an seinem theil oder güter durch  
mich verlassen / etwas verkauffen oder verge  
ben wolt / das er solches den andern seinen Brüd  
er / oder iren Erben / so sie das begeren / vmb  
zimlich Kauffgelt / oder vmb andere vergleich  
ung folgen vnd zustehen lassen sol.

Es hat

Es hat auch mein Eltester Son Caspar  
 vber xxv. Jar alt / mit an die handt angelobt/  
 vnd bey derselbigen gelübde vnd seinen ehren  
 zugesagt / das er mein obgeschriben Testament  
 vnd Geschafft auff fürderlichst nach meinem  
 absterben volziehen vnd austrichten / vnd in der  
 administration der güter vnd seiner Brüder  
 trewlich / wie obsteht / vor sein wölle.

Item / ich setz vnd wil / wo mein obgemelt  
 Hausfrau / Sön oder Töchter / eins oder mehr  
 wider dis mein Testament / geschafft vnd Orde-  
 nung theten / handelten oder verhinderten / das  
 solchs wie obstehet / nicht volzogen oder ausge-  
 richt würde / auch sich an dem das ihnen ver-  
 macht / nit benügen noch ersettigen wolten las-  
 sen / das das oder dieselbigen sein oder ihr Erb-  
 theil von mir empfangen oder empfaben wur-  
 de / vnwürdig gemacht vnd verwirckt haben /  
 vnd dasselbig teil den andern gehorsamen mei-  
 nen Erben folgen sol / welche den mein geschafft  
 halten / fürdern vnd volziehen. Fürter setz vnd  
 mach ich dis meins Testaments / geschaffts vnd  
 ordnung / zu volmechtigen vnd ungezweifelten  
 Testamentarien / getrewhendern vnd volziehe-  
 ren / die Edlen vnd Vesten etc. sampt meinem  
 lieben Weibe / vn Casparn seinem Son / gib den  
 selben samptlich vnd jedem sonder / volkumen  
 gewalt vnd macht nach meinem todt / von stun-  
 den an / all mein verlassen hab vnd güter zu In-  
 uentiren / sich derselbigen zu vnterziehen / vnd  
 mein Testament / geschafft / vnd andere Orde-  
 nung / wie obsteht / auff's fleißigst auszurichten  
 vnd

vnd zu volbringen / als ich inen des vnd alles  
guten vertraw / vnd sie GOTT dem Almechtigen  
antwort darumb wöllen geben / Darzu wil  
ich auch mit fleis vntertheniglich gebeten ha-  
ben / den Durchleuchtigen / Hochgebornen Für-  
sten vnd Herren / heru N. etc. meinen gnedigen  
Herrn / ob sein S. G. durch mein liebes Weib /  
mein Erben oder Testamentarien / einen odder  
mehr vmb hülf oder handhabung meines Tes-  
taments / bittlich ersucht vnd angerufft würde /  
das sein S. G. ernstlich verschaffen wöllen / das  
mein Testament vnd Geschafft volzogen vnd  
nachgangen werde. Ich obgenanter Testirer /  
bezeug vnd beding hiemit / wo dis mein Testa-  
ment vnd Geschafft nicht wie ein löblich Testa-  
ment im Rechten krafft vnd macht het / das es  
doch als ein Geschafft / oder Codicill stat haben  
soll / Behalte mir auch mein lebenlang beuor /  
dis mein Testament zu mehrer / zu mindern / zu  
endern / oder genglich zu widerruffen / Vnd wil  
das es nicht ehe krafft erlangen sol / den w enn  
ich stürbe etc.

Nach vberlesung ist gemelten Testament  
zedels / vber das alles bat vnd erforderte mich  
obgedachter N. Testirer / im eins oder mehr of-  
fene verkundt vnd Instrument zu machen vnd  
zugeben / so oft notturfft der sachen / sein vnd  
seiner geschafftiger halben / solches erforderen  
würdt / es wer in seinem leben oder nach seinem  
todt / geschehen seint diese ding zu N. Bamber-  
ger Bisstums / in sein des Testirers behausung  
vnd grosen stuben / Im jar Indition / regiment  
Monat /



Monat/ tag vnd stundt/ wie obstehet. In beise-  
wesen des Ersamen vnd fürsichtigen N. vnd  
N. etc.

So der Testirer ein eigen Sigel hette /  
mag er dasselbig an das Instrument hengen  
lassen. Desgleichen die zeugen auch bitten (wel-  
che sich einer Siglung gebrauchen) das sie ihr  
Sigel auch daneben thun hengen.

### Vnderschrift des Notarien.

Vnd dieweil ich N. Cleric / Constentzer  
Bistumbs aus Bepflichem gewalt ein offner  
Notari / bey vnd mit obgemelter Testirung/  
letzter willens satzung / erblicher theilung / vnd  
allen abgeschribnen dingen / selbst Persönlich  
mit sampt den obgemelten gezeugen gegenwer-  
tig gewesen / das also beschehen / gesehen vnd ge-  
hört / Hab ich dis offene Instrument vnd ver-  
kundt darüber begriffen vnd gemacht / in dies-  
se offne Form gebracht / mit meinem Notariat  
zeichen / Tauff vnd zunamen bezeichnet vnd vnt-  
terschriben / zu glauben vnd gezeugnis aller  
obgeschribnen sachen / darzu fleissig erfordert  
vnd gebeten.

Zu mercken / ob sach were / das ein Testirer  
Man lehen hette / kan er die selbigen niemandt  
anders verschaffen / den den menlichen Erben /  
es geschehe den mit gunst des Lehen herrn / vnd  
verwilligung des Man lehens Erben. Doch  
mag der Testirer gleichwol seinen Töchtern ein-  
zünlich Ehestewr vnd ansfertigung nach geles-  
genheit des Manlebens vnd des geschlechts ge-  
wonheit

wonheit auff seinen Lehengütern vermachen/  
wo er sein Tochter sunst nicht genugsam ans zu  
steuren hette/ welchs ihnen die manliche Erben  
schuldig seint.

Wo aber der Testirer sunst frey eigene güter  
hat/ folgt Sönen vnd Töchtern zu gleich/ idem  
sein theil daran.

Wolte aber einer Testamentum Solenne  
machen/ darzu sonderlich herrlichkeiten gebraucht  
werden/ der thu im also wie nachfolget.

Anfenglich nemen der Testirer ein Perga-  
menen haut / die er oben vnd zu beiden seitten  
drey oder vier finger breit vnderschreiben las-  
sen/ vnd vnden anderthalben handt breit/ Das  
zwischen hinein auff das Pergemen sol der sein  
Testament obgemelter massen oder nach seinem  
willen setzen / vnd einen Erben sonderlich auch  
drey schreiben/ durch sich selb oder ein Notari-  
en. Vnd wenn also das Testament auff's Perga-  
men beschriben / sol der Testirer oder einer von  
seinent wegen das obertheil am Pergamen her-  
ab schlagen / so fern das die ganz geschriffte be-  
deckt/ vnd vnden mit mehr denn ein Spacium vñ  
weite gelassen werde / darauff sich der Testirer  
oder Notari/ vnd die Gezeugen vnterschrei-  
ben können. Darnach drey schnür/ die lang ge-  
nug sein/nemen/dieselbigen an dreien örten des  
Pergamens auff's geschicktest durch löcher/ die  
man am orth des Pergamens ziehen vnd auff's  
nechst zumachen/ damit die Schrift des Testa-  
ments inwendig nit gelesen noch von den schnür-  
ren beschedigt werde / vnd an die schnür sieben  
oder

oder acht wechssene scömlein hengen / darein  
der Testirer vnd die gezeugen ihr Signet oder  
Sigel drucken mögen.

Nachfolgendes / wen es dem Testirer geliebet /  
mag er sibem redliche / im verwandte gezeugen  
die schreiben können / zu im fordern / vnd bitten /  
vnd sein verschlossen vnd zugemach Testament /  
wie obgemelt / in sein handt nemen / vnd vor  
ihnen den zeugen sagen.

Das ist mein Testament / Geschafft oder letzten  
willens Ordnung / mit meiner handt gescriben /  
vnd bitt euch all gemeinglich vnd sonderlich /  
das ewer jder in sonder sich hieunden an dis  
Testament / zu gezeugnis mit seiner hand  
vnderschreibe / vnd sein Sigel oder Signet  
daran hengen wolle.

Darauff soll der Testirer / ob er kan / sich mit  
seiner handt vnderschreiben.

Ich N. beken mit meiner eignen handt  
geschrift vnd angehendtem Insigel / das in  
diesem verschlossen vnd zu gemachten Pergament  
briff / mein Testament / Geschafft / Erbliche  
theilung / vnd letzten willens Ordnung  
geschriben vnd begriffen ist / welches ich vor  
den hernach geschribnen gebeten vnd  
erforderten Gezeugen / vneröffnet fürgetragen /  
vnd für mein Testament geordnet vnd  
gebabt haben will.

Beschehen Montags nach Sanct Martins tag  
Ob der Testirer nicht schreiben kan / solt  
der Notari thun / Also.

Ich N. beken mit dieser meiner handt  
geschrift

geschafft/das ich aus befehl vnd bitt N. Testi-  
rers welcher Franckheit halben selbst nit schrei-  
ben kan (oder) zu schreiben nicht gelernet hat/  
dis sein Testament/ Geschefft/ Ordnung/ vnd  
letzten willen / sampt andern darin begriffen/  
an seiner statt vnd in seinem namen/ geschriben  
vnderscriben/ vnd sein Sigel daran gehango-  
en hab. Beschehen in gegenwertigkeit der zeu-  
gen hieundten geschriben / Anno etc.

**Nachfolgender weise sollen sich**  
die zeugen vnderscriben.

Ich N. beken mit meiner handtschrift/  
wie ich gesehen vnd gehört / das N. Testirer/  
in seinen henden hette/ dis obgeschriben Testa-  
ment/ sagte wie darin sein geschefft vnd letzter  
will geschriben sey/ Darzu ich als ein zeuge/ ne-  
ben andern Gezeugen sonderlich erfordert vnd  
gebeten bin/ auch mein Insigel daran gehango-  
en hab.

Desgleichen sollen sich die andern zeugen  
auch vnderscriben.

Wo aber die zeugen einer oder mehr kein  
Sigel oder Signet herten / mag er im beschlus  
seiner vnderschrift schreiben.

Mangel halb eigener Sigelung / gebrauch  
ich mich hie mit der andern.

Vnd also wenn der Testirer oder einer an  
seiner statt/ sampt den sibem Gezeugen sich genz-  
lich dermassen wie obstehet / an das vndertheil  
des Testaments nacheinander vnderscriben/  
sollen die Gezeugen / sampt dem Testirer / ihr  
Insigel

Insigel oder Signet an die Schnur/ als bald/  
vnd ehe sie von einander kommen/hencken vnd  
machen/Also das sieben oder acht Vnderschrifff  
ten/vnd so viel Sigel an solchem Testament be  
funden werden.

Es mag auch Testamentum Solenne  
mit Papiere gemacht werden / das der Testierer  
sein Testament vnd Geschefte nach einander  
auff Papiere schreibe/Cum institutione heredis/  
oder sollichs schreiben lasse/darnach das Papiere  
er zusammen lege/ also/das man die Schrift des  
Testaments nicht sehen noch lesen kan / beruffe  
vnd bitt sieben Ersamen zeugen dazu/die schrei  
ben können/welche auff das auswendige theil  
schreiben sollen/Erstlich der Testierer/ oder ei  
ner von seiner wegen/ hernach die sieben Gezeu  
gen aller massen wie obgeschriben / nacheinans  
der/ Darauff das Testament mit schnüren bins  
den/vnd vermachen/vnd jr Sigel darauff dru  
cken/Darnach auff heben.

Nach absterben des Testierers / mag man  
sollich Testament in gegenwertigkeit eines No  
tarien/vnd zweier Gezeugen/oder sonst für ord  
entlichem Gericht eröffnen oder Publiciren  
lassen.

Forma eines schlechten Testas  
ments / vor ein Notarien / vnd  
sieben Gezeugen.

**I**n mein offenbare Notarien vnd  
deren glaubwürdige Gezeugen/hiennden  
geschriben gegenwertigkeit / ist Persöns  
lich erschienen/der Ersame N. Bürger zu sitzend  
G auff

auff einem stul/ wiewol schwachs leibs / idoch  
guter verstendiger sin vnd vernunfft/ macht/se  
get vnd ordnet/ in der aller besten weis vnd ge  
stalt/wie er das nach Recht oder gewonheit am  
aller bestendigsten thun solt kündt oder möcht/  
sein Testament/Geschefft / Ordnung vnd letz  
ten willen/saget mit guter vorbetrachtung vnd  
aussprechendem munde/ das er zum fordersten  
bekennet den Christlichen Glauben/wolte auch  
seinen glauben / hoffnung / vnd lieb allezeit zu  
Gott haben/vnd wen es sein Göttlicher wil we  
re/sterben wie ein frumb Christen mensch/ Bes  
felh vnd gebe darauff sein arme Seel / wen sie  
von seim leib scheiden würde/ in die hende ires  
Schöpfers Gottes des Allmechtigen/vnd sein  
todten Körper oder Leib/ dem Erdrich.

Darnach verschaffet er seinem diener N.  
für sein trewen dienst/ x. gilden jerlicher nutz  
ung vnd sein lebenslang/die ihm seine des Testi  
rers Erben geben sollen/al vnd ides jar dieweil  
er N. lebet. Nachfolgendts vernimch/ vnd ord  
net er seins lieben Bruders N. vnd Schwester  
seligen N. verlassen Ehelich Kinder/mit namen  
B. vnd B. zu Erben/ aller seiner verlassene has  
be vnd güter/ligendts vnd farendts/nichts dar  
von ausgeschlossen/ was vber die obgemel  
ten geschefft vorhanden vñ vberbleiben wird/  
Vnd genanter Testirer / wölte auch das itzge  
nante sein Erben / vnd ihr nach benant Curas  
tor/vnd seine Testamentarien / was ware vnd  
bewuste schulden sein/die ehr schuldig ist/beza  
len

len solten. Desgleichen die schuld / so man ihm wider schuldig / dargegen einnehmen. Dieser obgenanter Testirer ordenet vnd machet auch / wo obgemelten seiner genanten Erben einer oder mehr vor dem andern / ohn natürliche leibs Erben verstarbe / das solche Erbliche güter / so vom Testirer herkommen / an vnd auff die andern obgenanten Erben / vnd sunst derselben Erben fallen vnd kommen sollen.

Item er macht vnd ordnet / wo einer oder mehr seiner Erben oder anderer / welchen er etwas / laut seines Testaments vermacht hette / oder zu krefftig etwas von ihm oder seinen gütern gewarten sein würden / widder dis sein Testament vnd Geschafft handelten / damit solchs in massen wie obstehet / nicht vollzogen würde / das der oder dieselbigen / weder Erbschafft / noch anders von im empfehlig sein / sonder derthalb verwircket vnheilgassig gemacht sollen haben / welche er der Testirer auch hiemit enterbt / vnd vnempfehlig macht / vnd andere seine gehorsame Erben solches verwircketen theils zu Erben macht vnd ordnet.

Zum letzten ordnet / setzt er zu seinen vngesweifelten Testamentarten / vnd voluhen obgemelts Testaments / desgleichen zu Curatorn vn getrewhendern seiner obgenanten Erben / die eubarn vnd weisen N. vn N. seine lieben hern vn gut Nachbarn / vn vbergab inen vor mir Notarien / vn den hirnnten geschribnen zeugen vollkommen gewalt vnd macht / vnd bat sie fleissig

Darzu/ Das sie nach seinem absterben von fund  
an sich aller seiner verlassen habe vnd güter/  
nichts darvon ausgeschloffen/vnderziehen vnd  
annemen wolten/dieselbigen all vnd in sonders  
Inuentiern vnd beschreiben lassen/Sein Testa-  
ment vnd geschafft/wie obstehet/ausrichten vñ  
volziehen/ vnd den Erben in dem vbrigen gut  
mit einnemen vnd ausgeben trewlich vorstehē/  
vnd alle jar ein mal der Oberkeit derhalb rech-  
nung thun/vnd den Erben/ so sie zu iren volko-  
menen jaren kemen / anweisung vnd vergnü-  
gung der güter erstaten sollen / als er ihnen des  
vnd alles guten vertraut/ vnd sie Gott dem Al-  
mechtigen darumb antwort geben wöllen/vnd  
der Testirer wolt darauff endlich vnd beschlies-  
lich/ dis sein Testament/Geschafft/Satzung vñ  
letzten willens ordnung benant/ geredt vnd ge-  
sagt haben. Ob aber das von recht als ein Testa-  
ment nicht genugsam sein solte / einicherley  
Solenniteten oder zugehöre manglend/ so soll  
es doch tüglich vnd krefftig sein / in krasst vnd  
Rechten eins Codicils/geschafft oder letzten wil-  
lens / der da frey / vnd nach ausweisung der  
Rechten/durch den letzten beschlus vnd abschei-  
den des Geists bestetigt / vnd mit ausgedruck-  
ten bestimpten Worten bekrefftigt wer/ Im vor-  
behaltende in seinem leben dis Testament/ Satz-  
ung vnd ordnung seines letzten willens zu meh-  
ren/mindern/endern/ bessern/ oder gantzlich zu  
wideruffen/on meniglichs irrung vñ eintrag.  
Alle argelust hierin aus geschloffen. Vnd vber  
das alles bat vnd erforderte etc. Geschehen sein  
diese



Diese ding zu N. etc. Vnd mit sibem Gezeugen.  
Hernach die vnterschrift zu machen.

Also mag man in ander weg auch geschafft  
Testament / ordnung oder letzten willen mach  
en / Es sey in Schrifften / oder mündtlich vor  
Notarien / Allein das man endere was zu ender  
ren ist / doch sollen die Notarien kein Testament  
schreiben / so der Testirer on vernunfft ist / vnd  
nicht reden kan.

Ein jeder Testirer sol acht haben / das er den  
manlichen Erben ir angebürende manlich Erb  
schafft vermach / vñ den weiblichen erben auch  
ir verordnet gerechtigkeit zustehen lassen.

Orphet eines Vbeltheters aus  
gefengnis.

**I**ch Georg Bader zu N. beken ðf  
fentlich vnd thu kunt vor aller meniglich  
in diesem briff / Als ich Diebstals halben /  
vnd das ich meinem Junckern N. drej Schaffe  
heimlich vnd diblich aus seinem Schaffstal ge  
stolen vnd verkaufft hab etc. in des Durchleuch  
tigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / herrn  
N. etc. meins gnedigen Herrn / gefengnis ge  
bracht vnd komen bin. Wiewol darauff gegen  
mir / vmb solch mein Dieblich mishandlung /  
peinlich zu richten furgenomen / so hab ich doch  
durch fürbit des Edlen vnd Vesten N. vnd an  
dere meiner Herrn / vnd guter freunde / auff ewi  
ge Orphet vnd genugsame Bürgeschafft / nach  
folgender massen gnedige ledigung der gefeng  
nis vnd straffen erlangt / Also das ich hiemit vñ

G ij

in krafft

In Krafft dieses Briffs / geredede vnd versprich  
bey meinen guten waren trewen vnd ehren / für  
mich vnd alle meine Erben / nun vnd hinfür zu  
ewigen zeitten / nimmermehr wider den hochge  
melten meinen gnedigen Herrn etc. seiner gnade  
den Erben / nachkommen / meinen genanten  
Junctherrs / vnd alle meines gnedigen Herren  
vnterthan / sie seindt Geistlich oder Weltlich /  
Edel oder vnedel. Vnd sonderlich wider die /  
so an meiner gefengnis schuldt / Rath odder  
that haben / darunder verwandt oder veracht  
sein oder möchten werden / vnd des alles / so  
an mir mit gefengnis vnd andern geübt vnd  
begangen ist / heimlich oder öffentlich / in vno  
gutem oder argem / nimmermehr widerrefern /  
oder rechen sol noch wil / Auch das von meinen  
wegen niemands zuthun gestaten / in keinerley  
weis noch weg / weder mit noch on recht / Son  
der all die zeit ich leb / sol vnd wil ich Hochge  
dachts meines G. H. seiner gnaden Erben vnd  
vnderthanen / besonder meins genanten Junct  
herrs / vnd seiner Erben schaden wenden / vnd  
fromen getrewlich werben / Vnd ob ich mit ge  
dachten meinem gnedigen Herrn seiner gnade  
den Erben vnd vnderthanen / auch meinen ge  
nanten Junctherrs / außserhalb dieser Sach  
zuthun hette odder gewinne / soll vnd wil ich  
mich ihe zu zeitten enötliches rechten vnd aus  
trag vor seiner Fürstlichen genaden Rethen /  
on weitere wegerung vnd auszug benügen las  
sen / Het oder gewinne ich aber anspruch vnd  
forderung zu hochgenantes meines gnedigen  
Herren vnderthanen / Geistlich oder Welt  
lich /

lich/besonders zu meinem genanten Junckern/  
 so sol vnd will ich gegen einem iden anders  
 nichts den mit freundlichen Rechten fürne-  
 men/an ort vnd endt da ein ider gefessen / ge-  
 richtbar vnd gehörig ist / vnd mich darwider  
 frembder / Westphalischer oder ander Gericht  
 nicht gebrauchen / oder imandts anders von  
 mein oder meiner Erben wegen / solchs zuthun  
 gestatten/vnd mich wider diese mein ewige Ur-  
 pphet / Bündnus vnd verschreibung / einerley  
 so mich in dem allen in gemein vnd sonderheit  
 darvon entbinden möcht / kein gnad / freiheit/  
 Geistlich oder Weltlich Gericht/auch aller Pri-  
 uilegien/ Statuten/ vnd Consueten / vnd son-  
 derlich vber solch Urphet / Absolutierung vnd  
 annemung Keyserlicher vnd Königlicher Res-  
 formation/ schützen/ schirmen / noch befriden.

Ich sol vnd wil auch die atzung / schreib-  
 gelt/vnd allen vnkosten so darauff gangen ist/  
 on alles widersetzen ausrichten. Vnd auff das  
 mein hochgenanter gnediger Herr / seiner gnad  
 den Erben vnd Vnderthanen / sonderlich mein  
 Junckherr/dieser meiner Urphet/vnd was ich  
 mich hierinnen verschrieben vnd verbunden  
 hab/ dester sicherer sein mögen/hab ich inen zu  
 guten Bürgen gesetzt die hernach benanten/  
 Dermassen/ ob ich / oder imandt meint hal-  
 ben solch obberürt gefengnis durch mich Ver-  
 urpheit/ mit der that oder mit Gerichten/ wels-  
 cher gestalt das fürgenommen/ oder ich mich des  
 zugebrauchen selbst vnderstände / damit viel-  
 leicht mein hochgenanter G. S. seiner genaden  
 G. iij. vnder

vnderthanen/ oder mein Juncker beschwert od-  
der zu schaden Keinen/ oder in einem oder mehr  
stücken verbrech vnd nit hielt (das doch mit sein  
solt) darüber betreten wurde/so sol zu mir ge-  
richt werden / als zu einem Verurpheten vnd  
brüchtigen/ meineidigen vnd ehrlosen gebürt/  
Vnd wo mein hernach benanten Bürgen/einer  
oder mehr/ mit dem Todt abgieng/ vnd ich nit  
halten würde/ sollen nichts dester minder seine  
Erben vnd gut darumb verpfendt sein. Wo sie  
mich aber nach vberfarung dieser Vrphet be-  
treten/vnd wider in das gefengnis naraus ich  
gelassen bin/in einem Monat darnach bringen  
würde/solten sie damit irer Bürgschafft gele-  
digt/ gelöset vnd als den niemandt von meiner  
wegen nichts schuldig sein. Wo sie mich aber  
nach solcher erfahrung/angezeigter massen nicht  
stellen köndten oder möchten/als den solten die  
Bürgen / sampt vnd sonderlich obgemelter  
Herrschaft CC. gülden zugeben verfallen sein/  
Vnd was an einem Bürgen abgeht/soll am an-  
dern zugehn/ ersucht vnd erstattet werden/als  
ich den das alles wie angezeigt/vnd mit mir die  
nachbenanten Bürgen/stet vnd vest zuhalten/  
dem Erbaru vnd Vesten N. Statrichter zu N.  
mit handgebenden trewen angelobt / Vnd ich  
Jörg Bader sonderlich zu Gott vnd heiligen  
ein Eidt geschworen habe / Alle geferde gantz-  
lich hierin aus geschlossen. So seindt wir die  
Bürgen mit namen/ A. B. C. vnd D. Bekennen  
das wir obgemelter massen/gut/ Bürgen wor-  
den sein/ Gereden hiemit vnsern guten waren  
trewen/

trewen/vnd gethanen gelübden alles was von vns hierinnen geschrieben ist / vest zuhalten / nachzukomen / vnd folg zu thun. Des zu ware vrfundt vnd gezeugnis / habe ich obgenanter Jörg Bader / vnd wir nach benannten Bürgen / A. B. C. D. etc. samptlich vnd sonderlich / mit fleis gebeten / die Edlen vnd Vesten N. vnd N. Das sie ihr Sigel / doch ihnen vnd ihren Erben on schaden / an diesen Briff / ende der geschriffte gedruckt etc.

**Notariat vnd Schreiber Kunst / wes sich ein Notarius oder Schreiber in seinem Ampt zuhalten habe / In vier vnd zwenzig Capittel.**

**i. Was Notariat Kunst.**

Ist ein beschreibung dadurch die geschaffte menschlicher blödigkeit behalten / vnd in glaublich gedechtnis kommen Ider Notari oder Tabellion genant / sol fürnemlich auff mercken / Erstlich die meinung vnd alter deren so mit einander handeln / oder etwas verbinden. Zum andern die mas vnd gelegenheit der Sachen / darinnen sie sich verbunden oder entscheiden. Zum dritten / den vnderscheid der hendel vnd Contract. Zum vierdten / die zal der Zeugen.

**ii. Was ein Notarius sey.**

Notarius oder Tabellion ist ein offener Schreiber / dem das / was gehandelet wirdt / trewlich zu verschreiben vertrawet wirdt / Notarius heist so viel / als ein mercker das er trewlich mercken vnd beschreiben sol / alles darumb

G v er an

er angelangt wirdt. Tabellion wirdt genent  
von einer Tafel/darinnen man vorzeiten schreib  
be/werden also genent in den Geistlichen Rech  
ten

iiij. Worin ein Notarius straffbar  
wirdt nach ausweisung der Rechten.

So einer weitter nimpt den sein Ihon ist/  
ob man im es auch williglich gebe. Der ein fals  
ches Instrument wider ein freiheit schreibt/  
wirdt gestrafft mit dem Feuer / oder verleurt  
seine Landt. Der ein Wucherisch Instrument  
schreibt / wirdt meineidig/ des Notariats be  
raubt / vnd ehelos.

iiij. Welche Notarien sein mögen.

Ein Notarius mag werden der niemant  
leib eigen/ noch verbunden / ein mans Person/  
den kein frau sol darzu genomen werden. Gu  
ter vernunft/ nicht wahnsinnig/ sonder beschei  
den gegen idem/ Gesehend vnd gehörent / gu  
tes Gerichts. Vnd der da geschickt sei/ etwas in  
Schriften zu verfassen.

v. Wes sich ein Notarius  
befleissen soll.

Sürnemlich das er alle seine Instrument  
trewlich vnd fürsichtiglich/nach dem die Recho  
ten erfordern/on derselbigen verenderung / vñ  
on idermans verletzung schreibe / Vnd solche  
zeugen die von den Rechten nicht zu zeugen ver  
worffen/erfordere. In keinen radirt en oder bes  
chabten Briffe / sol er schreiben / damit die  
Schrift/nicht daher vertilget noch beschedigt  
werde

werde. Er soll den handel erstlich in sein Libel oder Prothocol (das ist ein fürschrreibung) begreifen / vnd nachmals daraus ein offen Instrument stellen / In welchs anfang er die Jarzal / den tag / Papst vnd Keiser der Römer zinszal / die Stadt vnd der zeugen namen darunter solche sach gehandelt wirdt / vnd seinen gewissen vngewisselten namen vnd zunamen / vnd sein gewönllich handziehen / oben / vnden / odder neben / ans Instrument / vor der vnder schreibung setzen.

vj. Wo für er sich hüten soll.

Das er kein falsch vnzimlich / oder von den Rechten verboten Instrument schreibe / Als ob ein Kindt oder Vnsinniger solchs von im begehete / Noch vber verboten oder Geistliche (die an Weltlich gericht nicht gehörn) güter / Doch mit vnderscheidt / Als ob einem solche Güter entfrembdt / mag es mit erkentnis des Richters thun / Sunst wirdt er des lands verschickt oder nach ausweisung der Rechten / schwerlicher gestrafft.

vij. Contractus.

Ist zweier oder mehr ein gütlich vberkornung / vnd ein vergünte einschreibung durch eine offene handt beschehen.

viii. Obligatio. Verbindung.

Ist ein Gerichtlich band / etwas zu leisten / oder zuthun. Geschicht als wen sich einer zu Bürgen verbindt / so ist er schuldig die bezalung zu verschaffen / Doch werden ihm aus guthert vier Monat vbers verschienen ziel zugeben.

¶ Con)

**ix. Consuetudo. Gewonheit.**

Ist ein billicher gebrauch von langer zeit her bestetiget / vnd vnuersert / on alle widerred das es ihe anderst gehalten sey vnuerhört. Oder ist ein Recht / von guten sitten herkommen / für ein gesetz / wo der selben mangelt / gehalten. Ein gewonheit wider die Kirch soll nimmer erhalten werden.

**x. Stipulatio. Gestehung oder verheissung.**

Ist ein begirliche frag mit angehendter antwort der verheissung. Als wenn der frager spricht / Du wirst es geben / Antwortet der geber / Ich werd dir es geben / So ist Stipulatio. Es mag ein gesell für den andern stipuliren (das ist verheissen) der son für den vater / Bruder für einander / Fürminder für ein kind / ein schaffner oder knecht für sein Herrn.

**xj. Testament.**

Ist ein entlicher will / mit einsetzung eins oder mehr Erben / den ohn dasselbig ist es vnd krefftig / In einem Testament mag niemant im selber ein gesetz machen / dem er auch nicht wieder entweichen mög / Den ein wanderer für sich selber / mag gehen so fern er wil. Ein rechter Erbe mag im Testament kein zeug sein.

**xij. Von des Testirers / Testaments / Codicils / vnd Letzten willens gelegenheit vnd form.**

Ein Testirer sol guter vernunft sein. Sein vermach



vermechtens wird ein Testament, darnach Codicillus vnd beide der Letzt wil genant. Ein Testament mit Solenniteten gemacht/erfordert drey ding / Als Satzung der Erben / eins oder mehe. Siben Zeugen die von dem Testirer solln erbeten sein / Vnd einen Notari / der genugsam sey solch Instrument zuschreiben. Den ob deren eins aussen bleibt / ist solch Instrument vntüglich. Codicil ist so viel/ als das verlassend vnd verschaffet.

Die letzte Ordnung / so für ein Testament nicht genugsam/ wirdt aus gut des Richters bekräftiget/ Hat genug mit fünff Zeugen/ wirdt genent der Letzt wil.

### xij. Zweier handt Testament.

Eins in Schrifften verfasst / Das ander in gegenwertigkeit der Zeugen/ on Briff/ vnd heist Nuncupatium/ das ist ein genant Testament/ Als wenn vor Notarien vnd der Zeugen/ die Erben gesetzt werden/ zu dem so im Testament verordenet wirdt/ vnd sunst keine Solenniteten hin zukomen/ welchs etliche für krefftig halten. Solches sol der Testamentarius / nach absterben des Testirers für den Richter bringen/ Derselbig sol solchs in gegenwertigkeit der Erben vnd Zeugen / nach erzelter handlung/ durch einen Notarien vnd andere zeugen auffrichten vnd bestetigen. Aber die Solenniteten eines Testaments seindt / So der Testirer/ oder ein ander von seinem wegen schreibt/ mit Einsetzung seiner Erben/ vnd vergibt solchs in gegenwertigkeit Siben geleerten Zeugen/ sprechende

ende

ende / Das ist mein Testament. Des soll ich der  
Testirer / oder der von seinem wegen vnd die  
sieben Gezeugen all ( ob sie gleich nicht wissen  
was im Testament steht ) an einem tage vnder  
schreiben vnd versigeln.

**xiiij.** In welchen hendeln man  
Zeugen erfordern soll.

In schuldt bezalung / In verzeihung des  
glaubigers / so er sich bezalt sein bekennet. In  
einer vbergab so fünfhundert floren vbertrift /  
In einem Testament der Ehescheidung / da ein  
Ehegemahl dem andern absagt.

**xv.** Welche nicht mögen Zeugen.

Frawen. Vnd die Mans vnd Frawen zeich  
en haben. Kinder die vnter xv. Jahren / Ein  
Sohn der noch vnter dem gewalt seines Vatter  
vnd Mutter. Wahnsinnige. Verschlemmer / der  
irer güter nicht gewalt / noch die vnterhanden  
han. Stummen vnd Tauben / ob sie gleich schref  
ben können / mögen nichts Testieren. Der einest  
zum todt verurtheilet ist worden. Der da zweif  
felt ob er frey oder eigen / Oder vnderm gewalt  
seiner Eltern sey. Der da verleumbt in vnerlich  
en Sachen. Kein Mönch noch Canonicus Res  
gularis. Kein Ketzer / noch der so die Maiesteten  
verlezt hat. Item der vnter des Testirers  
gewalt ist. Vnd der zu einem Erben verschries  
ben ist / mag auch in solchem Testament kein  
zeuge sein.

**xvj.** Codicil.

Ist ein verordnung eins letzten willens /  
on

on einsetzung der Erben. Geschicht mancher handt/zum zeiten vor ein Testament/Vnd als den soll man im Testament merdung thun / des vergangnen Codicils. Wirdt es aber dem Testament/darzu einem oder mehr Codicila nach gemacht ( den ein person mag viel Codicil machen ) sol man vorgehende Testament vnd Codicil darinnen melden. Man mag Codicil machen/da kein Testament vor oder nach gehet/hat Krafft vnd ist zuhalten.

**xviij. Vnderscheidt eins Testaments vnd Codicils.**

Im Testament mag erwan ein vnderrichtige einsetzung vñ Erbung geschehen/ Aber im Codicil mag keine entsetzung noch einsetzung/ den rechten Erben nachtheilig/ geschehen. Im Testament werden Rechtlich erfordert siben gezeugen zubitten. Im Codicil ist genug mit fuffen/ ob sie gleich nicht darzu gebeten. Das letzte Testament hebt auff das erste / Vnd niemant kan erweisen / von zweien Testamenten/ ides tiglich sey. Aber das letzte Codicil ist nicht wider das erste / noch macht es nichtig / es sey den mit ausgedruckten Worten wider das selbig / Vnd ist / mit zweien widertigen Codicila zuglauben.

**xviij. Von Zeugen im Testamente.**

In ein Testament sollen ordentlich siben siben erbetne zeugen mit sampt dem Notarien oder Schreiber des Testaments zugerechnet/ Auch mögen die vnder den siben zeugen deneis  
otwas

etwas darinnen vermachtet oder Legiret ist / es were den ein span zwischen inen / vnd den andern iren / Doch ist / gewisser fremde Zeugen (ob man sie haben mag) zunemen.

In eins blinden Testament sein Fünff. (ob man nicht mehr hette) Zeugen gungsam.

Ein Testament in gegenwertigkeit des Keisers gemacht / welliches sein Keiserlich Maiestet annimpt vnd liser / bedarff keins Zeugen.

**xix** Wenn ein Testament kein Krafft hat

zu mercken / Welches Testament on oder wider nachgeschribne ding gemacht / ist vnkrefftig. So der Testirer weder schreiben noch verstendlich reden kan / Den so wirdt er für todt geacht. So ein ander tüglich Testament gemacht für kumpt / So der Testirer kein Erbē dar ein gesetzt hat. So etwas vnuolkomen / abgeschafft / oder solch Testament an jrgendt einem theil schadhafftig / darinnen befunden.

**xx.** Wenn Eltern ihre Kinder mögen enterben.

Viel seind vrsachen / darumb Vatter vnd Mutter / Anherr vnd Anfraw / ire Kinder vnd encklen enterben mögen.

Erstlich / so ein Son handt vnd gewalt an seinen Vatter gelegt / vnd in beschediget hette. ij. So er seinen Vatter höchlich vnd vnbillich geschmehet hat. iij. Wenn er den Vatter schentlich beklagt / Ausgenommen / so der wider einen gemeinen nutz einer Statt / oder ein hohe Maieestet getan / darumb der Son nicht enterbt mag werden /

werden/so er es anzeigt. iij. Wenn der Son ein Böswicht ist/ oder deren gefell worden. v. So er dem Vatter nach seinem leben stünde. vi. So er seinen Vatter von schuldt wegen in gefencknis komen / nit hat wöllen ausbürgen. viij. Wo ein Tochter zu Ehelicher vermehelung nach irer Eltern vermöge nicht hette verhöllen wollen/ vnd sich in Hurerey begeben/ Es hetten sie den ire Eltern versaumet/ vnd vber xxv. Jar komen lassen. viij. So ein Kindt den Vatter so Whansinnig worden/ nicht versorget hette. ix. So er den Vatter von den Unglaubigen gefangen/ ins gefencknis vngelöset hette sterben lassen/ gefelt das Erb der Kirchen. x. So der Son ein Ketzer were.

xxj. **Wen Kinder mögen ihre Eltern enterben.**

Vmb solche vnd der gleichen vrsachen mögen die Kindt vnd Encklen/ Vatter vnd Mutter / Anherrn vnd Anfraw / auch widerumb enterben.

xxij. **Instrument Emancipationis.**

Das ist/ Ausweisung/ so ein Vatter seinem Son abkauft von seinen gütern / vnd aus seinem gewalt ledig gibt.

**I**n namen des **HERRN** / Amen **N.** gegenwertig vor dem Richter **N.** etc. mit sampt seinem Son **N.** zugegē/ hat den selbigen seinen Son aus Vetterlichem gewalt frey/ ledig vñ los gelassen/ von allen seinen gütern vnd hilff gar auskauft/ für sich vñ seine Erben

Erben stet vnd vest zuhalten versprochen / Als  
so/das er/ sein Son hinfurt aufferhalb vetter  
lichs gewalts handeln/zeugen/ weiden/ vnd als  
les so sunst ein Hausvatter vnd Freier macht  
hat / thun mög. Des hat er im geben ein haus/  
gelegen etc. zu verkündt etc.

Ein Anhere mag sein Enckelen von sei  
nem Vatter ledig lassen/so er geboren / ehe sein  
Vatter vom Anheren ledig geben sey.

### **xxij Von Übergaben.**

So sie vbertrifft fünffhundert gülden/  
so vorm Richter/Notari vnd zeugen beschehn.  
Zienon such droben im Formular Büchlein.  
Ein vbergab erfordert auffss wenigst drey zeu  
gen/vnd einen Notarien.

### **xxiij. Arbitr. Willkürlicher Richt ter oder Vnderhändler.**

Ein solcher wirdt von beiden Partheien  
erwelt/ dem sie ire sach/ darinnen zu erkennen/  
heimstellen. Derselbig hat den gewalt eins Rich  
ters/vnd mag keine Parth weiter Appellieren.

**Action ist ein Gerichts handel.**

Vberflüssig wort/ Ein wort zwey oder drey  
mal/ob sie gleich auch nit gar einhelliglich laus  
ten/ ringern das Instrument nichts.

**Kurz Titel oder Cantzley Büchlein/  
wie man einem iden/ Hohen vnd nidern  
standts / gebürt/ oder Ampts  
halben schreiben sol.**

**Vorrede.**

**Dieses**

**D**ieses Nachfolgenden Tittel  
 Büchleins / mag sich in aller Form hie  
 fürgestellt / gebrauchen meniglich so nicht  
 von Edlem Geschlecht / Denn ein Edelman  
 solche nach gelegenheit endern mag / wie es ei-  
 nen jeden nach gestalt seines wesens vnd her-  
 komens / vnd des jenigen dem er schreiben wil /  
 für billich / nottürffrig vnd gnugsam ansihet /  
 mit zulegung eines iden Herrlichkeit / stand vnd  
 Herrschafft. Des sich meniglich selber wol vnd  
 leichtlich entscheiden kan.

Geistlich Standt.

Dem Papst.

Aller heiligster vnd seligst in Gott / Vatter  
 vnd Herr N. N. Der heiligen Römischen Kirch-  
 en vnd gemeiner Christenheit Oberster Bischof  
 off oder Fürst. Aller gnedigster Herr.

Cardinal. Patriarch.

Hochwirdigster inn Gott / Vatter / Fürst  
 vnd Herr N. der Heiligen Römischen Kirchen  
 Cardinal. Gnedigster Herr.

Geistlichen Churfürsten vnd Erz-  
 bischoffen / Gefürsteten Ebtten.

Hochwirdigster Fürst vnd Herr / Des heu-  
 tigen Römischen Reichs.

Erzkanzler vnd Churfürst etc.

Schlechten Ebtten.

Ehrwirdig / Geistlicher Herr.

Probstten.

Wirdiger / geistlicher / gänstiger lieber Herr.

3 4

Suffra

**Suffraganen.**

Ehrtwirdig in Gott / Vatter.

**Dechant vnd Capittel.**

Den Ehrtwirdigen / Edlen vnd wtirdigen  
Herren.

**Thumb Dechant.**

Ehrtwirdiger Herr.

**Thumbprobst.**

Ehrtwirdiger / Hochgelerter Herr.

**Vicarius. Official.**

Wirdig / Hochgelerter Herr. etc.

**Thumbherren.**

Wirdiger Herr N. Thumbher des stifts N.

**Canzler.**

Ehrtwirdiger Herr.

**Priester.**

Erfam / Geistlich / oder wtirdig.

**Prouincial Prediger Ordens.**

Ehrtwirdig / Hochgelerter Herr N. der heis-  
ligen Schrift Doctor / vnd oberster Prouincio-  
al / Deudscher Prouinz / Prediger Ordens.

**Leptiffin Fürstlichen geschlechts.**

Der wtirdigen / vnd Hochgebornen Fürstinen  
vnd Frauen.

**Leptiffin vnedlen Stams.**

Ehrtwirdige / Gnedige vnd Günstige Frau.  
Ewer Ehrtwirdige etc.

Priorin.



**Folio.**

**lix.**

**Priorin.**

Wirdige/ Andechtige oder Geistliche frau.

Prouincial Carmeliter Ordens.

Ehewirdige/ geistlicher Vater vnd Herr.

Hoffmeister deudsch Ordens.

Hochwirdigsten/ Durchleuchtigen vnd Hoch  
gebornen Fürsten vnd Herren / meinem gnedigsten Herren etc.

Meister deudsch Ordens/ in Deudschen vnd  
Welschen Landen.

**Landt Comethur.**

Ehewirdigen Herren.

**Comethur.**

Wirdigen Herren.

Magst auch / ob einer Edel ist / Streng /  
Vest etc. hinzu setzen/ Wie allwegen nach ansehen  
der person / enderung der Tittel beschicht/  
wie obgemelt.

**Weltlich Standt.**

Dem Römischen Keyser.

Dem aller Durchleuchtigsten / Grosmechtigsten  
Fürsten vnd Herren/ Herrn N. Römischen  
en Keyser/ zu allen zeiten mehrer des Reichs et.  
Meinem aller gnedigsten Herrn.

**König zu Franckreich.**

Dem aller Christlichsten vnd Durchleuchtigsten  
Fürsten vnd Herrn/ Herrn N. aus Göttlicher  
Fürsichtigkeit König zu Franckreich /  
Meinem gnedigsten Herrn.

**H ih**

**Hispas**

### Hispanien.

Dem Durchleuchtigsten / vnüberwindlich-  
sten Fürsten vnd Herrn / etc. Meinem aller  
gnedigsten Herren.

### Denmarck.

Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herren etc.

### Polen.

Durchleuchtigsten / Grosmechtigen Fürsten  
vnd Herren.

### Hungern. Behem.

Durchleuchtigsten / Grosmechtigen Fürsten  
vnd Herren.

### Weltlichen Churfürsten.

Dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten  
vnd Herrn / etc. Meinem gnedigsten Herrn.

### Hohen Grauen.

Dem wolgebornen Herren.

### Grauen vnd Herren.

Dem Hochgebornen Herren.

Dem Edlen Herren.

### Freyherrn. Herrn.

Dem Edlen Herrn.

### Regenten / Stadthaltern / vnd Rethen.

Edlen / Wirdigen / Hochgelerten / Gestren-  
gen Erbarn vnd Vesten etc. Vnd das nach dem  
in solchem Rath Personen begreiffen seint.

Schwe

**Schwebischen Bunde.**

Wolgeborenen/Edlen vnd Gestrengen/Er-  
baren vnd Vesten/Fürsichtigen/ Ersamen vnd  
Weisen/Den Obersten Hauptleuten vnd Red-  
then/des heiligen Reich Bunde zu Schwaben.

**Raths Botschafft/der  
Eidgenosschafft.**

Gestrengen / Ersamen / Fürsichtigen vnd  
Weisen/den Raths Botschafften der Lender/  
Ort vnd Stett gemeiner Eidgnosschafft etc.  
Meinen besondern lieben Herrn.

**Burgermeister vnd Rath einer  
treffentlichen Statt.**

Fürsichtigen/ Hochberhümpten vnd Weis-  
sen/Burgermeister (zu Strasburg Amptmei-  
ster) vnd Rath der Stat N. Meinen günstigen  
lieben Herrn.

**Gemeinen Reichs oder frey Stetten.**

Fürsichtigen/Ersamen vnd Weisen / Bur-  
germeister vnd Rath zu N. meinen besondern  
lieben Herrn.

**Kleinen Stetten.**

Ersamen vnd Weisen/Burgermeister vnd  
Rath zu N. meinen lieben Herrn vnd besond-  
ren guten freunden.

**Einem Ritter.**

Strengen vnd Ehrnuesten N. von N. Ritter  
meinem günstigen lieben Herrn.

S iij Edelmann.

### **Edelman.**

Erbarn vnd Vesten / oder Ehrennesten N.  
von N. meinen günstigen lieben Junckern.

Ein Burgermeister / Schultheissen/  
oder Dapffern einer ansichtigen Statt.

Dem Weisen vnd fürsichtigen N. Burger-  
meister oder Schultheissen des Raths zu N. mei-  
nem gebietenden Herrn.

Ein Stattschreiber oder sunst ein  
Ampttrager einer treffenlichen Statt.

Dem Achtbarn vnd Weisen (so er ein Doct-  
or) hochgelerten (ein Magister) wolglerten.

Ein gemeinen Bürger in einer  
Statt / oder Handwercksmann.

Dem Ersamen N. Meinem guten ganner.

### **Erbietung.**

Also sol die erbietung / eines iden standts/  
Person oder wesen nach gestellt werden.

Als. Aller heiligster in Gott Vatter / Hoch  
würdigster / Ehrwürdigen / Würdigen / Durch-  
leuchtigster / Durchleuchtiger / Grosmechtig-  
ster / Edler / Gestrenger / Hochgelerter / Ersam-  
mer / Weiser / Fürst / Herr / Ganner / Wie den  
hienor einem iden sein Predicat vnd Tittel ge-  
ben / mein vnderthenig / schuldig / pflichtig / wil-  
lig / fleissig / geneigter dienst / Freundtlich grus.

### **Beschlus.**

Desgleichen der Beschlus mit gleichförmig-  
gen andern oder mehrern worten.

Als/

Als/ des sol mich ewer Herrlichkeit/ Hochgeborne/ Fürstliche Durchleuchtigkeit / Grossmechtigkeit/ Gnad/ Erwirde/ Wirde/ Ehrnueste/ Strenge Herrlichkeit / Weisheit / vnd dergleichen als mein Gnedigster/ Guediger/ Günstiger/ liebet Herr/ freund etc. zu verdienen geneigt spüren.

### Vnder schrift.

Solcher weis wirdt auch Vnder schrift gegen grossen Herren gestellt.

Oben an/ In die mitte / vnd vnden an. Als Ewrer Fürstlichen gnaden etc.

Vndertheniger diener N. von N.

**Instruction /** Wie gegen trefflichen Personen vnd mehrer Oberkeit/ Als Keiserlich Maiestet / Fürsten/ Herrn/ Edlen/ oder Reichsstetten etc. sich einer Botschaft oder Gesandten / in Werbung/ Handlung Red vnd Antwort/ Empfangung/ Dancksagung / Schenck / Erbitung/ etc. zuhalten sey.

**Wie sich eines Fürsten Botschaft/** zu einem anderen Fürsten verfertiget/ halten vnd handelen soll.

So eins verfertigten Fürsten Botschaft an des Fürsten Hof / dahin er verfertigt ist/ Kompt/ so soll er sich gen Hof fügen / vnd den Herren sehen lassen / Vnd so er ihm zuspricht/ so sol er sagen.

Gnediger Herr/ Ich bin von meinem Gnedigen Herrn/ zu ewer gnaden verfertigt/ etwas  
 S v werbung

werbung zuthun/So es nun ewer gnaden fügsam vnd gefellig ist/ Bitt ich ewer gnade vnd dertheniglich / mich zuhören.

Wo er aber zu dem Herren nicht komen mag/so sol er sich gegen den gewaltigen als hofmeister/Marschalch oder Canzler anzeigen/vñ vermelter masse vmb verhörung anbiten / vnd so er zuhören erfordert wird/vnd vor dem Herren erscheinet/sol er sich neigen vnd sagen.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst/ gnediger Herr/der Hochwürdige Fürst/mein Gnediger Herr/der Teutsch Meister/entbeut Eweren Fürstlichen Gnaden / sein willigen dienst/ vnd was er leibs vnd guts vermag.

Ist es aber ein Weltlicher Fürst / vnd dem ihenigen/an den die werbung geschicht/im stande gleich/ so sol er sagen.

Der Durchleuchtige / Hochgeboren Fürste/mein Gnediger Herr / Ulrich Hertzog etc. Entbeut eweren f. G. sein ganz freundtlichen dienst/ vnd guten geneigten willen / als seinens freundlichen lieben Oheim oder Schwager.

**Wie sie den einander verwandt sein:**

Vnd hat mir sein Fürstlich Guad ein Credenz briff / einer werbung E. f. G. verlauten geben/Bitt Ewer Guad wölle den hören.

Damit solchen Briff / als bald darbieten. Vnd so der verlesen wirdt.

Gnediger Herr/darauff hat mir mein Gnediger Herr an ewer Gnaden zubringen befohlen etc.

Wie

Wie sich ein Fürsten Botschafft / an  
einen Rath einer grossen Stadt abgefertiget / halten vnd handlen sol.

Die Botschafft sol sich zu einem Rath der Stadt fügen / vnd an den Burgermeister begeren / ihne von wegen seines Gnedigen Herrn zu hören. Vnd so die Botschafft in den Rath gelassen wirdt / sol er sagen.

Fürsichtigen / Erbarn / Weisen / besondere Lieben freunde / Der Durchlechtig / Hochgebornen Fürst / mein gnediger Herr N. entbeut euch sein gnade vnd gnedigen willen.

Vnd hat mir ein Credenz an euch verlauntent geben / freundlich bittende / die zu hören.

Vnd so die verlesen.

Mein gnediger herr hat mir euch zu berichten befohlen.

Vnd soll sein befelh auch nach dem Kurtzesten vnd notdurfftigsten fürtragen vnd sagen. Vnd nach vollendung der sage / austretten / vnd wo es antwort badarff / darauff warten.

So nach gethaner Werbung genedig antwort begegnet / pflegt man zusagen / Also.

Gnedigen Herrn / der gnedigen vnd gutwilligen antwort sage ich Ewer gnaden / meines gnedigen herrn halben freuntlichen dancke / vnd wil die den selben seinen gnaden behüme / vnd anzeigen in vngesweiffelter zuuersicht / sein Gnad werd die freundlich vnd nachbarlich annemen / vnd vmb ewr gnad verdienen.

Wie

**Wie die Fürsten Botschaft einem  
Rath danck sagt der antwort.**

Fürsichtige / Erbare / weise / besonder liebe  
Freunde / aus ewer antwort / mir auff meine  
beschehene werbung gefallen / spüre ich den son-  
dern geneigten willen / so ihr zu meinem Gnes-  
digen hern tragent / Vnd wil solche antwort set-  
nen Gnaden von euch verkhümen / on zweiffel /  
dieselben werden die zu sonderm dancke vnd ge-  
fallen annemen / vnd in einem solchen vnd meh-  
rern gnediglich herwideren vnd beschulden.

**Begegnet jm aber ein antwort / das er  
lieber einandere / Odder sich deren  
nicht versehen hette.**

Besonder guter freundt / ewer gegebne ant-  
wort / hab ich inhalts vernommen / vnd hette  
mich deren nicht getrost. Aber wie dem / ich wil  
solche meinem Gnedigen Herren zu erkennen  
geben / seiner Gnaden gelegenheit dargegen  
wissen zu handelen vnd für zunemen.

**Danck sagung so man vnterhändler in  
irrigen sachen thun mag.**

Strengen / Ernuesten / Hochgelerten / Wesa-  
men vnd wolgeachten günstigen Herren / vnd  
besonder gute freundt / Der mühe / arbeit / vnd  
getrewen fleis / so jr / als wir scheinlich gesehen  
haben / in dieser Sache / gehabt vnd für gewent /  
bedancken wir vns gegen euch höchlich / Vnd  
erbieten vns solchs alles vnser vermögen / zu  
verdienen vngesparrt erfunden werden.

**Wie**



Wie man einem Fürsten von wegen  
einer Stadt/ Wein/ Habern/ vnd Vifch/  
Schenckt / auch empfahet.

Hochgeborner/ Durchleuchtiger Fürst / vnd  
Herr / Ewer Fürstlichen Gnaden / entbieten  
meine Herrn Burgermeister vnd Rathe allhie  
ihr vnterthenig willigen dienst/ Vnd lassen die  
selben E. S. G. vntertheniglich empfahe/vnd  
verehren / mit einem sawren Trunck / einem  
wagen mit Habern/ vnd etlichen Vifchen/ Vnd  
tertheniglich bittende / wöllen das von ihnen  
gnediglich annemen/ Vnd ihnen ein gnediger  
Fürst vnd Herr sein.

Nota/ ist der Fürst so freundtlich/ vnd wil  
den vom Rathe / die die schenckung thun / so  
der Redner sagt ( vntertheniglich empfahet )  
sein handt bieten / so sollen dieselben seinen gna  
den Credenzen/vnd die hende neigent geben.

Dancksagung von des Fürsten wegen.

Ersamen / Weisen / besonder guten freun  
de / die Erbietung der dienste / Emphabung/  
vnd Schenckung/ so ir dem Hochwirdigen Für  
sten/ meinem Gnedigen Herren gethan/ nimpt  
die selb sein Gnade gantz freundtlich / nach ge  
bürtlicher meinung an / Vnd wil die vmb ein  
Erbaren Rath / vnd gemeine Stadt beschul  
den/ vnd ihr gnediger Herr sein.

Will man jemandt zu Tisch laden/mag man  
auch einen bossen machen.

Wie

## Wie ein Reichsstadt einem Ritter schenckt.

Strenger / Erbar / vnd Vester / günstiger  
Herr / mein Herren des Raths verehren ewere  
Strengigkeit mit Acht Kanden Weins / Diensto-  
lich bittende / die zugefallen anzunemen / vnd  
ir geneigter Herr zu sein.

### Danck sagung.

Lieber freundt / Die schenckung des Weins /  
nim ich von einem Rath zu sonderem danck an /  
vnd wils vmb denselben / vnd gemeine Stadt  
frenndtlich verdienen.

Were es aber ein Botschafft / Setzt er  
in der danck sagung darzu.

Vnd wil solch verehrung meinem Gnedi-  
gen Herrn / von einem Erbaren Rath verchä-  
men / vngeszweifelt / werden solchs vmb meine  
Herrn vnd freunde etc. verdienen.

## Wie man in Reichssten den Keyser empfehet.

Aller Durchleuchtigster / Grosmechtigster  
Fürst / vnüberwindlichster Keyser / Aller gnes-  
digster Herr / Ewer Keyserlichen Maiestet ge-  
horsam / willige Vnderthanen / dieser Stadt /  
seint Ewer Keyserlichen Maiestet zukunfft sons-  
der befreundet / dieselbigen in aller Demut vnd  
vnderthentigkeit empfehent / Mit der Erbie-  
tung / worinnen sie Ewer Keyserlichen Maies-  
stat /

**Solio.**

**Flüß.**

stat/ als pflichtige Vnderthanen demütig dienste/ willen vnd gefallen Eanden beweisen / darzu wolten sie gehorsam/ vnuerdrossen vnd willig sein/ Vnd thun sich ewer Keiserlichen Maiestät als irem rechten natürlichen Fürsten vnd Herrn/ vnderthemiglich befehlen/ jr Aller gnedigster Keiser zu sein.

**Schenck einer Reichsstat  
einem Keiser.**

Aller durchleuchtigster etc. vt supra. Aller gnedigster Keiser / Ewer Keiserlichen Maiestät gehorsam/ willig / pflichtig Vnderthanen dieser Statt/ erzeigen sich gegen derselben mit einer gab oder schencken/ In aller demut bitten de / Ewer Keiserliche Maiestät / wiewol die Klein gering/ vnd Ewer Keiserlichen Maiestät ungemess ist/ nicht zu verachten / Sondern von dem willigen geber ganz williglich zu empfangen/ Das sein sie vmb Ewer Keiserlich Maiestät als iren aller Gnedigsten vnd natürlichen Fürsten vnd Herrn / demütiglich zu verdienen begirig.

**Ein ander Empfangung.**

Aller Durchleuchtigster Grosmechtigster Fürst / Ewer Königlichen Maiestät gehorsam / willige Vnderthan / dieser Statt / aussonderer begirde vnd neigung / so sie gegen derselben / als irem natürlichen Fürsten vnd Herren tragen/ Thun Ewer Königlich Maiestät in aller vnderthemigkeit empfangen / Vnd loben den Allmechtigen GOTT/ das sie Ewer Königlich Maiestät in eigener Person sehen vnd empfangen

empfangen sollen / Gott vnsern **HERREN** bitten / Ewer Königlich Maiestat im wesen / für gang / gesundheit vnd vermögen zu behalten / das die inen zu fruchtbarer Regierung / vnd zu allen genaden erscheinen werde / Mit erbietung worinnen sie Ewer Kön. Maie. freude / wollust / dienste / willen vnd gefallen wissen zumachen / zuthun / vnd fürzunehmen / wolten sie / irs vermögen / vnderworffen vnd gehorsam sein als irem natürlichen Fürsten vnd Herrn.

### Dancksaung.

Vnser aller Gnedigster Herr Römischer Keyser / dancket euch ewrs gntwilligen empfangens vnd erbietens / vnd wils in allen gnaden erkennen.

Aber ein schön Empfangung / mit schenckung eines Kopffs / einem Keyser / von Burgermeister vnd Rathe einer Reichsstatt gethan / mit erbietung der Dienstbarkeit.

Allen Durchleuchtigster etc. vt supra. Aller gnedigster Herr / Ewer Key. Ma. gehorsam pflichtig vnderthan / Burgermeister vnd Rathe die Statt / von wegen ir selbs vnd der ganzen Gemein / empfangen E. Key. May. in sondern freuden / sonder begirig irs aller gnedigsten / natürlichen Herren gegenwertigkeit / vnd erzeigen sich demütiglich mit verehrung dis güldin Kopffs / vnd Dausent stuck Goldes darinnen ligen / Demütiglich bittende / Ewer  
Key

Key. May. wölle solch verehrung von den selben vnderthenigen gehorsamen mit gnaden annehmen/ vnd worin sie den selben wissen gefallen zu erzeigen/ wölle sie ihs vermögens/ leibs vnd guts / in allen gebürlichen sachen / willig/ gehorsam vnd vnuerdrossen sein.

Ein schöne Erbietung / der von der  
Statt / so ein Keiser abschei  
den will.

Aller Gnedigster / Herr / etc. E. K. M. erzeigen wir vns / Ob E. K. M. andern Fürsten Herrn/ vnd diener/ so derselben zustehen / nicht nach würden/ were zucht/ ehre/ dienst vnd gefallen bewisen vnd geschehen/ das ist vnser armne vnuermüglichkeit / vnd vnwissenheit schuld/ auch vns in trewen gröstlich leidt / Mit erbietung ob wir Ewer Key May. ferner indert mit gehorsamkeit/ dienst vnd willen erzeigen möchten / Vnd vnser vermögen / das wir allwegen dem heiligen Reich/ vnd dem haus Osterreich/ vnderthenig gemacht haben / nicht lassen beschauen/ Demütiglich bittend / vnd in gnaden zubedencken etc.

Ein ander Erbietung.

Aller Gnedigster Herr etc. Diewel sich ewer Keiserliche Maiestet die wir allzeit begeren gegenwertig zuhaben/ zu abscheide erheben/ wil/ Erscheinen derselben gehorsame Vnderthan/ Ob Ewer Key. May. desgleichen andern Fürsten vnd Herrn solcher zustendig / nicht vnderthenigkeit/ dienstbarkeit/ zucht / ehren vnd ge  
J fallen/

fallen / wie billich geschehen sein solt beweisen /  
Bitten sie in aller vnderthenigkeit das nicht in  
verachtung / schmach oder vngheorsam zuuer-  
mercken / sondern vnserm vnwissen zuzumessen /  
Vnd vns willigen vnd gehorsamen an dem hei-  
ligen Reich zuschirmen / vnd anligende sachen  
vnd geschafft gnediglich befohlen zu haben /  
Als vnser vertrauen vnd zusucht ist wollen  
wir etc. vt supra.

Wie ein Stat ein Fürsten der  
in ein Regiment Kompt / glück wünsch-  
et / vnd daneben erbitung thut.

Hochwürdiger Fürst Gnediger Herr / mein  
Herren Burgermeister vnd Rath / zu N. haben  
sondere freude vnd wolgefallen / an dem das  
E. G. durch Chur erbschafft zum Regiment die-  
ser Lande ist komen / Lassen E. G. darzu glück  
wünschen / den Allmechtigen GOTT bitten /  
E. G. in Weisheit / Gesundtheit / Tugentreich-  
en wesen behalten / das Ewer Gnad regieren  
dem Allmechtigen GOTT loblich / dem heiligen  
Euangelium hilfflich. E. G. zu erhöhung vñ der  
selben Lande vñ Leuten auffnemlich / tröstlich  
friedlich / vnd ergetzlich sein werde / Vnderthe-  
niglich erbietend / worinnen sie Ewer Fürstlich  
en Gnaden / dienst / willen / vnd gefallen  
mögen erzeigen / wollen sie vnge-  
spart sein / Vnd versehen sich  
aller Gnaden etc.

ENDL.

✻ ✻

Register

# Register alles so hier

innen begriffen ist.

Ordenliche Ladung oder Citation / zu dens Rechten.	2.
Ein ander schlechte Ladung.	2.
Ladung in Delegirten befolhenen sachen.	2.
Ordentliche Ladung / auff ligende Güter / als gründe vnd boden.	3.
Ladung auff Arrest oder gekämerte güter.	3.
Forma Gewalts Briff / zu dem Rechten oder gütlicher handlung.	4.
Forma Rechtlich gewalt vor Notarien an Kei- serlicher Mafestet Cammergericht.	5.
Forma Ladung in Appellation sachen.	7.
Forma wie die Appellation so vor Notarien be- schehen / dem Richter vnd dem gegenheil verkündet werden soll.	7.
Forma Gedings oder Berufung / so inn der Pfaltz oder dem Fürstenthumb zu Beiren. gebraucht wirdt.	7.
Inhibition in Appellation sachen / vom Ober- richter an Vnderrichter.	8.
Forma Gewalt zu Gericht auffs Kürzest.	9.
Forma gewalt zu gütlicher handlung.	9.
Vnderricht wie man sich mit Gewalt zugeben halten soll.	10.
Vnderricht in Appellation suchen.	11.
Wie der beschwert mit lebendiger stimme Appo- pelliren sol.	11.
Schriftlich Appellation inn Beurtheilen / vor Notarien.	11.

34

Wie

Wie sich inn der Appellation zuhalten sey / sonder ab vñ zugang beim richter nit sicher.	13
Forma Compas zeugen zuverhören.	14
Commission zeugen zu verhören.	14
Wie der Notarius die Commission Registrirē sol / wenn die dem Commissarien vberantwortet wirdt.	15
Forma Citation wieder die Gezeugen inn besolhenen Sachen.	15
Citation/wider die Gezeugen vom Ordentlichē Richter.	16
Verkündigung an die Parth / wider die manñ zeugnis stellen wil.	16
Ein ander forma.	17
Processus in verhörung der zeugen.	18
Forma der zeugen.	18
Forma der zeugen Eidts.	18
Forma wie der Commissari dem Fürsten oder Herrn/ inn vberschickung der Bundtschafft schreiben sol.	19
Vnderricht von Donation vnd Vbergaben.	19
Ein frey vbergab vor Notarien vnd zeugen.	19
Vbergab zwischen Eheleuten vor Ordentlichem Gericht.	21
Vbergab so ein Herr seinem diener thut.	22
Vbergab vmb abnützung der Güter/ so ein Vater seinem Kinde thut.	23
Gegen verschreibung / so der Annemer gegen dem verschreiber thut.	23
Forma Vidimus oder eins Trassumptis.	24
Vbergab der Güter / so aus notturfft der Person oder Güter beschicht.	25
	Formis



Forme Ehestiftung oder Zeiraths Briff/ zu machen.	26
Ein ander Vidimus durch Notarium.	27
Kauffes verschreibung vber ein ligend gut.	27
Kauffes verschreibung vmb ablösige zins/ auff eigene Güter.	28
Forma vmb ablösige zins/auff lehen güter.	32
Forma Quittanz vmb zins.	33
Forma Quittanz vnd haubtgut vnd zins.	33
Forma eins Schuldtriffs.	34
Quittanz vmb bezalte Geltschuld.	34
Wucher briff vnd Hauptgut vnd zins.	35
Forma Schadlos briff.	37
Forma Geburts briff.	37
Ein ander form Geburts briff.	38
Forma Kundtschafft der Ler jar/ Abschied/ vnd Ausdienens.	39
Forma vertrags briff vmb Todtschlag.	39
Vertrags Briffs/ Transaction genant.	39
Vnderricht eines Vrtheils bey einer anderen Stadt zusuchen.	41
Antwort/ darinnen man vnderricht eines Vr- theils thut.	42
Abforderung vom Gericht/ daran der geladen nicht gehörig.	42
Von testament vñ vermachten vnterricht.	43
Testament vor Notarien vnd Zeugen etc. Das vorhin in Schriffren begriffen.	43
Testamentum Solenne zumachen.	45
Forma eins schlechten Testaments / Nuncupa- tium genant.	49
Orphed eines Vbeltheters / den man aus Gef- fengnus kommen lest.	51

J in Notar

**Notariat vnd Schreiber Kunst / wes**  
sich ein Notarius oder Schreiber in seinem  
Ampt / mit allen Cantelen / gebrauchten / vnd  
Regeln zu halten habe / in xliij. Capitteln / wie  
nachfolget. 55.

- i Was Notariat Kunst vnd dabey zumercken.
- ii Was ein Notarius sey.
- iii Worinn ein Notarius / nach ausweisung  
der Rechten / straffbar.
- iiii Welche Notarien sein mögen.
- v Wes sich ein Notarius befeissen sol.
- vi Wo für er sich hüten sol.
- vii Contractus.
- viii Obligatio.
- ix Consuetudo. Gewonheit.
- x Stipulatio. Gestehung oder verheissung.
- xi Testament.
- xii Von des Testirers / Testaments / Codicils  
vnd letzten willen gelegenheit vnd form.
- xiii Zweier handt Testament.
- xiiii In welchen handeln man zeugen erfordern  
sol.
- xv Welche nicht mögen zeugen.
- xvi Codicil.
- xvii Vnderscheidt ein testament vñ Codicils.
- xviii Von zeugen im Testament.
- xix Wenn ein Testament kein Krafft hat.
- xx Wenn Eltern ire Kinder mögen enterben.
- xxi Wenn Kind mögen ire Eltern enterben.
- xxii Instrumentum Emancipationis.
- xxiii Von Obergebung.
- xxiiii Arbitr.

Tittel

**Tittel vnd Kurtz Canzley Buechlein/**  
 wie man einē iden hohen vñ nidern standts/  
 Geburts/oder Ampts halben schreiben/  
 gebürlichen titel geben/Briff  
 vnd verschreibung stellen sol.

**Geistlich Standt. 58.**

Dem Papst Cardinal. Patriarch. Geistlichen  
 Churfürsten vnd Erzbischoffen. Gefürstet  
 ten Ebtē. Schlechten Ebtē. Pröpsten. Suf  
 fraganen. Dechant vnd Capitel. Thumb Decha  
 ant. Thumbpropst. Vicarius. Official Thumb  
 herren. Canzler. Priester. Prouincial. Ebtis  
 sin. Edeln vnd vnedlen Priorin. Hochmeister.  
 Meister Teutsches Ordens. Landt Comethur/  
 vnd Comethur.

**Weltlich Standt. 59.**

Dem Römischen Keiser. König zu Franck  
 reich. Hispanien. Denmark. Polen. Lungen  
 Behem. Churfürsten. Hohen Granen. Granen.  
 Freiherren. Regenten. Statthaltern vnd  
 Rethen. Dem Schwebischen Bundt. Raths  
 Botschafft der Eidtgnoschafft etc.

Erbietung. 60

Beschlus. 60

Vnderschrift. 61

Instruction/wie gegen treffenlichen Personen  
 vnd mehrer Oberkeit/als Keiserlich Maies  
 stat/fürsten/Herren/Edlen/oder Reichs  
 stetten etc. sich einer Botschafft oder Gesan  
 den/in Werbung/Handlung/red vnd ant  
 wort/Empfahung/Dancksagung/schencf/  
 Erbietung etc. zuhalten sey. 61

**J m̄ Wis**

Wie sich eins Fürsten Botschafft zu ein andern Fürsten verfertigt/halten vñ handeln sol.	59
Wie sich eins Fürsten Botschafft an einem Ra- the einer grossen Statt abgefertiget/halten vnd handeln soll.	61
Wie die Fürsten Botschafft ein Rath danck saget der antwort.	62
Dancksagung so man vnter hendlern in irigen sachen thun mag.	62
Wie man einem Fürsten von wegen einer stat/ Wein/habern/Visch / schencket / Auch emp- fahet.	63
Dancksagung von des Fürsten wegen.	63
Wie ein Reichstatt einem Ritter schencket.	63
Dancksagung.	63
Wie man in Reichsteden den Keiser empfa- het.	63
Schend einer Reichstatt einem Keiser.	64
Ein ander Empfahung.	64
Dancksagung.	64
Aber ein schöne Empfahung mit schenkung ei- nes gülden Kopffs/ einem Keiser von Bur- germeister vnd Rath einer Reichstatt ge- than/mit Erbietung der dienstbarkeit.	64
Ein schöne Erbietung der von der Statt / so ein Keiser abscheiden wil.	65
Ein ander Erbietung.	65
Wie ein Statt einem Fürsten/ der in ein Regi- ment kompt/glück wünschet/vnd daneben Erbietung thut.	56

Ende dieses  
Büchleins.





154 646

AB: 154646  
5le

ULB Halle

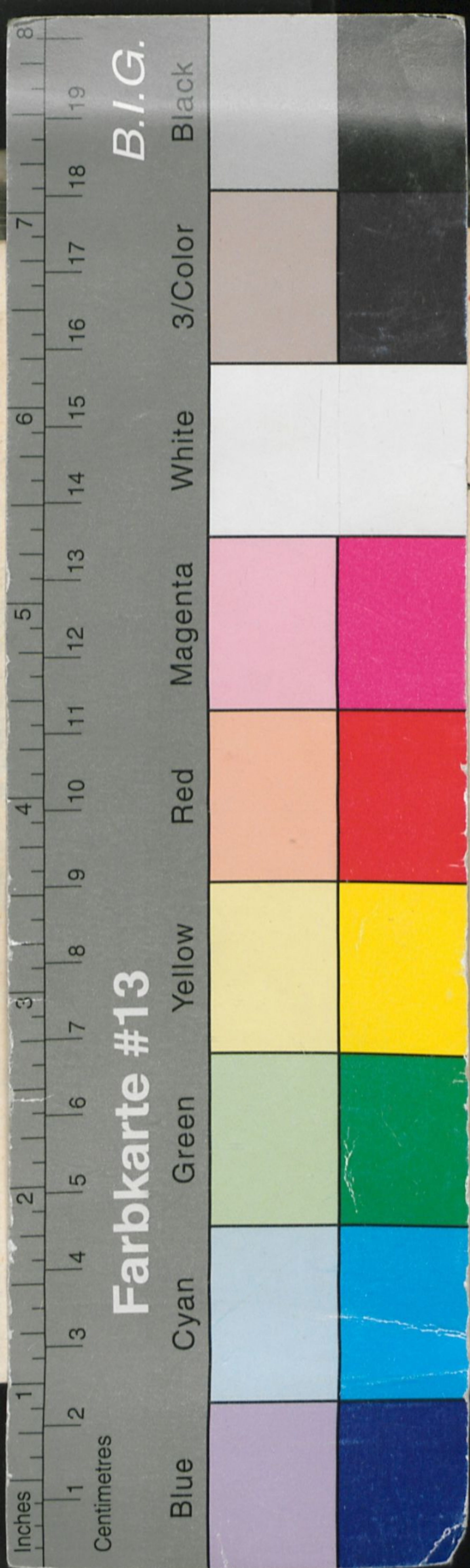
3

003 894 193









3

**Rhetoric vnnnd  
Teutsch Formular/in  
allen Gerichts hendeln.**

Kunst vnd Regel der Notarien  
vnd Schreiber.

**Titel vnnnd Lantzeley**  
Büchlein/itzunder von newem  
wider zugerichte/einem iglichen der  
am Rechen zuschaffen hat/  
nützlich zugebrauchen.



M. D. XLVIII.

3